Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 13 (1890-1892)

Heft: 3

Artikel: Der Antheil Berns an den Friedensverhandlungen des alten Zürichkrieges und am Zustandekommen des endgültigen Friedens

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-370821

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Antheil Berns

an den

Friedensverhandlungen während des alten Zürichkrieges

und am

Zustandekommen des endgültigen Friedens.

Der nachstehenden Abhandlung liegen hauptsächlich folgende Quellen zu Grunde:

A. Gedrucktes Material.

Hans Fründ's Chronik, herausgegeben von Kind, Chur, 1875.

Die Klingenberger Chronik, herausgegeben von Henne von Sargans, Gotha, 1861.

Gerold Edlibach's Chronik, herausgegeben auf Veranstaltung der antiquarischen und unter Mitwirkung der historischen Gesellschaft in Zürich.

Tschudi, Chronicon helveticum, herausgegeben von Iselin, Basel, 1734.

Amtliche Sammlung älterer eidgenössischer Abschiede, Band II.

Urkunden im schweizerischen Geschichtsforscher, Bände 6 und 8.

Urkunden im Solothurner Wochenblatt, Jahrgänge 1819 und 1822.

Augsburger Städtechroniken, herausgegeben von Hegel, Bde. I u. II (deutsche Städtechroniken, Bde. IV u. V)

B. Ungedrucktes Material.

Alte Missivbücher im Staatsarchiv Bern.
Teutsch Missivbücher im Staatsarchiv Bern.
Teutsch Spruchbücher im Staatsarchiv Bern.
Unnütze Papiere im Staatsarchiv Bern.
Urkunden im Staatsarchiv Bern.
Missive im Staatsarchiv Luzern, Akten Zürichkrieg.

I.

Die Friedensbemühungen Berns und der übrigen unbetheiligten Orte während des ersten Krieges.

Bei allen bedeutenderen Unternehmungen der Eidgenossen am Ende des 14. und in den ersten Dezennien des 15. Jahrhunderts trat der Gegensatz zwischen den städtischen Orten und den Ländern zu Tage. Von einer einheitlichen eidgenössischen Politik kann in dieser Zeit durchaus nicht die Rede sein. So lange nicht der Bestand der Eidgenossenschaft selbst gefährdet war, waren für die Politik der einzelnen Bundesglieder deren Sonderinteressen massgebend. Städte wie Länder trieben diese Sonderpolitik oft in bewusstem Gegensatz. Dass im Anfang des 15. Jahrhunderts eine Zeit lang das Haupt der Länder, Schwyz, und die Vororte der städtischen Orte, Zürich und Bern, in mehreren wichtigen Fragen einig gingen, bedeutete zwar eine augenblickliche Abschwächung, nicht aber eine endgültige Aufhebung jenes Zustandes. Die alten tiefgewurzelten Gegensätze erwachten wieder mit ungekannter Heftigkeit im Streite zwischen Zürich und Schwyz um Theile des Toggenburger Erbes. Sie bildeten die eigentliche Ursache des alten Zürichkrieges; der Streit um's Toggenburgererbe war dazu bloss die Veranlassung.

Am 30. April 1436 war Friedrich VII., der letzte Graf von Toggenburg, gestorben. [1]) Ueber das Schicksal seiner ausgedehnten Besitzungen nach seinem Tode hatte er keine rechtskräftige letztwillige Verfügung hinterlassen. Ausser der Wittwe Elisabeth, die der Graf auf eine Anfrage der Zürcher als Erbin bezeichnet hatte, und seinen Anverwandten, erhoben auch Zürich und Schwyz Ansprüche auf toggenburgisches Gebiet, vorab auf die obere March, Windegg, Weesen, Gaster und Sargans. Für beide waren diese Gebiete äusserst wichtig: für Zürich wegen der Handelsstrasse nach Chur, die durch diese Gegenden führte; für Schwyz zur Abrundung seines Gebietes und zur Herstellung einer Territorialverbindung mit dem befreundeten Appenzell. Beide hatten für ihre Ansprüche die gleiche Berechtigung: sie stützte sich auf langjährige Beziehungen zu den toggenburgischen Leuten und auf wesentliche Dienste, die sie dem Grafen geleistet hatten.

Ausserdem besass Schwyz von Seite des Grafen das Versprechen, dass die Leute von Tuggen und in der March nach seinem Tode an Schwyz übergehen sollten; ferner, dass die Feste Grynau nur an Schwyz von ihm wie von seinen Erben veräussert werden dürfe, und schliesslich war ihm vom Grafen für dessen Leute und Lande in Toggenburg und Utznach ein Landrecht in Aussicht gestellt worden.

Gleich nach dem Tode des Grafen beeilten sich die beiden Orte, zuzugreifen. Schwyz nahm von der obern March Besitz, gestützt auf das Versprechen des Grafen. Zürich suchte die Leute in Windegg, Gaster und Sar-

---

[1]) Vgl. zu dem Folgenden: Dändliker, Prof. Dr., Ursachen und Charakter des alten Zürichkrieges. Jahrbuch für schweiz. Geschichte, Bd. VII. Oechsli, Prof. Dr. W., der Streit um das Toggenburger Erbe. Winterthur 1885.

gans zum Abschluss eines Burgrechts zu bewegen. [1]) Mit Eifersucht verfolgten beide Orte gegenseitig ihre Schritte und suchten denselben wohl auch entgegenzuarbeiten. Dabei erwachten die alten Gegensätze zwischen den beiden Orten wieder, und die Stimmung wurde bald in einem Masse erbittert, dass die übrigen Eidgenossen begannen, ängstlich zu werden.

Den unbetheiligten Orten war durch die eidgenössischen Bünde ihr Verhalten in Fällen von Streitigkeiten zwischen einzelnen Orten vorgezeichnet. Sie hatten die Aufgabe,sich in's Mittel zu legen und die streitenden Parteien zu versöhnen. [2]) Dieser Aufgabe suchten sie jetzt nachzukommen. Den Bernern vor allen andern Eidgenossen musste daran gelegen sein, dass der Streit zwischen Zürich und Schwyz auf friedlichem Wege geschlichtet werde. Seit den Walliserkriegen stund Bern mit Schwyz in besonders freundlichen Beziehungen. [3]) Anderseits hatte es mit Zürich, dem es bisher nur indirekt durch sein Bündniss mit den Eidgenossen verbunden gewesen war, am 22. Januar 1423 einen ewigen Bund geschlossen. Solch' freundschaftliche Beziehungen zu beiden Parteien mussten Bern ganz besonders zur Vermittlung auffordern. Nun war aber Bern in Folge seiner Stellung in der

---

[1]) Es griff dabei auf eine Urkunde vom Jahr 1424 zurück, durch welche König Sigmund ihm das Recht ertheilt hatte, die von Oesterreich dem Grafen von Toggenburg verpfändeten Herrschaften Windegg, Gaster und Sargans auszulösen. Auf dieses Auslösungsrecht hatte indess Zürich zu Gunsten des Grafen von Toggenburg und seiner Erben 1433 geradezu verzichtet. Oechsli a. a. O., p. 19.

[2]) Bestimmungen hierüber finden sich im ersten und zweiten Bund der drei Waldstätte und im Bund der letztern mit Luzern.

[3]) Besonders auch seit dem Zug der Berner in's Eschenthal zur Befreiung gefangener Schwyzer. Vgl. hierüber Meyer von Knonau, Prof. Dr. G.: Grundzüge eidgenössischer Politik zwischen dem Zugerhandel und der Eroberung des Aargau. Geschichtsfreund XXXVIII, pag. 117 ff.

Eidgenossenschaft wie kaum ein anderer Ort geeignet, vermittelnd zwischen die Parteien zu treten. Wahrscheinlich mit Rücksicht auf sein Bündniss mit Oesterreich hatte Bern 1353 den eidgenössischen Bund nur mit den drei Ländern, nicht auch mit Luzern und Zürich geschlossen. Zwar hatten sich die Waldstätte in einem besonderen Artikel im Bernerbund das Recht gesichert, die drei Städte für einander zu mahnen, und Bern musste einer Mahnung der übrigen Orte zur Hülfeleistung gegen Zürich Folge geben, auch wenn es von letzterem zugleich gemahnt war; denn die Bestimmungen des eidgenössischen Bundes gingen denjenigen anderer Bünde vor. Sie waren auch im zürich-bernischen Bündniss vorbehalten. Gleichwohl befand sich Bern im Falle eines Konfliktes zwischen Zürich und einem andern Orte der Eidgenossenschaft auf neutralerem Boden als die mit Zürich direkt verbundenen und in ihrem Verhalten durch die Bundesvorschriften gebundenen Orte. Wenn eine der Parteien Erledigung des Streites auf dem im eidgenössischen Bunde vorgeschriebenen Rechtswege verlangte, waren die übrigen Orte verpflichtet, das Begehren zu unterstützen. Für das mit Zürich nicht im eidgenössischen Bunde stehende Bern bestund diese Verpflichtung nicht. Ihm blieb die Möglichkeit, für gütliche Vermittlung zu wirken oder Rechtswege vorzuschlagen, die ihm geeigneter schienen, als der eidgenössische. Dazu kam, dass Berns Politik vorzugsweise nach dem Westen gerichtet war und dass man daher von ihm um so eher eine unparteiische Beurtheilung von Verhältnissen im Osten der Eidgenossenschaft erwarten konnte.

So war Bern in erster Linie berufen, an der Vermittlung der streitenden Parteien zu arbeiten. Und wirklich hat es denn auch so unausgesetzt und erfolgreich wie Niemand sonst dieser Vermittlungsthätigkeit obgelegen. Gleich der erste Schritt wurde von ihm gethan. Es machte

Zürich und Schwyz den Vorschlag, sich in den streitigen toggenburgischen Besitz zu theilen.[1]) Zürich wies diesen Vorschlag zurück; es verlangte mehr. Durch seine Anstrengungen erreichte es indess nur, dass ihm die Gräfin Utznach abtrat, eine rechtlich sehr anfechtbare Schenkung, da die Erbberechtigung der Gräfin noch bestritten war. Von den Oberländern liess sich nur Sargans zu einem Burgrecht mit der Stadt bewegen. Schwyz dagegen beeilte sich, das ihm vom Grafen von Toggenburg versprochene Landrecht mit Toggenburg und Utznach abzuschliessen, und auch mit den Leuten im Gaster, Amden und Schännis ging es ein Landrecht ein, wofür es später die Bestätigung Oesterreichs erhielt.[2])

Die Zürcher geriethen in ausserordentlichen Aerger wegen ihres Misserfolges, vor Allem wegen des Landrechts von Schwyz mit Utznach und Gaster. Die Boten der Eidgenossen, welche zu vermitteln suchten, verhinderten mit Mühe den Krieg, der um Weihnachten auszubrechen drohte, und vermochten kaum die schon im Felde stehenden Gegner zum Abschluss eines vierzehntägigen Waffenstillstandes zu bewegen. Vergebens beantragten am 14. Januar 1437 zu Baden und später wieder die eidgenössischen Boten den Parteien, ihnen den Streit zur Beurtheilung nach Minne oder Recht zu übertragen. Vergebens machten die Berner Boten, an ihrer Spitze Rudolf Hofmeister, sogar ohne von Schwyz dazu ermächtigt zu sein, den Vorschlag, dass Utznach Zürich von vorneherein gelassen, das Uebrige getheilt werden solle. Zürich war damit nicht zufrieden, und Schwyz verlangte An-

---

[1]) Lauffer, Beyträge zu der Historie der Eidgenossen Bd. II, 13. Noch 1433 hatte Zürich diesen Vorschlag selbst gemacht. Oechsli a. a. O., p. 18.

[2]) Diese war nöthig, da die Gräfin ihre sämmtlichen Pfandschaften um die Summe von 22,000 Gulden an Oesterreich zurückgegeben hatte.

wendung des bundesgemässen Rechtsverfahrens. Anfangs Februar verstanden sich schliesslich die Parteien dazu, den eidgenössischen Boten den Streit zu rechtlichem Entscheid zu übertragen.

Der Bernerschultheiss Rudolf Hofmeister [1]) stand an der Spitze des Schiedsgerichts, das sich aus neunzehn Abgeordneten der Orte Bern, Solothurn [2]), Uri, Unterwalden und Zug zusammensetzte. [3]) Am 9. März fällten die Schiedsrichter zu Luzern ihren Spruch. Derselbe lautete: Das Landrecht, welches Schwyz mit den toggenburgischen Leuten geschlossen hat, soll bestehen bleiben, wenn Schwyz den Beweis erbringen kann, dass ihm der Graf von Toggenburg hiezu die Bewilligung ertheilt hat. Utznach soll von Schwyz an die Gräfin zurückgegeben, von dieser aber nicht mehr veräussert werden, bis über ihre Erbberichtigung entschieden ist. Glarus, das zugleich mit Schwyz das Landrecht mit den toggenburgischen Leuten eingegangen war und sich nicht auf eine Bewilligung des Grafen berufen konnte, hat die toggenburgischen Leute aus dem Landrecht zu entlassen. Windegg und Gaster sollen beim Landrecht mit Schwyz und Glarus verbleiben, da ihnen dasselbe der Herzog von Oesterreich, welcher Windegg und Gaster vom Grafen von Toggenburg ausgelöst hatte, erlaubt hat, die Zürcher aber diese Auslösung haben geschehen lassen. Wenn aber die Zürcher der Herrschaft von Oesterreich «die

---

[1]) Vgl. über ihn, einen der bedeutendsten bernischen Staatsmänner, der an fast allen Friedensverhandlungen theilgenommen hat, Tobler, Dr. G., in Sammlung bernischer Biographieen, Band I, p. 401 ff.

[2]) Als Verbündeter Berns erscheint Solothurn seit dem Ende des 14. Jahrhunderts fast in allen wichtigen Verträgen der Eidgenossen inmitten der Orte. So werden wir es bei allen Friedensverhandlungen als Theilnehmer und als Mitkontrahenten der Verträge treffen. Vgl. dazu Oechsli, Prof. Dr., Orte und Zugewandte im Jahrbuch für schweiz. Geschichte XIII, pag. 33 ff.

[3]) Absch. II, 761 f.; Beilage 10; Fründ 9; Klingenberg 237 f.

losung derselben pfantschafft mit recht anbehebent», sollen Schwyz und Glarus die Leute ihrer Eide entlassen.[1])

Am 19. April sodann erklärten die Richter den Beweis jener gräflichen Bewilligung des Landrechts seiner Leute mit Schwyz als erbracht, als drei Zeugen die Richtigkeit der schwyzerischen Behauptung beschworen.[2]) Hätten die eidgenössischen Boten in Minne entscheiden können, sie hätten es gewiss im Sinne einer Theilung zwischen Zürich und Schwyz gethan. Ein rechtliches Urtheil musste zu Ungunsten Zürichs ausfallen; denn die Ansprüche von Schwyz waren durch die Schenkung der March, die bezeugte Bewilligung des Landrechts mit Toggenburg und Utznach, die Bestätigung desjenigen mit Gaster durch Oesterreich rechtlich weit besser gestützt als die Zürichs, das sich nur auf ein Recht stützte, das durch Verzichtleistung hinfällig geworden war.[3])

So war der Spruch der eidgenössischen Boten durchaus gerecht.[4]) Allein er brachte den Zürchern, die sicher gehofft hatten, das toggenburgische Erbe an sich zu bringen, eine arge Enttäuschung. Sie waren darüber erbittert und hielten nicht Ruhe.[5]) Sie belohnten namentlich die Bemühungen der Berner mit schnödem Undank,

---

[1]) Absch. II, 116 f.; Nr. 183 und Beil. 11; Fründ 9 ff.; Klingenberg 237 ff.; Edlibach 5 ff.

[2]) Absch. II, 118; Nr. 185 und Beil. 11; Fründ 11 f.; Klingenberg 241 f.

[3]) Vgl. pag. 298, Anm. 1.

[4]) Uebrigens hatte ein von der Gräfin anerkanntes Schiedsgericht mit Ital Reding als Obmann bereits entschieden, dass die Gräfin nicht Erbin sei, also Utznach nicht verschenken dürfe. Fründ 11 ff. Am 14. April hatte sie förmlich auf das Erbe verzichtet und dasselbe den von ihr anerkannten Erben übergeben. Klingenberg 243. Diese hatten mit Schwyz und Glarus für das ganze Erbe ein Landrecht abgeschlossen, Grynau an Schwyz abgetreten. Absch. II, 116 ff.; Nr. 184.

[5]) Fründ 12; Klingenberg 240.

deren Boten sie schwer verunglimpften.[1]) Die Lebensmittelsperre, welche Zürich im Sommer 1437 und 1438 in gehässiger Weise gegen die Landleute von Schwyz und Glarus und gegen die beiden Orte selber verfügte[2]); die Gefangennahme Oberholzers im Sommer 1438, der auf der Grenze zwischen zürcherischem und schwyzerischem Gebiet wohnte, von Seiten Zürichs[3]) erweckte die tiefste Erbitterung. Der Forderung von Schwyz und Glarus, die Streitfragen dem eidgenössischen Schiedsgericht zu Einsiedeln vorzulegen,[4]) weigerten sich die Zürcher zu entsprechen, indem sie sich auf ihre kaiserlichen Privilegien beriefen, zu denen auch das Ordnungsrecht über Markt und Strassen gehöre.[5]) Sie beklagten sich zudem, dass die Schwyzer zu ihren Ungunsten mit dem feindlichen Oesterreich freundschaftlichen Verkehr unterhielten.[6])

---

[1]) Schon auf dem Tage zu Luzern im Februar war es recht unfreundlich hergegangen. Fründ 10. Indessen dementirte Bern am 13. Februar das Gerücht von einer Beleidigung seiner Boten durch die Zürcher. Schreiben der Berner an Thun im Geschichtsforscher VI, 322; in der Folge bestätigte sich jedoch das Gerücht, und Bern sah sich veranlasst, einen Tag zur Berathung darüber auf den 10. April nach Zofingen auszuschreiben. Schreiben Berns an Luzern vom 1. April 1437. Staatsarchiv Luzern. Beil. I.

[2]) Fründ 17; Klingenberg 250 f.; 255 ff.; Absch. II, 129 f.; Nr. 208.

[3]) Fründ 17; Klingenberg 256.

[4]) Fründ 16 f.; Absch. II, 128; Nr. 206.

[5]) Absch. II, 121; Nr. 192; Fründ 16 f.; Absch. II, 128; Nr. 206.

[6]) Edlibach 30. Schwyz suchte von Oesterreich Windegg und Gaster zu bekommen, obschon Zürichs Lösungsrecht im Spruch vom 9. März vorbehalten war. Am 11. Februar 1438 wurde Schwyz von den eidgenössischen Boten vom Verkehr mit Oesterreich abgemahnt, da letzteres mit Zürich im Kriege sei. Tschudi II, 261. Allein am 2. März, während eines Waffenstillstandes zwischen Zürich und Oesterreich, liessen sich Schwyz und Glarus vom Herzog Friedrich dem Aelteren Windegg, Gaster, Amden, Weesen, Walenstatt um 3000 Gulden verpfänden. Absch. II, 125; Nr. 201.

Die unbetheiligten Orte thaten ihr Mögliches, um die aufgeregten Gemüther zu beruhigen und zu versöhnen. Mit Mühe verhüteten sie auch jetzt wieder den Kriegsausbruch.[1]) Sie mahnten die Gegner, sich entweder gütlich zu vergleichen oder dann vor bundesgemässem Gericht einander zu belangen.[2]) Verhandlungen, im September zu Luzern und am 12. Oktober zu Rapperswil, waren ohne Erfolg.[3]) Indessen verpflichteten sich beide Parteien, bis zum 3. Mai 1439 den Frieden zu beobachten.[4])

Zürich hatte bis jetzt immer die Anerkennung des bundesgemässen Rechtsverfahrens verweigert, obschon auch die unbetheiligten Orte pflichtgemäss zur Beobachtung der Bundesvorschriften gemahnt hatten. Bern hatte von Anfang an, in Berücksichtigung seiner Beziehungen zu Zürich und in richtiger Würdigung seiner Stellung in der Eidgenossenschaft, seine Aufgabe darin erblickt, ohne Anwendung des bundesgemässen Rechtsverfahrens einen möglich billigen Vergleich zu Stande zu bringen. Ein rechtliches Verfahren überhaupt, welches keine Rücksichten der Billigkeit zuliess, konnte, das erkannte Bern, nicht zum Ziele führen. Welche Folgen ein rechtlicher Entscheid nach sich zog, hatte man am Spruch vom 9. März 1437 zur Genüge erfahren.

So lud Bern die Parteien auf den 25. November 1438 nach Bern vor den Rath zu einem «freundlichen» Tag und verkündete denselben auch den übrigen Eidgenossen.[5]) Die Boten der Parteien erschienen nicht mit der nöthigen Vollmacht, um in Güte sich zu vergleichen. Gleichwohl liessen der bernische Rath und die eidgenössischen Boten,

---

[1]) Klingenberg 257.

[2]) Absch. II, 122; Nr. 196.

[3]) Absch. II, 128; Nr. 206, 207; Fründ 23; Klingenberg 257 Tschudi II, 263.

[4]) Fründ 23 f; Klingenberg 258.

[5]) Absch. II, 131 f.; Nr. 209; Edlibach 15; Klingenberg 258.

«dz ergers in die sach nüt möcht in rissen», die Parteien ihre Sache vorbringen und einigten sich dann auf einen Vergleich.[1]) Nachdem die Boten die Zustimmung ihrer Regierungen zu demselben eingeholt und am 12. Dezember zu Bern vorgelegt hatten, wurde er den Parteien zugestellt mit der Aufforderung, ihn anzunehmen, und mit der Drohung, dass alle unbetheiligten Orte die annehmende Partei gegen eine allfällig sich weigernde unterstützen würden.[2]) So war, während Bern zu einem freundlichen Tag geladen hatte, etwas zu Stande gekommen, das einem Rechtsspruch sehr nahe kam.

Schwyz hatte auf Aufhebung des Burgrechts geklagt, das Zürich mit den Leuten des Grafen von Sargans, des Landmanns der Schwyzer, gegen dessen Willen und trotz der schwyzerischen Einsprache geschlossen habe; ferner auf Freilassung Oberholzers, der als Angehöriger der Grafschaft Utznach ihr Landmann sei; auf Aufhebung der Sperre oder dann Annahme des bündischen Rechtsverfahrens für diesen Streitpunkt. Auch Zürich hatte geklagt: Schwyz habe ihm gegenüber einen neuen Zoll angesetzt, andern habe es denselben erlassen; es habe sich Utznach verpfänden lassen,[3]) obgleich Zürich besseres Recht darauf besitze.

Der Rath von Bern und die eidgenössischen Boten entschieden über diese Streitpunkte folgendermassen:

1. Da Zürich das Burgrecht mit den Leuten des Grafen von Sargans eher geschlossen hat,[4]) als dieser Landmann der Schwyzer geworden ist,[5]) so hat Zürich für sein Burgrecht Schwyz nicht Rede zu stehen. Der Graf mag sich selber an Zürich wenden, wenn er gegen dasselbe Klage zu führen hat.

---

[1]) Absch. II, 131 f.; Nr. 209; Edlibach 15; Klingenberg 258.
[2]) Absch. II, 131 f.; Nr. 209; Edlibach 15 ff.; Klingenberg 258.
[3]) Am 25. Mai 1437. Absch. II, 120; Nr. 189.
[4]) Am 31. Dezember 1436. Absch. II, 111; Nr. 171.
[5]) Am 30. Januar 1437. Absch. II, 114; Nr. 178.

2. Zürich soll vorläufig bei der Bestrafung Oberholzers bleiben. Dagegen soll ein Marchuntergang stattfinden. Zeigt sich bei demselben, dass der Hof Oberholzers zu Utznach gehört, so soll die Strafe rückgängig gemacht werden, wie es dann das bündische Schiedsgericht verlangt.

3. Wegen der Sperre darf Zürich von Schwyz nicht vor das bundesgemässe Schiedsgericht gemahnt werden. Andererseits soll Zürich Schwyz nach Möglichkeit freien Kauf gestatten. Erst wenn es dies nicht thut, hat es sich vor dem eidgenössischen Gericht zu verantworten.[1])

Mit Bezug auf die Klagen der Zürcher wurde entschieden: Keine Partei soll neue, im Bunde nicht vorgesehene Zölle erheben.

Ueber die Frage betreffend Utznach ist schon früher entschieden worden;[2]) wenn sich aber die Zürcher damit

---

[1]) Im Bestreben, beide Parteien zu schonen, ihnen den Entscheid mundgerecht zu machen, sind hier die Vermittler im Entscheid zu Unklarheit gerathen. Die Zürcher haben denn auch die Gelegenheit wahrgenommen, dem Vergleich innern Widerspruch vorzuwerfen. Allein der Widersprnch ist nur ein scheinbarer. Die Vermittler anerkannten, dass es zu den Privilegien Zürichs gehöre, über Markt und Strassen Verordnungen zu erlassen: darüber habe nicht erst das eidgenössische Schiedsgericht zu entscheiden. Dagegen gaben sie zu — und so ist der zweite Theil des Entscheides aufzufassen — dass durch die Art, wie Zürich von seinem Privilegium Gebrauch mache, für Dritte Gefahr entstehe; es möge also freundeidgenössisch Rücksicht tragen. Andernfalls mache es sich einer uneidgenössischen Handlungsweise schuldig und könne wohl dafür zur Verantwortung gezogen werden.

[2]) Die Zürcher leiteten ihren Anspruch auf Utznach von der Schenkung durch die Gräfin her. Darüber war nun wirklich schon entschieden worden durch den Spruch vom 9. März 1437, nach welchem Schwyz Utznach wieder an die Gräfin zurückgeben musste, diese dasselbe nicht veräussern durfte, da die rechtmässigen Erben noch nicht ermittelt seien; die Vermittler konnten sich ferner berufen auf den Spruch jenes Schiedsgerichts mit Ital Reding als Obmann, dahingehend, dass die Gräfin nicht Erbin sei, dass sie also Utznach nicht

nicht zufrieden geben wollen, sollen sie die Entscheidung des bundesgemässen Gerichts verlangen.[1])

Mag dieser Bernervergleich mit Bezug auf die Art seines Zustandekommens, wie mit Bezug auf einzelne Entscheide diese und jene Anforderung an regelrechte Form unbefriedigt lassen, so war er doch durchaus gerecht und billig und trug namentlich den Zürchern in weitgehendem Masse Schonung. Allein die Zürcher verkannten den Ernst und Eifer, mit dem die Eidgenossen vor allen Bern, trotz schroffer Forderungen beiden Parteien gerecht zu werden suchten. Sie machten zu dem Vergleich zum Theil gehässige Bemerkungen und wiesen denselben zurück. Die Schwyzer hatten bis jetzt von einer gütlichen Vereinbarung nichts wissen wollen. Sie erkannten auch wohl, dass man den Zürchern in diesem Bernervergleich, namentlich in der Frage der Sperre, Rücksicht getragen hatte. Gleichwohl anerkannten sie den guten Willen und waren bereit, den Vergleich anzunehmen.[2]) Um so mehr musste das Benehmen der Zürcher den Unwillen der Eidgenossen erwecken.[3]) Die Zürcher fühlten das selber.[4])

---

verschenken dürfe. Damit war die Schenkung an Zürich als rechtswidrig erklärt. Aus dem Entscheid der Vermittler betreffend die Bestrafung des Oberholzer geht aber hervor, dass sie Schwyz als rechtmässige Besitzerin von Utznach betrachteten. Die Annahme war zwar richtig, denn am 25. Mai 1437 war Utznach von den Erben des Grafen von Toggenburg an Schwyz verpfändet worden (vergl. pag. 302). Aber auf einen Rechtsspruch konnten sie sich für ihre Annahme nicht berufen. Insoweit war der Entscheid nicht zutreffend.

[1]) Absch. II, 129 ff.; Nr. 208, 209; Edlibach 16—33; Tschudi II, 267 ff.

[2]) Tschudi II, 267—278; Edlibach 15; Klingenberg 258.

[3]) Edlibach 33.

[4]) Tschudi II, 275; Edlibach 29: „— so möcht jemen reden und sprechen wz unss in dem nottel eben werre dz giengint wir iu und wz unsser füg nüt werre dem weltind wir nüt nach gan sunder das mit wortten glosseren und verantwurtten als es uns äben käme —."

Des Streites war kein Ende abzusehen. Noch bevor der Waffenstillstand abgelaufen war, zogen die Parteien ins Feld. [1])

Die unbetheiligten Orte waren in schwieriger Lage. Von beiden Parteien waren sie gemahnt.[2]) Mit aller Entschiedenheit aber hatten sie der Partei, welche ihren Vergleich annehmen würde, ihre Unterstützung versprochen. Ihre Ehre und ihre Autorität verlangten, dass sie ihr Wort einlösten. Andererseits konnten sie sich nicht verhehlen, dass ein Krieg der Orte mit einem so bedeutenden Gliede der Eidgenossenschaft von den unheilvollsten Folgen sein müsse. Bevor man es zu diesem Aeussersten kommen liess, verlohnte es sich wohl, noch einmal den Weg gütlicher Vermittlung zu betreten. Die Berner bereiteten sich zwar auf den Krieg vor,[3]) suchten aber gleichwohl den Frieden zu erhalten. Eine bernische Gesandtschaft, welche bei Zürich und Schwyz zum Frieden redete, hatte keinen Erfolg. Die Berner mahnten Schwyz, sich «in den sachen gütlich und wisslichen zu halten».[4])

Am 4. Mai machte Schwyz den Zürchern den Vorschlag, ihren Streit den eidgenössischen Boten oder dem Schultheissen und Rath der Stadt Bern oder einem Schiedsgerichte mit einem der Berner Rudolf Hofmeister, Ulrich von Erlach, Rudolf von Ringoltingen als Obmann

---

[1]) Anfang Mai. Fründ 24; Klingenberg 258; Tschudi II, 278. Schon am 24. Dezember hatte Zug die Eidgenossen zu einer Berathung nach Beggenried geladen, da Zürich, Schwyz und Glarus bereits gegen einander rüsteten. Absch. II, 132; Nr. 210.

[2]) Fründ 30 und 34.

[3]) Am 2. Mai forderte es Schultheissen und Rath von Thun auf, sich gerüstet zu halten, da Schwyz schon ausgezogen sei, und zwei Boten zur Berathung über die Sache nach Bern zu schicken. Schreiben Berns an Thun. Geschichtsfrschr. VI, 324.

[4]) Schreiben Berns an Schwyz vom 4. Mai 1439. Staatsarchiv Bern. Beil. II.

zu übertragen.[1]) Das war ein anerkennenswerthes Entgegenkommen, und Bern sah wohl ein, dass der Vorschlag als Ultimatum zu betrachten sei. Es bat daher die Zürcher, eines der Rechtbieten anzunehmen.[2]) Allein diese schickten als Antwort den Schwyzern den Absagebrief.[3]) Dieses Zeichen von Misstrauen mochte die Berner nicht wenig verletzen. Sie waren von Schwyz zu Hülfe gemahnt worden und machten nun den Zürchern die Mittheilung, dass sie nicht «überwerden» könnten, ihren Bünden nachzukommen und der Mahnung der Schwyzer Folge zu leisten.[4]) Gleichwohl hofften sie noch immer auf das Zustandekommen eines Vergleichs und rückten zunächst nicht aus. Bereits waren die Gegner am Etzel handgemein geworden,[5]) und noch immer hielten die Berner zurück; denn sie betrachteten den Krieg als «ein zerstörung aller der liep und früntschaft, so In den eidgnossen so manig Jahr gewesen ist und ein anfang» von viel Kummer und Leid. Und wirklich vermochten schliesslich die vereinten Anstrengungen der eidgenössischen Abgeordneten und der Boten von Appenzell und vieler Reichsstädte, Zürich dazu zu bewegen, Schwyz und Glarus freie Durchfuhr durch die Stadt und deren Gebiet zu gestatten.

Daraufhin wurde am 14. Mai ein Waffenstillstand bis zum 27. März 1440 abgeschlossen,[6]) und am 26. Mai derselbe in Baden bestätigt und besiegelt von drei Rittern, unter ihnen dem Berner Heinrich von Bubenberg.[7])

---

[1]) Fründ 26 ff.

[2]) Schreiben Berns an Schwyz vom 10. Mai 1439. Kantonsarchiv Schwyz. Beil. III.

[3]) Fründ 30.

[4]) Schreiben Berns an Schwyz vom 10. Mai.

[5]) Fründ 31 f.; Klingenberg 258 f.

[6]) Absch. II, 132 f.; Nr. 211; Fründ 34 ff.; Klingenberg 260.

[7]) Absch. II, 133; Nr. 211; Fründ 36; Tschudi II, 282.

Das ganze Jahr 1439 hindurch arbeiteten die Boten der Eidgenossen, unterstützt von denen anderer Städte, vergeblich an einer endgültigen Richtung.[1]) Das Verhältniss der Parteien zu einander verschlimmerte sich vielmehr, namentlich als wegen des Burgrechts der Zürcher mit den Leuten im Sarganserland zwischen den Zürchern und Sargansern einerseits und dem Grafen Heinrich von Sargans und den Schwyzern, seinen Landleuten, anderseits ein neuer Konflikt entstund.[2]) Die von Schwyz geforderte Anwendung des bundesgemässen Rechtsverfahrens wurde von Zürich auch jetzt wieder verweigert.[3]) Dagegen machte es auf einem Tage zu Zug am 12. Januar 1440 Schwyz und Glarus Rechtsvorschläge, durch die sich die Eidgenossen durchaus verletzt fühlen mussten, da Zürich in denselben die beiden brennendsten Fragen, diejenige der Lebensmittelsperre und diejenige seines Burgrechts mit Sargans, der Beurtheilung durch die Eidgenossen zu entziehen suchte, während es vor fremden Gerichten für alle Streitfragen vorbehaltlos Recht zu stehen sich bereit erklärte.[4])

So brach schliesslich, trotz scharfer Mahnungen[5]) und wiederholter Vermittlungsversuche von Seiten der Eidgenossen,[6]) im November der Krieg aus, an dem nach und nach alle Orte auf Mahnung von Schwyz sich betheiligten. Die Zürcher, gänzlich isolirt, geriethen in

---

[1]) Fründ 44 f.; Klingenberg 260; Absch. II, 133; Nr. 212.

[2]) Fründ 38 ff.; Klingenberg 260 ff.

[3]) Fründ 45 ff.

[4]) Klingenberg 260 f.; Absch. II, 134 f.; Nr. 214.

[5]) Absch. II, 136 f.; Nr. 216 und 218; Tschudi II, 292. Da die Mahnung zur Beobachtung der Bestimmungen der eidgenössischen Bünde aufforderte, so konnte Bern, das mit Zürich nicht im eidgenössischen Bund stand, nicht an derselben theilnehmen. Indessen wurde sie mit seiner Zustimmung erlassen, was Zürich hauptsächlich bewog, sie anzunehmen.

[6]) Absch. II, 137; Nr. 218.

heftigen Schrecken und zeigten eine klägliche Haltung. So hartnäckig und trotzig sie sich bisher gezeigt hatten, so kleinlaut und zur Nachgiebigkeit bereit waren sie jetzt.[1]) Da eilten die Boten mehrerer Reichsstädte und einige Herren zur Vermittlung herbei.[2]) Die Zürcher schlugen verschiedene Rechtswege vor. Vor Allem aber waren sie nun bereit, sich dem eidgenössischen Rechtsverfahren zu unterziehen.[3]) Da wandten sich die Eidgenossen an Schwyz und Glarus um ihre Zustimmung, sich ebenfalls an der Vermittlung zu betheiligen.[4]) Von den Herren und Städten unterstützt, brachten sie — an ihrer Spitze standen Ritter Heinrich von Bubenberg und drei weitere Boten Berns — am 18. November eine Richtung zum Abschluss, welche von beiden Parteien angenommen wurde. Die Hauptbestimmungen waren:

Zürich verzichtet auf das von den Schwyzern und Glarnern eroberte Gebiet im Oberland; ferner auf seine bisherigen Rechte an den Höfen und Leuten zu Pfäffikon, Wollerau, Hurden, Ufenau zu Gunsten von Schwyz und Glarus; ausserdem auf die Rechte am Johanniterhaus zu Wädensweil zu Gunsten des Comthurs.[5])

Allen Forderungen der Schwyzer gegenüber, «jetz oder in künftigen ziten», soll Zürich in Einsiedeln vor dem bundesgemässen Schiedsgericht sich verantworten.

---

[1]) Fründ 74 f.; Klingenberg 277.

[2]) Absch. II, 143; Nr. 232; Klingenberg 277. Nach letzterem sprachen die Reichsstädte den Zürchern Muth zu; sie „stiessend denen von zürich ain hertz in".

[3]) Fründ 74 f.; Absch. II, 774; Beil. 12.

[4]) Fründ 75.

[5]) Keine Partei soll dort „gewaltsami" oder „gerechtikeit" besitzen; der Comthur soll sich neutral verhalten. — Diese Bestimmung ist durch den Vergleich vom 8. April 1450 wieder aufgehoben, Zürich wieder in seine Rechte eingesetzt worden. Vergl. pag. 385 f.

Schwyz und Glarus übertragen das eroberte Gebiet, mit Ausnahme des Oberlandes und der Höfe, also das freie Amt und Grüningen, an Bern, «das damit die von Bern tun und lassen mögent, als mit dem Iren». Die Meinung war, dass dasselbe von Bern den Zürchern wieder übergeben werden solle.

Zürich wie Schwyz und Glarus verpflichten sich zur Oeffnung der Reichsstrassen und Märkte, Schwyz und Glarus zur Räumung des Feldes. Am 1. Dezember wurde der Vertrag zu Luzern bestätigt.[1])

So entging Zürich auch noch der letzte Rest der toggenburgischen Beute, sein Burgrecht mit den Leuten ob dem Walensee. Aber demüthigender noch war es für die Stadt, dass sie auch von ihrem eigenen Gebiete einbüsste. Schwyz und Glarus wollten sich bezahlt machen für die Kosten, welche ihnen durch den Krieg verursacht worden waren. Gerne hätten sie noch mehr gehabt. Allein die Eidgenossen liessen es nicht zu, dass die Exekution gegen Zürich zu Eroberungen auf des letztern Kosten ausgenützt werde, und Zürich blieb ein grösserer Verlust und eine noch tiefere Demüthigung erspart.

Es hatte das ohne allen Zweifel dem Verwenden der Berner Boten Heinrich von Bubenberg, Ulrich von Erlach, Rudolf von Ringoltingen und Hans von Mühlern zu danken. Dafür spricht einmal der Umstand, dass das eroberte zürcherische Gebiet Bern geschenkt wurde; ausserdem spricht dafür die Thatsache, dass Bern ein Interesse daran hatte, dass Zürich das verlorene Gebiet wieder erhielt.

Wir haben bis jetzt zum Verständniss von Berns Haltung nur seine Beziehungen zu den beiden Gegnern und seine Stellung in der Eidgenossenschaft in Betracht

---

[1]) Fründ 76 ff.; Klingenberg 277 f.; Absch. II, 143 f.; Nr. 232 und 233; Beil. 12.

gezogen. Allein Bern war für seine Politik nicht weniger auch sein eigenes Interesse massgebend. Dieses Interesse erheischte, dass weder Schwyz, und damit das demokratische Element in der Eidgenossenschaft, noch Zürich, in dem Bern, trotz freundlicher Beziehungen, eine Nebenbuhlerin erblicken musste, eine bedeutende Machterweiterung erfahre. Wenn also — wie wir gesehen — Bern Theilung des von den beiden Orten beanspruchten toggenburgischen Gebietes beantragt hatte, weil ein solcher Antrag seinen Beziehungen zu Zürich und Schwyz am ehesten entsprach; wenn es statt Anwendung des bundesgemässen Rechtsverfahrens gütliche Vereinbarung vorgeschlagen, weil nur so Zürich billige Rücksicht getragen, also ein Erfolg erwartet werden konnte, so hat es das nicht weniger auch deswegen gethan, weil es die Stärkung des demokratischen Elementes fürchtete und verhindern wollte. Es hatte nicht hindern können, dass Schwyz und Glarus das ganze streitige Gebiet zufiel. Um so mehr musste ihm, als der Vertreterin der Städtepolitik, daran gelegen sein, dass das Gebiet der Länder auf Kosten eines städtischen Ortes nicht noch mehr vergrössert werde. Aus diesen Gründen müssten wir vermuthen, dass der Antrag, das eroberte Gebiet an Bern zu übertragen, damit es von diesem wieder an Zürich komme, von Bern ausgegangen sei, auch wenn wir die Stelle der Richtung vom 1. Dezember nicht hätten, nach welcher Freiamt und Grüningen Bern geschenkt wurde « ouch von flissiger und ernstlicher pett so die von Bern an die von Swyz geleit hant » wegen.

Mit der Richtung vom 1. Dezember schien der Krieg definitiv beendigt zu sein. Bern that sein Mögliches, zu verhindern, dass von irgend einer Seite Veranlassung zur Störung dieses Friedens gegeben werde.[1])

[1]) Am 6. November 1441 ersucht es Schultheissen und Rath von Thun, das Singen von Spottliedern über die Gegner jetzt, nachdem

Am 4. April kam ein Frieden zu Stande zwischen dem Herzog von Mailand einer- und Uri und seinen Eidgenossen anderseits.[1]) Man begann bereits wieder Zürich Achtung und Vertrauen entgegenzubringen.[2]) Am 6. Mai 1442 wurde eine allgemeine Erneuerung der eidgenössischen Bünde angekündigt. So schien der Friede in der Eidgenossenschaft gesichert zu sein.

Allein die Richtung vom 1. Dezember 1440 war doch für Zürich eine Demüthigung, welche den zürcherischen Staatsmännern keine Ruhe liess. Sie waren in ihren Plänen und Hoffnungen zu arg getäuscht worden. Statt dass es ihnen gelungen wäre, Zürichs Macht und Einfluss zu stärken, hatte die Stadt von ihrem eigenen Gebiete verloren. Diese Schmach wollten sie nicht auf sich sitzen lassen. Und sie konnten es wohl auch nicht, ohne Macht und Einfluss in der Stadt einzubüssen. Sie sannen daher auf Rache an den verhassten, siegreichen Nebenbuhlern. Weil sie sich allein zu schwach fühlten, suchten sie

---

der Friede geschlossen sei, bei Strafe zu verbieten. Schreiben Berns an Thun vom 6. November 1441. Geschichtsfrschr. VI, 335. — Zwar zögerte es mit der Uebergabe des ihm übertragenen Gebietes an Zürich. Am 20. Dezember 1440 bittet Zürich Luzern um seine Verwendung bei Bern für baldige Uebergabe Grüningens und des freien Amtes. Es möge zu dem Zwecke seine Boten auf einen Tag nach Bern schicken. (Schreiben Zürichs an Luzern vom 20. Dezember 1440. Staatsarchiv Luzern.) Wahrscheinlich ist es der von Klingenberg 281 berichtete Tag in der Woche vor Lichtmess (22.—29. Januar). Die Grüninger wollten nicht wieder an Zürich kommen. Sie beriefen sich auf Briefe des römischen Königs, wonach nichts von dem den Zürchern abgenommenen Gebiet wieder zu ihren Handen kommen sollte. Allein die Eidgenossen entschieden am 15. Februar 1441 zu Luzern, dass sie an den Bestimmungen des Friedensvertrages vom 1. Dezember festhalten wollten. (Klingenberg 281 f.; Absch. II, 145; Nr. 236.)

[1]) Absch. II, 147; Nr. 239; Beil. 14.

[2]) So wurde Rudolf Meiss, Altbürgermeister von Zürich, mit dem Obmannamt in einem Streit zwischen Bern und Luzern betraut. Absch. II, 148; Nr. 243.

Unterstützung. Dabei geriethen sie auf den unglücklichen Gedanken einer Verbindung mit Oesterreich. Am 17. Juni 1442 wurden nach langen Verhandlungen Friede und Bund mit Oesterreich abgeschlossen.

Gegen die Abtretung der Grafschaft Kyburg und die Aussicht auf Wiedererwerb der Grafschaft Baden versprach Oesterreich, das Gaster, Toggenburg und Utznach Zürich zu verschaffen. Damit verband letzteres den Plan der Gründung einer neuen Eidgenossenschaft, in der es an der Seite Oesterreichs die leitende Stellung einzunehmen gedachte.[1]) Also nicht bloss darauf hatten es die Leiter der zürcherischen Politik mit dem österreichischen Bunde abgesehen, mit Hülfe Oesterreichs nun doch noch der Stadt toggenburgische Gebiete zu erwerben und an den Gegnern ihr Müthchen zu kühlen, sondern im Fernern auf eine mächtigere und freiere Stellung der Stadt gegenüber der Eidgenossenschaft. Bedeutete so der Bund nicht einen offenen, direkten Friedensbruch, so musste er doch durchaus die Kontrahenten mit der Eidgenossenschaft in Konflikt bringen. Das sahen die Zürcher selber voraus.[2])

---

[1]) Auf Zürichs Wunsch nämlich sollten in den Bund eingeschlossen werden: die Grafschaft Rheineck, Feldkirch, Bludenz, die Grafschaft Kyburg, Winterthur, Diessenhofen, Waldshut, Laufenburg, Hauenstein, der Schwarzwald, Säckingen, Rheinfelden.

[2]) Zürich hatte es nämlich zur Bedingung gemacht, dass ein Bündniss angebahnt werde mit einer ganzen Reihe von benachbarten Herren und Städten, „umb daz dise sach und buntnusse dester bass besteen mug und bliblich sey nach dem besten.“ Ausserdem begehrte Zürich, dass dieser und andere kompromittirende Artikel, wie der über Loslösung von Toggenburg, Gaster und Utznach von Schwyz und andere, nicht in die Verträge aufgenommen, sondern in einem geheimen „Nottel“ zum Friedensvertrag niedergelegt würden, „und wer das darumb, wenn unser Eidgnossen den handel vernemend, das wir denn frölich getörften den buntbrief und den einen nottel der richtung dargelegen, in dewedrem sy doch ganz nüt findent, das wider sy wer und wir den einen nottel als von der andern stucken wegen heimlich behübend“.

Die Eidgenossen erkannten wohl, dass die Spitze des neuen Bundes gegen sie und gegen Schwyz und Glarus in erster Linie gerichtet sei. Mit allem Eifer suchten sie daher Zürich von demselben abzubringen. Schon auf jenem Tage zu Baden vom 6. Mai 1442, auf welchem die Beschwörung der eidgenössischen Bünde beschlossen worden war, hatten sie von Unterhandlungen der Zürcher mit dem König gewusst und den erstern deshalb Vorwürfe gemacht,[1]) und am 13. Januar 1443 richteten die Boten von Luzern, Uri, Unterwalden, Zug an Zürich die Bitte, den neuen Bund aufzugeben.[2])

Bern erfüllte auch jetzt wieder mit allem Eifer die Aufgabe, die ihm aus seiner Stellung in der Eidgenossenschaft erwuchs. Es wurde durch das Bündniss Zürichs mit Oesterreich nur mittelbar getroffen; mit Bezug auf Zürich stand es ja ausserhalb des eidgenössischen Bundes. So war es denn mehr als je seine Aufgabe, zwischen die Gegner zu treten und einen Zusammenstoss zu verhindern. Dieser Aufgabe wurde es in einer Weise gerecht, welche ihm das Lob der Schwyzer zuzog.[3]) Nach allen Seiten verwandte es sich für den Frieden. Den Rath von Thun ersuchte es, streng darüber zu wachen, dass Niemand über den Brünig «an deheine end louf oder gang, icht nüwes anzefahen oder helfen anfahen oder jemand angefangens helfen stärken» ohne sein

---

[1]) Absch. II, 149; Nr. 244.

[2]) Absch. II, 165; Nr. 256.

[3]) Am 6. September 1442 schrieb Schwyz an Bern, es habe bis jetzt immer durch „lob, ehr und wort“ zur Erhaltung der Eidgenossenschaft beigetragen; es möge auch für die Zukunft diese Gesinnung bewahren und ohne Wissen der übrigen Eidgenossen weder mit dem römischen König noch mit Zürich Unterhandlungen führen. Unnütze Papiere Bd. 33; Nr. 146. Also doch gewisse Besorgniss auf Seite der Eidgenossen! Jedenfalls in Zusammenhang zu bringen mit der gewiss nicht unbekannten Ansicht Berns über den österreichischen Bund. Vgl. pag. 320.

« wüssent und urloub ».[1]) Im Oktober schickte es seine Boten nach Luzern, wo die eidgenössischen Abgeordneten tagten,[2]) mit dem Ersuchen, die letztern möchten darauf achten, « dass durch die iren kein nüwes angefangen werd, sunder ob dehein ort an jemand der eydgnossschaft üz ze sprechen hett, sich rechtes von dem andern nach wisung der bünden bemügen liess », und mit dem Versprechen, dass Bern sein Bestes für den Frieden thun werde.[3]) Im Januar 1443 sandte es seine Boten mit einem Abgeordneten von Solothurn nach Zürich und Schwyz, um für den Frieden zu wirken.[4]) Von Zürich erlangten dieselben eine Antwort, mit der sich die Tagsatzung zu Luzern zufrieden erklärte.[5]) Am 23. Januar bat es Schwyz in einem ernsten Schreiben, mit der Erklärung der Zürcher, dass sie Eidgenossen sein und bleiben und den Forderungen, die man an sie zu stellen habe, bundesgemäss gerecht werden wollten, sich zufrieden zu geben und es nicht zum Kriege kommen zu lassen, auch nicht mit Oesterreich. Ansprüche an letzteres solle es gemäss dem Friedbrief vorbringen. Ja, Bern deutete an, dass es im Falle des Krieges, wenn es von Zürich gemahnt werden sollte, dieser Mahnung Folge leisten würde.[6]) Wie einst an die eigenen Leute, so schickte es jetzt auch an Zürich die Ermahnung, es möchte seine Leute vom Singen von Schmach- und Spottliedern abhalten.[7])

---

[1]) Schreiben Berns an Thun vom 12. Oktober 1442. Geschichtsforscher VI, 338.

[2]) Der Tag ist in den Abschieden nicht verzeichnet.

[3]) Schreiben Berns an Zürich vom 28. Oktober 1442. Geschichtsforscher VIII, 110 f.

[4]) Tillier, Geschichte des Freistaates Bern, II, 84.

[5]) Absch. II, 165; Nr. 257.

[6]) Schreiben Berns an Schwyz vom 23. Januar 1443. Geschichtsforscher VIII, 111 ff.

[7]) Absch. II, 165; Nr. 257.

Während so Bern allseitig für den Frieden thätig war, fasste es nichtsdestoweniger auch den Kriegsfall in's Auge.[1])

Am 21. Januar 1443 mahnte es Thun,[2]) am 23. Januar den Grafen Hans von Freiburg und Neuenburg, sich kriegsbereit zu halten, da Zürich bedeutende Hülfstruppen zuziehe und man nicht wisse, gegen wen es dieselben verwenden wolle.[3]) Den Appenzellern gegenüber verwahrte es sich gegen die «lügenhafte märe», als ob es im Falle eines Krieges zwischen Oesterreich, Zürich und den andern Eidgenossen «von den eytgnossen gzogen und in solichen kriegen mit der eytgnosschaft nütt ze schaffen wölten han noch inen hilfflich gewessen sin». Es werde seinen Bünden nachkommen und erwarte treues Verhalten von den Appenzellern gegenüber den Eidgenossen.[4]) Auch von Seite Zürichs und Oesterreichs wurde Bern Anerkennung für seine Haltung zu Theil. Am 4. Mai machte Zürich den Vorschlag, den Entscheid darüber, ob es von den 5 Orten kraft des alten Bundes wegen seines Bündnisses mit Oesterreich gemahnt werden könne, den Bernern Rudolf Hofmeister, Ulrich von Erlach und Rudolf von Ringoltingen zu übertragen.[5]) Sowohl

[1]) So schrieb es am 25. Juli 1442 seinen Gesandten Heinrich von Bubenberg und Peter von Wabern, welche zu Frankfurt beim König um Bestätigung der bernischen Freiheiten warben, wenn man ihnen diese Bestätigung nicht ohne Vorbehalt gewähre, sollten sie heimkehren, man glaube dann der Gnade des Kaisers gethan zu haben, was man ihr schuldig sei. Teutsch Missiven A, 17.

[2]) Schreiben Berns an Thun. Geschichtsforscher VI, 339 f.

[3]) Schreiben an den Grafen von Freiburg. Teutsch Missiven A, 24. Beil. IV.

[4]) Schreiben Berns an die Appenzeller vom 21. Februar 1443. Teutsch Missiven A, 31. Beil. V.

[5]) Absch. II, 167; Nr. 262. Am 18. Mai wiederholte es den Vorschlag. Absch. II, 168; Nr. 263. Gleiches Zutrauen bewiesen Bern die fünf Orte, welche erklärten, im Streit mit Zürich einen Berner oder Solothurner oder einen von drei von Zürich vorgeschlagenen Bernern als Obmann des bundesgemässen Schiedsgerichts anzuerkennen. Absch. II, 167; Nr. 263.

Zürich als der österreichische Landvogt, der Markgraf von Hochberg, dankten Bern für seine Vermittlungsarbeit.[1]) Noch am 19. Mai hofften die Berner, dass sie die Sache « noch zum besten bringen möchten » und dass die fünf Orte « nicht in hertikeit » gegen ihre Eidgenossen von Zürich « fürnemen ».[2])

Allein schon am 18. Mai war Schwyz in's Feld gezogen,[3]) da Zürich sich hartnäckig geweigert hatte, der Mahnung der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug,[4]) sich wegen des österreichischen Bundes vor dem eidgenössischen Schiedsgericht zu verantworten, Folge zu leisten.

Am 20. Mai erfolgte die Absage von Schwyz, am 22. diejenige von Luzern.[5]) An Bern war schon am 19. Mai von Uri die Mahnung um Hülfe gegen Zürich ergangen.[6]) Am 20. erhielt es diejenige von Schwyz und

---

[1]) Schreiben Berns an Zürich vom 19. Mai. Teutsch Missiven A, 42. Beil. VI, und Schreiben Berns an den Markgrafen vom gleichen Tage. Teutsch Missiven A, 41.

[2]) Ebenda.

[3]) Fründ 125.

[4]) Sowohl zu Einsiedeln (1.—4. Mai) als auch zu Luzern (10. Mai) hatten nur die fünf Orte die Mahnung vor bundesgemässes Gericht an Zürich erlassen; andererseits hatte Zürich seine Antwort ebenfalls nur an die fünf Orte, nicht auch an Glarus gerichtet. Dementsprechend wurde in den Friedensverträgen Glarus nicht als „Hauptsächer", also Kläger, sondern als Helfer aufgeführt. Vgl. pag. 349. Es gehörte also mit zu der untergeordneten Stellung von Glarus in der Eidgenossenschaft, dass es einen andern Ort zur Beobachtung des eidgenössischen Bundes nicht mahnen konnte. Vgl. über die Stellung von Glarus Oechsli, Prof. Dr., Orte und Zugewandte. Jahrbuch für schweiz. Geschichte XIII, 6 ff.

[5]) Fründ 125 f; Klingenberg 302 f.; Absch. II, 168; Nr. 263; Tschudi II, 367.

[6]) Schreiben Uris an Bern vom 19. Mai. Unnütze Papiere Bd. 33; Nr. 137.

Obwalden,[1]) und am gleichen Tage machte Luzern die mündliche Mittheilung, dass es ausgezogen sei.[2]) Bern zweifelte nicht, dass es auch von Zürich gemahnt werden würde.[3]) Seine Ansicht über den Bund Zürichs mit Oesterreich war zwar den Zürchern günstig.[4]) Aber einmal wurde Bern gegen Zürich gemahnt, nicht weil Zürich den Bund mit Oesterreich geschlossen hatte, sondern weil es sich weigerte, der Mahnung der Eidgenossen, vor bundesgemässem Gericht sich wegen dieses Bundes zu verantworten. Dann aber musste Bern, mochte es nun auch das österreichische Bündniss Zürichs für nach dem Wortlaut des eidgenössischen Bundes erlaubt betrachten, der Mahnung der Eidgenossen Folge leisten; denn der eidgenössische Bund ging jedem andern, also auch dem Berns mit Zürich, vor. Immerhin zögerte Bern noch einige Tage. Es hatte noch einmal einen Versuch gemacht, auf friedlichem Wege den Streit zum Austrage

---

[1]) Schreiben von Schwyz und Obwalden an Bern vom 20. Mai. Unnütze Papiere Bd. 33; Nr. 147 und 159.

[2]) Schreiben Berns an Thun vom 20. Mai. Geschichtsforscher VI, 340 f.

[3]) Ebenda.

[4]) Geht hervor aus jener Mahnung Berns an Schwyz vom 23. Januar, vgl. pag. 317, und ferner aus einer Stelle des Schreibens Berns an Thun vom 20. Mai (vgl. Anmerkung 2): „— also hand sich nun die sachen von Nüwem zwüschent allen unsern eidgnossen an eim und denen von Zürich andersyt, von des nüwen bunds wegen, so die benennten von Zürich mit dem hus von Oesterrych gemachet haben, den unser Eidgnossen meinent, dass ihn die von Zürich nit ze machen gehabt haben, wie doch der von Zürich und unser Eidgnossen bund in eim artikel weisent, dass sich jegklich ort fürer zu herren und städten verbinden mag, den ehrenbünden unvergriffenlich und ouch, dass sie in demselben nüwen der herrschaft von Oesterrych bund ihr alten b'ind luter vorbehabt hand.“ Klingenberg 296 berichtet geradezu: „— und bekannten die von Bern, dass die von Zürich den pund mit eeren getan hettint und wol tuon möchtint, den sie mit der Herrschaft von Oesterrich gemacht hatten.“

zu bringen, und seine Boten mit einem Vorschlag an die Parteien gesandt. Noch am 22. Mai gab es die Hoffnung auf friedliche Lösung nicht verloren, da ihm die «löiff von beider teil wegen leid» waren. Es bat die Zürcher, den Vorschlag seiner Boten «gütlichen» zu verhören.[1]) Erst am 27. und 28. Mai, als die Berner vom Zusammenstoss am Horgnerberg gehört hatten[2]) und «nachdem sie sich dessen nit me überheben konden noch möchten»,[3]) schickten sie an den Markgrafen von Hochberg zu Handen Oesterreichs und an Zürich die Absage.[4]) Freilich war ihnen der plötzliche Ausbruch des Krieges unangenehm;[5]) sie hatten bis zum letzten Augenblick auf dessen Verhinderung gehofft. Aber schon auf den 28. Mai konnte der Auszug festgesetzt werden.[6])

So brach der Krieg in der Eidgenossenschaft wiederum los. In Folge der Uneinigkeit, des Misstrauens, der Unbesonnenheit unter den Führern erlitten die Zürcher anfänglich Schlappe um Schlappe. Bei Freienbach, am Hirzel, an der Sihl wurden Zürcher und Oesterreicher geschlagen. Die Eidgenossen eroberten Städtchen und Festung Greifensee, deren Besatzung sie hinrichteten, und zogen dann vor die Stadt Zürich selbst, die sie beinahe vollständig einschlossen. Die ruhmreiche Niederlage der Eidgenossen bei St. Jakob an der Birs veran-

[1]) Schreiben Berns an Zürich vom 22. Mai. Teutsch Missiven A, 44. Beil. VII.

[2]) Schreiben Berns an Thun vom 26. Mai. Geschichtsforscher VI, 341 f.

[3]) Schreiben Berns an den Bischof von Konstanz. Teutsch Missiven A, 52.

[4]) Schreiben Berns an den Markgrafen von Hochberg und an Zürich. Unnütze Papiere Bd. 33; Nr. 148 und 149.

[5]) Schreiben Berns an die Eidgenossen im Feld vom 26. Mai. Teutsch Missiven A, 48. Beil. VIII.

[5]) Schreiben Berns an Thun vom gleichen Tag. Geschichtsforscher VI, 341 f.

lasste die Truppen vor Zürich, die Belagerung aufzuheben. Erschöpfung machte sich bei beiden Parteien geltend. Der Krieg setzte sich nur noch in kleinen Scharmützeln und Streifzügen fort. Bei Ragaz stellte im März 1446 der umsichtigste und rührigste der österreichischen Führer, Hans von Rechberg, noch einmal ein grösseres Heer den Eidgenossen entgegen. Allein trotz ihrer Uebermacht wurden die Oesterreicher gänzlich geschlagen. Das war der letzte bedeutende Waffengang. Die Zürcher hatten sich an demselben bereits nicht mehr betheiligt.

Bern hatte während des Krieges die Eidgenossen nachdrücklich unterstützt. Gemeinschaftlich mit den Kontingenten der übrigen Orte hatte es die Grafschaft Baden, Grüningen, Regensberg überzogen. Während die Eidgenossen sich gegen Zürich wandten, hatte es Laufenburg belagert. Bei der Eroberung von Greifensee, der Belagerung von Zürich und der Farnsburg hatte es den übrigen Orten geholfen. Von Basel und Solothurn unterstützt hatte es Rheinfelden erobert und Säckingen belagert. Als Helferin der einen Partei hatte es naturgemäss von Vermittlungsversuchen absehen müssen.

Das Zustandekommen des endgültigen Friedens wird uns im Folgenden beschäftigen.

II.

Die Friedensbemühungen der Kurfürsten, vorzüglich Ludwigs von der Pfalz, Herzogs in Baiern.

Schon der erste Krieg Zürichs mit den Eidgenossen hatte auch bei ausserhalb der Eidgenossenschaft Stehenden lebhaftes Interesse geweckt. Städte und Herren, weltliche und geistliche, hatten von Anbeginn des Streites ihre Unterstützung zur Vermittlung angeboten. Jetzt, da sich die eine Partei mit Oesterreich verbunden hatte,

da der König selber in den Kampf hineingezogen worden war, musste das Interesse, das man ausserhalb der Eidgenossenschaft an demselben nahm, noch viel grösser sein. Um so grösser war daher naturgemäss auch die Zahl und der Eifer Derer, die sich daran gelegen sein liessen, zwischen den Parteien zu vermitteln. Diese Bemühungen aber waren um so wichtiger, als in der Eidgenossenschaft alle Orte am Kampfe gegen Zürich und Oesterreich theilnahmen, hier also kein Ort sich fand, der die Vermittlung hätte an die Hand nehmen können. Dem Kurfürsten von der Pfalz als dem Reichsverweser [1]) und den übrigen Kurfürsten musste vor Allem an der Beilegung des Streites gelegen sein.

Nachdem daher mehrere Vermittlungsversuche von anderer Seite misslungen waren, [2]) unternahmen es die Kurfürsten, den Frieden herzustellen. Es scheint, dass sie von jener grössern Aktion gewusst haben und dieselbe verhindern wollten, welche eben von Zürich und Oesterreich vorbereitet wurde. [3]) Indess erreichte der von den Kurfürsten Dietrich von Mainz, Jakob von Trier und Ludwig von der Pfalz auf den 4. August nach

---

[1]) „— vor den ein römischer König in Streitigkeiten mit Fürsten und Städten des Reiches kommen soll.“ Absch. II, 164; Nr. 254.

[2]) Im März 1444 hatten zu Baden auf Verwenden des Bischofs von Konstanz Friedensverhandlungen stattgefunden; ebenso im März 1445 zu Rheinfelden auf Anregung des Konzils von Basel.

[3]) Am 8. Juli mahnt Luzern Bern, seine Schlösser an der Aare, die Wasser und die Letzinen zu hüten, da der Feind, 16,000 Mann stark, im Hegau versammelt sei, um über Wyl in den Aargau einzubrechen. Schreiben Luzerns an Bern vom 8. Juli. Altes Missivbuch I, 145. Am 18. Juli gibt Rud. Sidler, eidgen. Hauptmann zu Bremgarten, dem Vogt und Hauptmann zu Baden Nachricht von empfangener Kunde, dass die Feinde mit grosser Macht im Anzuge seien (Altes Missivbuch I, 137), und am 21. Juli dringt Luzern bei Bern um sofortige Absendung von 300 Mann nach Bremgarten oder Baden und mahnt Bern nochmals, seine Schlösser zu hüten. Altes Missivbuch I, 141.

Konstanz zum Abschluss eines «zitlichen Fridens», d. h. eines Waffenstillstandes, einberufene Tag [1]) seinen Zweck nicht. Eine Waffenruhe kam nicht zu Stande. [2]) Dagegen wurden von den Kurfürsten mehrere Anträge rechtlicher Erledigung des Streites vorgelegt, über welche die Parteien zu Hause berathen sollten. [3]) Diese Anträge wurden indessen von den Parteien verworfen, [4]) und so blieb der Tag ohne praktische Folgen. Die Kurfürsten liessen sich aber dadurch nicht veranlassen, ihre Friedensbemühungen aufzugeben. [5])

---

[1]) Absch. II, 188 f.; Nr. 289. Mitte Juli erging die Einladung an die Eidgenossen; am 21. Juli begehrte Luzern Berns Meinung über dieselbe. Altes Missivbuch I, 141.

[2]) Schreiben der Kurfürsten von Mainz, Trier und Pfalz an die Eidgenossen vom 3. Oktober 1445, nach welchem der Krieg auf dem Tage zu Konstanz nicht „gestyllet" worden war. Staatsarchiv Luzern. Im Westen eroberten Basel, Bern und Solothurn die Feste Rheinfelden und Säckingen. Fründ 240 ff.; Klingenbg. 346. Am 5. und 14. August erliess Bern an Thun Mahnungen um Hülfe. Geschichtsfrschr. VI, 462 ff.; Nr. 98, 99, 101, 103, 105 u. a. Auch die übrigen Eidgenossen lagen beständig im Felde und hatten „grossen manigvaltigen kumber und not". Fründ 236 ff., 241; Klingenbg. 346 f.

[3]) Absch. II, 189; Nr. 290. Der Antrag betr. den Streit Zürichs mit den Eidgenossen ging dahin, dass von den Parteien ein Obmann aus einer Reichsstadt bezeichnet und diesem je zwei Schiedsrichter beigegeben werden sollten.

[4]) Geht daraus hervor, dass noch auf dem Tage zu Wädensweil und dem zweiten Tage zu Konstanz die Eidgenossen am bundesgemässen Rechtsverfahren festhielten, mit der Konzession, dass der Obmann aus einer Reichsstadt gewählt werde, Zürich und Oesterreich von einem Schiedsgericht nichts wissen wollten, in dem Eidgenossen sassen.

[5]) Am 3. Oktober akkreditirten die Kurfürsten von Mainz, Trier und Pfalz bei den Eidgenossen als ihre Bevollmächtigten, welche um einen neuen Tag werben sollten, den Weitbrecht von Helmstätt, Hofmeister und Heinrich von Fleckenstein. Schreiben der drei Kurfürsten an Luzern. Staatsarchiv Luzern.

Nicht besseres Resultat als der erste Tag von Konstanz erzielte eine vom Comthur des Johanniterhauses zu Wädensweil an letzteren Ort auf den 12. Oktober einberufene Versammlung,[1]) obschon die Eidgenossen mit Bezug auf das Rechtsverfahren zu der Konzession bereit waren, dass der Obmann des Schiedsgerichtes nicht aus der Eidgenossenschaft, sondern aus einer Reichsstadt ausserhalb derselben genommen werden dürfe.[2])

Da erging an die am 19. Oktober mit erweiterten Vollmachten wiederum in Wädensweil versammelten eidgenössischen Boten von Seiten der Kurfürsten die Einladung zur Theilnahme an einem von den letzteren auf den 11. November nach Konstanz angesetzten Vermittlungstag, für den Zürich und Oesterreich ihre Theilnahme bereits zugesagt hätten. Die eidgenössischen Boten beschlossen, die Angelegenheit zu Hause vorzubringen.[3])

Die eidgenössischen Orte einigten sich, der Einladung Folge zu leisten. Am 26. Oktober wurde Bern, zugleich zu Handen von Solothurn, hievon benachrich-

---

[1]) Absch. II, 190; Nr. 292; Fründ 242 f.; Tschudi II, 455. Edlibachs Bericht (79 f.) von Verhandlungen auf dem See bei Wädensweil ist wohl nicht auf diesen Tag, sondern auf das von Fründ 232 f. berichtete Gespräch zu beziehen. Seine Datirung dieser Verhandlungen (1. Februar 1446), sowie des folgenden Tages zu Konstanz (14. Februar) ist unrichtig. Ebenso die Klingenbergs 347 (6. Dezember).

[2]) Geht hervor aus dem Rechtfertigungsschreiben der Eidgenossen an die Kurfürsten vom 21. Dezember, nach welchem sie auf dem Tage zu Konstanz (11. November) diesen Vorschlag machten (Tschudi II, 466 ff.; Absch. II, 196; Nr. 295), und einer Stelle des Protokolls jenes Tages, nach welcher die Eidgenossen zu Konstanz dieselben Vorschläge machten, wie zu Wädensweil. Absch. II, 191; Nr. 294.

[3]) Fründ 243 f.; Tschudi II, 455.

tigt und gebeten, den Geleitsbrief für die Gegenpartei auszustellen. [1])

Ausser den Vertretern der Parteien erschienen zu Konstanz im Namen des Kurfürsten von der Pfalz Graf Johannes Salm, Ritter Ulrich von Menzingen, Heinrich von Fleckenstein; im Namen des Kurfürsten von Mainz Graf Bernhard von Liningen und Weitbrecht von Helmstätt; im Namen des Kurfürsten von Trier Wilhelm von Eltz und ein Jurist. Die übrigen Kurfürsten vertrat Hans von Stetten, oberster Meister des deutschen Ordens. Ausserdem nahmen Theil die Bischöfe von Konstanz und Basel und Abgeordnete der Städte Strassburg, Augsburg, Nürnberg, Ulm und Konstanz. Sie alle bildeten zusammen das Kollegium der Vermittler. [2])

Mehrere dieser Vermittler hatten schon früher an der Beilegung des Streites in der Eidgenossenschaft gearbeitet, so der Bischof Heinrich von Konstanz [3]) und der Bischof Friedrich von Basel. [4]) Besonders häufig

---

[1]) Absch. II, 190; Nr. 293. Bern stellte gewöhnlich den Geleitsbrief aus: „— want wir uns nit anders versinnent, dann dz ir vormals von unser aller wegen den geleitzbrieff unser widerparthen gestellt habent."

[2]) Absch. II, 191; Nr. 294. Ueber die Theilnehmer, den Verlauf des Tages berichtet uns ein Aktenstück, das sich selber „das abschaiden zu dem kurzosten begriffen des tags, so da ze Costenz gewesen ist" nennt und das einen eidgenössischen Schreiber zum Verfasser hat, wie aus mehreren Stellen hervorgeht (Absch. II, 191—196; Nr. 294.) Von den Chronisten berichten Fründ 250 und nach ihm Tschudi II, 457 f. wenig mehr als das Resultat des Tages; Edlibach 80 und Klingenberg 347 erwähnen denselben überhaupt nur und das mit unrichtigem Datum, vgl. p. 325, Anm. 1.

[3]) Absch. II, 152 ff.; Nr. 202, 133 f.; Nr. 213; Klingenberg 255; Fründ 152 f.; Absch. II, 170; Nr. 268; Fründ 163 ff.; Klingenberg 325 ff.; Absch. II, 171 ff.; Nr. 273; Fründ 170 ff.; Klingenberg 334 und 375.

[4]) Fründ 152 f.; Absch. II, 170; Nr. 268; Klingenberg 328 ff.; Klingenberg 334; Fründ 175, 179, 182; Klingenberg 375; Absch. II, 172 f.; Nr. 273; Fründ 216; Absch. II, 185; Nr. 284; Fründ 228.

hatten die Reichsstädte an den Friedensverhandlungen theilgenommen. [1])

Da der Tag zu Konstanz ein «freundlicher» war, wurde zunächst die Lösung der Streitfragen auf gütlichem Wege versucht. Allein der Vorschlag, welchen die Vermittler — im Auftrage Zürichs und Oesterreichs — den Eidgenossen zu machen hatten, war für diese unannehmbar: sie sollten Oesterreich den Aargau zurückerstatten, ihm seine Pfandschaften zu lösen geben und schliesslich sich mit Oesterreich verbünden, das seinerseits die Verbindung auf den Elsass, Breisgau mit Säckingen, Laufenburg, Waldshut, Winterthur und Rappersweil ausdehnen würde. [2]) Man hatte also zürcherischer- und österreichischerseits den Muth, als Bedingung einer Verständigung von den Eidgenossen geradezu dasjenige zu fordern, was man durch den zürcherisch-österreichischen Bund zu erreichen bezweckt hatte, nämlich die Rückgabe des Aargau, die Auslösung der österreichischen Pfandschaften — abgesehen war es natürlich in erster Linie auf die Pfandschaften aus dem Toggenburgererbe, die sich in den Händen von Schwyz befanden, Windegg, Gaster, Amden, Weesen, Walenstadt, die Vogtei des Gotteshauses Schännis, die Oesterreich nach Abschluss des Friedensvertrages Zürich in die Hände zu spielen versprochen hatte — und schliesslich den Eintritt der Eidgenossen in die Verbindung Zürich-Oesterreich, der die Eidgenossenschaft jeder Autorität gegenüber dem Orte Zürich hätte berauben, ihre Selbständigkeit in Gefahr

---

[1]) Absch. II, 132 f.; Nr. 211; Fründ 34 ff.; Absch. II, 134 f.; Nr. 214; Klingenberg 260 f.; Klingenberg 250; Absch. II, 120; Nr. 190; Klingenberg 277; Tschudi II, 318; Absch. II, 143; Nr. 232; Absch. II, 165 f.; Nr. 260; Absch. II, 174; Nr. 273; Klingenberg 373; Tschudi II, 405; Fründ 218 f.; Tschudi II, 437; Absch. II, 185; Nr. 283; Absch. II, 186; Nr. 284.

[2]) Absch. II, 191; Nr. 294.

bringen müssen. Mochte nun der Besitz des Aargaus für die Eidgenossen rechtlich nicht unanfechtbar,[1]) die Forderung betreffend die Auslösung der österreichischen Pfandschaften mit Bezug auf die in schwyzerischem Besitze befindlichen Gebiete nicht ohne Berechtigung sein[2]) — von der Annahme des Vorschlags durch die Eidgenossen konnte keine Rede sein. Sie hätten damit ihre ganze Haltung seit dem Abschluss des Bundes Zürichs mit Oesterreich vollständig verleugnet.

Unter solchen Umständen war an eine gütliche Verständigung der Parteien nicht zu denken. So schritt man zur rechtlichen Erledigung des Streites. Hier war die nächste Frage diejenige des Rechtsverfahrens. Wir wissen, dass die Zürcher wegen ihrer Weigerung, in der Angelegenheit ihres Bundes mit Oesterreich das eidgenössische Rechtsverfahren anzuerkennen, bekriegt wurden. Seitdem waren alle Versuche[3]) rechtlicher Beilegung des Konfliktes an dieser Frage gescheitert. Die Zürcher hatten behauptet, es liege für die Eidgenossen kein Grund zur Mahnung vor das bundesgemässe Gericht vor, da ja ihr Bund mit Oesterreich gemäss dem eidgenössischen Bündniss, das den Kontrahenten Verbindung mit anderen Herren und Städten gestatte, erlaubt sei;

---

[1]) Der Vertrag vom 12. Mai 1418 nämlich, gemäss welchem Herzog Friedrich für sich und seine Erben auf den Aargau verzichtete, war nur mit diesem allein abgeschlossen. Sein Bruder Herzog Ernst hatte denn auch dagegen protestirt und sich in einer Urkunde die Rechte seines Hauses auf die vorderen Lande gewahrt. Vgl. J. Dierauer, Gesch. der schweiz. Eidgenossenchaft, Bd. I, 443. König Friedrich aber, der jetzt Ansprüche auf den Aargau geltend machte, war dessen Sohn.

[2]) Am 29. März 1438, vier Wochen nach der Verpfändung an Schwyz und Glarus, hatten Ammann und Landleute von Schwyz und Glarus gelobt, die Pfandschaften wieder zu lösen zu geben. Lichnowsky, Reg. 3879.

[3]) So zu Baden im März 1444 und zu Rheinfelden März 1445.

nach Ausbruch des Krieges hatten sie erklärt, das bündische Verfahren sei ihnen nicht «gemein», [1]) und auf keine Weise hatte man sie zur Beobachtung der Bundesvorschriften bringen können. Wenn einer, so hatte der letztere Einwand der Zürcher Berechtigung. Der Artikel betreffend das Rechtsverfahren im zürcherisch-eidgenössischen Bündnisse bestimmte nämlich, dass das Schiedsgericht, welches den Streit zu beurtheilen hatte und das aus je zwei Mitgliedern («Zugesetzten») beider Parteien sich zusammensetzte, falls es im Urtheil «zerfiel», d. h. nicht zur Einstimmigkeit oder einer Mehrheit gelangen könnte, aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft einen «gemeinen Mann», d. h. einen Obmann wählen müsse, der dann den entscheidenden Spruch zu fällen hatte. Dass der Prozess Zürichs und der Eidgenossen ohne einen Obmann würde erledigt werden können, war nicht zu denken. Der Obmann musste aus der Eidgenossenschaft genommen werden. Konnte Zürich verlangen, dass man eidgenössischerseits einen seiner Bürger als Obmann anerkenne? Umgekehrt aber war es ebenfalls eine starke Zumuthung an die Zürcher, einen Obmann aus einem der andern Orte gelten zu lassen, von denen alle Zürichs abgesagte Feinde waren, die gegen die Stadt seit Jahren die Waffen führten. Von einem Schiedsgericht mit einem ihrer Gegner als Obmann konnten die Zürcher wohl behaupten, dass es ihnen nicht «gemein» sei. Das hatten schliesslich auch die Eidgenossen eingesehen. Drum hatten sie schon zu Wädensweil die Konzession gemacht, dass der Obmann aus einer Reichsstadt genommen werden solle, womit der Einwand der Zürcher seine Berechtigung verlor. Jetzt machten sie zu Konstanz den gleichen Vorschlag.

---

[1]) Rechtfertigungsschreiben von Bern, Solothurn, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus an den Erzbischof Dietrich von Köln vom 15. Mai 1445. Absch. II, 176 f.; Nr. 275.

Wiederum wiesen ihn die Zürcher zurück. Damit zeigten sie, dass sie im bundesgemässen Rechtsverfahren nicht das ungünstige, sondern das eidgenössische Verfahren verwarfen, mit einem Worte, dass sie sich nicht mehr als Angehörige der Eidgenossenschaft, also auch nicht mehr für verpflichtet betrachteten, die Vorschriften ihres eidgenössischen Bundes zu beobachten.

Nicht besser erging es den Eidgenossen bei den Verhandlungen mit Oesterreich über den Streit wegen des Aargau's. Die Bestimmungen des «Fridbriefs», der Urkunde des am 28. Mai 1412 zwischen beiden auf 50 Jahre abgeschlossenen Waffenstillstandes, die hier in Betracht kamen, waren klar und deutlich. Zu entscheiden hatte ein Schiedsgericht, bestehend aus einem Obmann, den die klagende Partei aus Leuten der Gegenpartei zu bezeichnen hatte, und je zwei von den Parteien ihm beigegebenen Zugesetzten. Aber auch Oesterreich suchte die bestehenden Vorschriften zu umgehen. Auch es wies bedeutend entgegenkommende Vorschläge der Eidgenossen zurück. Dagegen machte es selber mehrere Vorschläge rechtlichen Verfahrens, in denen es die Entscheidung ausschliesslich in die Hände von Städten und Fürsten, ganz besonders, wie auf dem Tag zu Baden, der Kurfürsten und ihrer Räthe, zu legen suchte.[1]) Deutlich

[1]) In einem der Vorschläge wurde den Eidgenossen eine Persönlichkeit als Richter anempfohlen, die auch schon zu Baden vorgeschlagen worden war: der Herzog von Savoyen. Das scheint auffällig bei den langjährigen freundschaftlichen Beziehungen Savoyens zu den Eidgenossen, vor Allem zu Bern, seiner eidgenossenfreundlichen Haltung während des Krieges, seiner regen Theilnahme an den Friedensverhandlungen (vgl. Tobler, Dr. G.: Die auswärtige Politik Berns während des alten Zürichkrieges, im Archiv des histor. Vereins des Kantons Bern XI, 29 ff.). Da kurz vor dem Tage zu Konstanz Oesterreich, wie schon früher, wieder Versuche machte, Savoyen zu gewinnen (vgl. Tobler a. a. O. 32), so liesse sich denken, dass Oesterreich durch den Beweis des Zutrauens, der in seinem zu Konstanz gemachten Vorschlage lag, den Herzog sich günstig zu stimmen hoffte. Wenigstens mochte es hoffen, dass der Herzog, obschon Freund der Berner, doch eher die Interessen der Fürsten als die von Bauern und Städten fördern werde.

offenbarten Zürich und Oesterreich ihre Absicht und Gesinnung durch ihre Forderung «sie weltint also baid sachen (die Zürichs und Oesterreichs) wider zesammenziechen», d. h. dass der Konflikt Zürichs und Oesterreichs mit den Eidgenossen durch ein und dasselbe Rechtsverfahren erledigt werde. Abgesehen davon, dass in zwei noch rechtskräftigen Verträgen für Streitigkeiten unter den Eidgenossen und solche der letztern mit Oesterreich zwei verschiedene Verfahren vorgesehen waren, so war es durchaus unvernünftig, einen Rechtsstreit der Eidgenossen unter sich und einen solchen der letztern mit einer fremden, ja feindlichen Macht, in demselben Verfahren, vor demselben Gerichte, zum Austrag bringen zu wollen. Bis jetzt hatten immer Zürich und Oesterreich jedes nur in der eigenen Angelegenheit ihre Vorschläge gemacht. Auch die Kurfürsten hatten auf dem ersten Tage zu Konstanz getrenntes Verfahren beantragt. Die Forderung bezweckte nur, die Anwendung des eidgenössischen Rechtsweges zu hintertreiben. Sie war von Seiten der Zürcher ein neuer, nicht minder deutlicher Beweis, dass sie sich von der Eidgenossenschaft losgesagt hatten. Mit aller Entschiedenheit wiesen die Eidgenossen die Zumuthung zurück. Sie durften die deutliche Sprache der Zürcher nicht verstehen, wenn sie nicht die Gesetze ihrer Bünde über den Haufen werfen oder Gefahr laufen wollten, den bedeutendsten Ort der Eidgenossenschaft zu verlieren.

Vergeblich redeten die Vermittler den Vertretern Zürichs und Oesterreichs in's Gewissen und ermahnten sie, einen der eidgenössischen Vorschläge anzunehmen. Sie blieben hartnäckig bei ihrer Weigerung. Die Zürcher erklärten, auf keinen Fall einen Frieden eingehen zu wollen, bevor nicht auch den Ansprüchen Oesterreichs Genüge gethan sei. Da ersuchten die Eidgenossen die Vermittler, von ihrem Verhalten nach Hause und an die

Kurfürsten zu berichten und dasselbe zu erläutern. Dann verliessen sie Konstanz. So war man in mehr als zwanzigtägiger Verhandlung dem Frieden keinen Schritt näher gekommen. —

Zu den Bemühungen beider Parteien hatte es bisher gehört, ihre Sache bei den Kurfürsten als die gute darzustellen. Zürich und Oesterreich hatten die Eidgenossen bei ihnen geradezu als Störer des Reichsfriedens denunzirt und ihre Hülfe und ihren Rath gegen sie begehrt. Die Eidgenossen ihrerseits hatten nicht gesäumt, diese Anklage als falsch zurückzuweisen und ihr Vorgehen zu rechtfertigen. Gewiss geschah es nicht ohne Absicht in dieser Beziehung, dass Oesterreich wie zu Baden so auch jetzt auf dem Tag zu Konstanz in den meisten seiner Vorschläge einen oder mehrere Kurfürsten als Richter empfahl. Den Eidgenossen mochte gerade diesem Versuch Oesterreichs und Zürichs gegenüber, auf die Kurfürsten einzuwirken, daran gelegen sein, dass den Kurfürsten ihr Verhalten zu Konstanz erläutert werde. Sie begnügten sich daher nicht damit, die Vermittler gebeten zu haben, ihre Rechtfertigung bei den Kurfürsten zu übernehmen. Nachträglich, am 21. Dezember, wandten sich ihre zu Luzern versammelten Boten selbst an Dietrich von Mainz, Jakob von Trier und den Pfalzgrafen. Sie dankten ihnen für die grossen Kosten, für die Mühe und Arbeit, welche sie auf die gütliche oder rechtliche Lösung des Konfliktes verwandt hätten. Dass es nicht «beschossen» habe, sei nicht ihre Schuld. Und nun begründeten sie das mit der Darstellung ihrer Haltung zu Konstanz. [1]) Den Oesterreichern kam eine Kopie dieses Briefes in die Hände. Die ihnen dort gemachten Vorwürfe hätten sie durch Stillschweigen anerkannt. In einem Schreiben vom 7. März

[1]) Schreiben der Eidgenossen an die gen. Kurfürsten Tschudi II, 466; Absch. II, 196; Nr. 295.

1446 an dieselben Kurfürsten suchten daher der Herzog Albrecht, der Markgraf von Niederbaden und die Grafen Ludwig und Ulrich von Württemberg die Behauptungen der Eidgenossen zu widerlegen. Es war ihnen offenbar sehr darum zu thun, die Kurfürsten für ihre Sache zu gewinnen. Denn im Namen Oesterreichs und Zürichs erklärte Herzog Albrecht, dass sie bereit seien, vor allen drei oder einem der drei Kurfürsten ihre Ansprüche an die Eidgenossen geltend zu machen und sich gegen die Klagen der letztern zu verantworten, oder ferner dasjenige Rechtsverfahren anzuerkennen, welches die Kurfürsten vorschlagen oder als das billigere bezeichnen würden. Durch diesen Beweis von Hochachtung und Verehrung hofften sie wohl nicht wenig in der Gunst der Kurfürsten zu steigen und den Eidgenossen, von denen sie wohl wussten, dass sie diese Vorschläge nicht annehmen könnten, eben soviel zu schaden. Sie baten geradezu die Kurfürsten, es den Eidgenossen übel zu nehmen, wenn dieselben diese Rechtsvorschläge verwerfen sollten.[1])

Die beiden Schreiben sprechen noch von einer andern Angelegenheit. Schon im Jahre 1443, noch vor dem Ausbruch des Krieges, hatte der römische König Unterhandlungen mit dem Herzog Philipp von Burgund angeknüpft, um ihn zum Kriege gegen die Eidgenossen zu gewinnen. Allein dieser Versuch war misslungen.[2])

---

[1]) Schreiben des Herzogs Albrecht etc. etc. an die Kurfürsten von Mainz, Trier, Pfalz vom 7. März 1446. Edlibach 84 ff.

[2]) Ende Mai oder Anfang Juni 1443 sandte der Markgraf von Rötteln den Peter von Mörsburg zum Herzog von Burgund mit der Aufgabe, diesen dazu zu bewegen, dass er den Eidgenossen den Krieg erkläre und seine Söldner mit denen des Königs von Frankreich gegen sie schicke (Klingenberg 332; Tschudi II, 379 f.). Schon vorher, jedenfalls auf die Nachricht, der Herzog habe dem römischen König Unterstützung versprochen (vgl. Tobler a. a. O. 30), waren Boten der Eidgenossen beim Herzog erschienen und hatten ihn ge-

Im Herbste des Jahres 1445 machte der König neue Anstrengungen, Bundesgenossen gegen die Orte zu werben. Dass er die Unterhandlungen mit dem Herzog von Savoyen wieder aufnahm, wissen wir bereits.[1]) Etwas später, offenbar als seine Bemühungen in Savoyen erfolglos blieben, knüpfte er wieder mit dem Herzog von Burgund an. In ihrem Schreiben vom 21. Dezember an die Kurfürsten klagen nämlich die Eidgenossen, sie hätten des Bestimmtesten vernommen, der römische König werbe beim Herzog von Burgund, dass er «frömd volck» gegen die Eidgenossenschaft schicke,[2]) und bitten

---

beten, nicht gegen sie zu ziehen. Sie hatten aber jedenfalls keine bestimmte Zusage erhalten. Denn der Herzog erklärte sich Mörsburg gegenüber bereit, trotz der Bitte der Eidgenossen, diese letztern zu bekriegen, wenn ihm der König Luxemburg, auf das er Recht habe, übergebe. Der König möge ihn seine Antwort wissen lassen, damit er sich darnach richten könne. (Klingenberg, Tschudi ebenda.) Mitte Juni kam Mörsburg zum Markgrafen nach Zürich zurück und wurde am 17. zum König geschickt, um dessen Antwort zu holen. Allein erst am 25. Dezember kam er zurück. Die Sache war versäumt worden. Vergebens hatte der Herzog auf Antwort gewartet. Unwillig hierüber kam er davon ab, Oesterreich gegen die Eidgenossen zu helfen. Zu rechter Zeit kam daher der Brief der Berner am 5. Juli — sie waren von der Stimmung des Herzogs unterrichtet (Tobler a. a. O.) — in welchem die Berner dem Herzog für seinen Entschluss, neutral zu bleiben, dankten und ihm nachdrücklich zu dienen versprachen, wenn er auch ferner den Einflüsterungen der Oesterreicher kein Gehör schenke. (Tobler a. a. O.) Schon am 17. Juli hatten die Berner die Erklärung, dass der Herzog ihr Freund bleiben wolle. (Tobler a. a. O.) Gleichwohl unterstützte er nachher den Delphin auf seinem Zuge. (Tschudi, II, 402.)

[1]) Vgl. p. 330, Anmerkung 1.

[2]) Schreiben der Eidgenossen an die Kurfürsten von Mainz, Trier und Pfalz vom 21. Dezember 1445. Edlibach 82 ff.; Tschudi II, 466; Absch. II, 196; Nr. 295. Sie erinnern an das Unheil, das schon einmal fremdes Volk — die Armagnaken — über's Reich gebracht habe, und weisen darauf hin, welche Gefahr es dem Reiche bringen müsste, wenn die Leute des Herzogs von Burgund eines oder mehrere Schlösser am Rhein gewännen.

sie, das zu verhindern. Der König erreichte seinen Zweck auch jetzt nicht. Denn im Anfang des Jahres 1446 bat er den Herzog auf's Neue, ihm Hülfe zu schicken gegen die Eidgenossen, «die vertilger und undertrucker werind des halgen römschen richs und dartzu all adels, über sömlich grosse rachtbott, so er jn gebotten hat von sins bruders abrecht hertzog von östrich und der von zürich wegen». [1]) Jetzt wandten sich die Eidgenossen nicht mehr an die Kurfürsten um Abhülfe gegen die Hetzereien des Königs. Sie begnügten sich auch nicht mehr damit, Burgund zu bitten, den Wünschen des Königs kein Gehör zu schenken und sie in Frieden zu lassen. Sie wandten sich an den Marschall von Burgund um Rath und Hülfe. [2]) Zu Bern wurde mit ihm verabredet, dass er gegen eine einmalige Bezahlung von 4000 rhein. Gulden und gegen eine jährliche Entschädigung von 1000 Gulden sich beim Herzog für sie verwenden, ferner auf den 27. März seine Truppen gegen Oesterreich — auf Kosten der Eidgenossen — in's Feld schicken solle. [3]) Oesterreich bekam von diesen Unterhandlungen Nachricht und suchte denselben entgegenzuwirken. Am 8. März verklagten Herzog Albrecht, der Markgraf von Baden und die beiden Grafen von Württemberg die Eidgenossen in der gewohnten Weise beim Herzog von Burgund und baten ihn, seinem Marschall zu verbieten, dass er die Eidgenossen durch Rath oder That unterstütze. Oesterreich erreichte zunächst seinen Zweck nicht. Bern, das die Politik im Westen für die

---

[1]) Edlibach 81. Nach ihm in Folge eines Schreibens des Markgrafen von Baden und des Grafen von Württemberg, in welchem sie ihn um rasche Hülfe baten. Edlibach 80 f.

[2]) Edlibach 86. Es war Johannes, Graf von Freiburg und Neuenburg, Burger und Freund Berns. Absch. II, 34; Nr. 55.

[3]) Schreiben des Herzogs Albrecht etc. an den Herzog von Burgund vom 8. März 1446. Edlibach 86 f.

Eidgenossen leitete, verstand es, sich sichtlich die Gunst des Herzogs zu erwerben. Das änderte sich freilich später. Im Mai 1447 kam ein Bündniss zwischen Oesterreich und Burgund zu Stande, in welchem indess die Stellung Burgunds zu den Eidgenossen unberührt blieb.[1])

Während im Westen die Eidgenossen der Wühlereien ihrer Gegner sich zu erwehren hatten und sich unter Berns Vortritt durch Anlehnung an Savoyen und Burgund zu sichern und zu stärken suchten, wurden die Bemühungen um das Zustandekommen des Friedens fortgesetzt. Vom Konzil von Basel aus ging der nächste Versuch. Es war nicht das erste Mal, dass das Konzil für die Beilegung des Streites in der Eidgenossenschaft bemüht war. Eine ganze Reihe von Vermittlungstagen hatte es entweder selbst angeregt oder durch seine Boten beschickt.[2]) Als der Tag zu Konstanz erfolglos zerschlagen war, nahm das Konzil seine Bemühungen wieder auf. Es trat mit Oesterreich und den Eidgenossen in Unterhandlung, die beide zu neuen Berathungen bereit waren.[3]) Allein dieselben waren ohne Erfolg. Das Konzil scheint seine Bemühungen nicht weiter fortgesetzt zu haben.

---

[1]) Tobler, a. a. O. 38. Ueber die weitern Beziehungen der Eidgenossen zu Burgund und die Stellung Berns geben trefflichen Aufschluss Tobler a. a. O. und Th. v. Liebenau, Dr.: Die Beziehungen der Eidgenossenschaft zum Auslande in den Jahren 1447—49. Im Geschichtsfreund XXXII, 23 ff.

[2]) Absch. II, 120; Nr. 190; Klingenberg 250; Absch. II, 142; Nr. 230; Fründ 62; Tschudi II, 309; Klingenberg 264; Absch. II, 166; Nr. 260; Fründ 152 f.; Absch. II, 174; Nr. 273; Fründ 175 und 182; Klingenberg 335; Tschudi II, 405; Absch. II, 185; Nr. 283; Fründ 216; Absch. II, 185; Nr. 284; Fründ 228.

[3]) Schreiben des Konzils an Schultheiss und Rath von Luzern vom 11. Januar 1446. Absch. II, 198; Nr. 296. Schreiben des Konzils an die Eidgenossen vom 19. Januar 1446. Absch. II, 197 f; Nr. 296.

Auch der Kurfürst von der Pfalz beschäftigte sich wieder mit der Vermittlung. Er hatte Kenntniss von den Bemühungen Oesterreichs und der Eidgenossen, die Hülfe des Herzogs von Burgund zu bekommen, vielleicht auch von dem grössern Kriegszuge, den die Eidgenossen um diese Zeit vorbereiteten.

Auf den 15. Mai 1446 berief er die Parteien auf einen gütlichen Tag nach Konstanz [1]) und versprach, denselben persönlich zu besuchen. [2]) Die Eidgenossen, vielleicht des beabsichtigten Zuges wegen, waren für den Augenblick dem Gedanken eines neuen Tages durchaus abgeneigt. Da verwandte sich Bern im Interesse des Friedens. Auf seine Bitte wurde von den Eidgenossen der « Anschlag » verschoben. Aber gleichwohl konnten sie sich erst auf die Mittheilung der Bevollmächtigten des Pfalzgrafen, dass dieser selbst am Tage zu Konstanz theilnehmen werde, dazu verstehen, den Tag aufzunehmen. [3])

Oesterreich, das anfangs März bei Ragaz eine schwere Niederlage erlitten hatte und den Erfolg Berns am burgundischen Hofe fürchtete, mochte zu neuen Verhandlungen eher bereit sein.

An eine grosse Menge Fürsten und Städte liess der Kurfürst seine Einladung zum Besuch des Tages ergehen. Von der Partei Oesterreichs erschienen der Herzog Albrecht selbst, [4]) ferner der Markgraf von Niederbaden, der Graf Ludwig von Württemberg, Markgraf Wilhelm von Hochberg [5]) und der Bischof von Eystetten. [6]) Die

---

[1]) Absch. II, 200; Aktenstück 2; Nr. 300; Fründ 265 f.; Klingenberg 349; Edlibach 87; Tschudi II, 467.

[2]) Fründ 265 f.; Tschudi II, 467.

[3]) Schreiben Hans Grubers an Bern vom 26. April 1446. Altes Missivbuch II, 19; Beil. IX.

[4]) Absch. II, 200; Nr. 300; Beil. 21 u. 22; Fründ 266; Klingenberg 349; Tschudi II, 468.

[5]) Fründ 266; Klingenberg 349; Tschudi 468.

[6]) Klingenberg und Tschudi ebenda.

Namen der zürcherischen Abgeordneten sind uns leider nicht überliefert. Von den Eidgenossen waren anwesend: von Bern Rudolf Hofmeister und Rudolf von Ringoltingen, von Solothurn der Schultheiss Hermann von Spiegelberg, von Luzern der Schultheiss Petermann Goldschmid und der Stadtschreiber, von Uri Ammann Bühler, von Schwyz Ammann Ital Reding der Jüngere, von Unterwalden Klaus von Einwil, Ammann von Obwalden, von Zug Ammann Jost Spiller, von Glarus Altammann Schübelbach. Ausserdem war noch Appenzell vertreten.[1]) Die Namen seiner Boten kennen wir ebenfalls nicht. Der Pfalzgraf leitete persönlich die Verhandlungen. Ihn unterstützten seine eigenen Räthe, der Meister des Deutschordens, Eberhard von Stetten, Graf Wilhelm von Wertheim, Kraft von Hohenlohe, Georg von Ochsenstein, Herr Ludwig von Aste, Domprobst zu Worms, Friedrich von Flersheim, Ulrich von Menzingen, Heinrich von Fleckenstein, Hans von Gemmingen, Dietrich von Sickingen, Ulrich von Ratsamhausen, Ulrich von Rosenberg, Michel von Mosbach, Peter von Thalheim. Ferner die Bevollmächtigten des Erzbischofs Dietrich von Mainz, nämlich Dietrich von Isenburg, Graf zu Büdingen, und Weitrecht von Helmstätt; ferner der Bischof Friedrich von Basel und die Boten der Städte Strassburg, Augsburg, Nürnberg, Konstanz, Ulm.[2]) Das waren die Ver-

[1]) Appenzell, von beiden Parteien zur Unterstützung aufgefordert, hatte sich anfänglich neutral verhalten; dann hatte es Ende April 1444 der Forderung der Eidgenossen nachgegeben und an Zürich und Oesterreich die Absage geschickt. Dem hatte es Appenzell zu verdanken, dass es in alle Verträge der Friedensverhandlungen neben die Eidgenossen als vertragschliessende Partei aufgenommen wurde. Dem folgte im Jahre 1452 die Beförderung der „Landleute und Burger“ zu „ewigen Eidgenossen“. Vgl. Oechsli, Dr., Orte und Zugewandte, 15 f.

[2]) Sie waren auf die Bitte des Pfalzgrafen erschienen. Absch. II, Beil. 21, 22, 23; aber auch die Eidgenossen hatten sie um ihre Theilnahme gebeten. Schreiben Hans Grubers an Bern vom 26. April. Altes Missivbuch II, 19.

mittler. Ausserdem erschienen als Abgeordneter des Herzogs von Savoyen Jean Champion [1]) und Boten des Grafen Johannes von Freiburg und Neuenburg,[2]) der Städte Basel,[3]) St. Gallen und Ravensburg. [4]) Es war eine zahlreiche und vornehme Gesellschaft, die sich in den mittleren Maitagen in Konstanz zusammenfand. Sie beweist uns das grosse Interesse, das man in weiten Kreisen an der Beilegung des Streites in der Eidgenossenschaft nahm.

Ueber den Verlauf des Tages ist uns wenig mehr als das Ergebniss überliefert. Der Verhandlungsgegenstand war wieder die Wahl des Schiedsgerichtes. Die Vermittler gaben sich alle Mühe, eine Einigung in dieser Frage zu Stande zu bringen. Aber noch war der Trotz der Parteien nicht geschwunden.[5]) Die Eidgenossen hielten an der Forderung des bundesgemässen Rechtsverfahrens fest. Sie blieben zwar bei dem mehrmals gemachten Zugeständniss, dass der Obmann aus einer Reichsstadt zu wählen sei. Allein die Zürcher lehnten den Vorschlag ab. So verzögerten sich die Verhandlungen in einer Weise, dass man mehrmals und noch am 23. Mai befürchten musste, der Tag werde resultatlos verlaufen.[6]) Schliesslich aber gab Zürich nach. Am 24. Mai hatte man sich auf Annahme des Vorschlages der Eidgenossen geeinigt.[7]) Auch zwischen Oesterreich und

---

[1]) Fründ 267. Tschudi II, 468. Savoyen war bereit, den Krieg gegen Oesterreich zu eröffnen, falls sich die Verhandlungen zerschlagen würden. Tobler a. a. O. 34.

[2]) Ebenda. Als dem Freunde der Eidgenossen wurde ihm wie diesen von Bürgermeister und Rath von Konstanz der Geleitsbrief ausgestellt. Absch. II, 200; Nr. 300; Aktenstück 1.

[3]) Fründ und Tschudi ebenda.

[4]) Fründ ebenda.

[5]) Schreiben der bernischen Boten in Konstanz an den Rath von Bern vom 19. u. 23. Mai. Absch. II, 200; Nr. 300.

[6]) Ebenda.

[7]) Ebenda.

den Eidgenossen kam eine Vereinbarung zu Stande. Oesterreich war bereit, den Eidgenossen vor Bürgermeister und Rath einer von sechs vorgeschlagenen Reichsstädten Recht zu stehen; [1]) die Eidgenossen sollten Oesterreich vor dem Pfalzgrafen Rede und Antwort stehen.[2]) Man machte sich an die Abfassung der Anlassbriefe, in denen die näheren Bestimmungen über das prozessualische Verfahren niedergelegt werden mussten, dem sich die Parteien zu unterziehen sich verpflichteten. Allein bei der Berathung darüber entstunden auf's Neue Schwierigkeiten. Die Zürcher nämlich verlangten, dass die Verhandlungen des Schiedsgerichtes statt zu Einsiedeln, wie es im eidgenössischen Bund bestimmt war, in Kaiserstuhl stattfinden sollten. Man mochte zürcherischerseits fürchten, dass Einsiedeln dem Einfluss von Schwyz ausgesetzt sei. Indess ist ihre Forderung wohl hauptsächlich aus dem Widerwillen hervorgegangen, ihren Streit mit den Eidgenossen durch ein Schiedsgericht beurtheilen zu lassen, das eidgenössischen Charakter trug. Gerade diesen eidgenössischen Charakter wollten aber die Eidgenossen dem Rechtsverfahren gewahrt wissen, das zwischen ihnen und Zürich zur Anwendung kommen sollte. Durch allerlei Umtriebe suchten Zürcher und Oesterreicher den Eidgenossen entgegenzuarbeiten.[3]) Wiederum schien es, als sollten alle Bemühungen umsonst gethan sein. Schon begannen die eidgenössischen Boten allen Ernstes wieder kriegerische Aktionen in's Auge zu fassen. Ital Reding, der schwyzerische Abgeordnete, mahnte seine Landsleute,

---

[1]) Wahrscheinlich die auf dem Tage vertretenen Städte Strassburg, Augsburg, Nürnberg, Konstanz, Ulm, Ravensburg.

[2]) Schreiben der bernischen Boten an Bern vom 24. Mai. Absch. II, 200; Nr. 300; Aktenstück 4.

[3]) Schreiben der bernischen Boten an Bern vom 31. Mai. Altes Missivbuch I, 260; Absch. II, 200; Nr. 300; Aktenstück 6. Schreiben Ital Redings an Schwyz vom 30. Mai. Altes Missivbuch I, 258.

auf der Hut zu sein, da man mit bösen Anschlägen umgehe.[1]) Die bernischen Boten riethen den Eidgenossen, einem feindlichen Angriffe zuvorzukommen.[2]) Am 2. Juni setzte denn auch Luzern den Eidgenossen auf den 7. Juni Tag nach Luzern, um den Tag des Auszugs festzusetzen.[3]) Am Montag den 6. Juni stunden die Sachen zu Konstanz so hoffnungslos, dass die bernischen Boten zur Abreise bereit waren.[4]) Da knüpften der Deutschmeister und zwei Räthe des Pfalzgrafen mit den Boten von Bern und Solothurn die Unterhandlungen wieder an. Die Eidgenossen gaben, wohl auf Drängen Berns und Solothurns, der Forderung der Zürcher nach, und schon am folgenden Tag waren die Anlassbriefe zwischen den Eidgenossen und Oesterreich und Zürich vollendet.[5]) Die Hauptbestimmungen des Anlassbriefes zwischen den Eidgenossen und Zürich waren folgende:

1. Innerhalb eines Monats vom Datum des Anlassbriefes an ist ein Schiedsgericht aus je zwei Zugesetzten beider Pateien zu bestellen. Innerhalb des nächsten Monats soll das Schiedsgericht die Parteien auf einen Tag nach Kaiserstuhl laden, um dort ihre Ansprüche, Antwort, Rede und Nachrede zu vernehmen. In der Zeit des folgenden Monats sollen sie ihren Rechtsspruch fällen. Falls sie nicht einig werden oder nicht zu einer Mehrheit gelangen können, haben sie im Laufe des

---

[1]) Ebenda.

[2]) Ebenda und Schreiben der bernischen Boten vom 5. Juni. Absch. II, 201; Aktenstück 7.

[3]) Schreiben Luzerns an Bern vom 2. Juni. Altes Missivbuch I, 261.

[4]) Schreiben der bernischen Boten an Bern vom 7. Juni. Absch. II, 201; Nr. 300; Aktenstück 8.

[5]) Ebenda und Schreiben der bernischen Gesandten an den Hauptmann zu Baden, Lois von Diessbach vom 7. Juni. Altes Missivbuch I, 347. Zwischen Bern und dem Pfalzgrafen bestunden seit einiger Zeit nähere Beziehungen. Vgl. hierüber Tobler a. a. O. 34.

kommenden Monats aus einer Reichsstadt ausserhalb der Eidgenossenschaft einen Obmann zu wählen, der die Sache zu entscheiden hat.

2. Ueber in diesem Kriege entstandene Ansprüche der Zürcher an Bern, Solothurn, Glarus und Appenzell, die nicht « Houptsächer », d. h. Kläger, sondern « Helffer » sind,[1]) entscheidet dasselbe Gericht.

3. Von der rechtlichen Beurtheilung sind ausgenommen Todtschlag, Raub, Brand, Name, Schlossbrechen, Bann und Acht.[2]) Dagegen unterliegen ihr Herrlichkeiten, Zölle, Geleite, Schlösser, Städte, Länder, Leute, liegendes Gut, Handfesten, Briefe, Urbarbücher und Register.

4. Sollten der Obmann oder Zusatzleute dem Gerichte entzogen werden, so sind sie innerhalb des nächsten Monats zu ersetzen.

5. Diejenige Partei, welche gegen diese Bestimmungen sich vergeht oder ihnen nachzukommen versäumt, geht des Rechtes, Ansprüche zu erheben, verlustig; das Gericht hat der andern Partei Urtheil zu sprechen.

6. Gefangene sollen gegenseitig ohne Lösegeld freigegeben werden.

7. Brandschatzungen sollen, soweit es nicht schon geschehen ist, nicht bezahlt werden.

8. Jede Feindschaft zwischen den Parteien und ihren Helfern soll damit aufhören. Der Friede soll beginnen Sonntag den 12. Juni mit Sonnenaufgang.[3]) Ueber

---

[1]) Vgl. pag. 319, Anmerkung 4.

[2]) Diese Ausnahme ist leicht verständlich. Solche Dinge kamen in jedem Kriege vor. Untersuchungen darüber waren äusserst schwierig und konnten den Gang der Friedensentwicklung höchstens hindern.

[3]) Alle Feindschaft solle „geslichte und gesünet sin und bliben ane alle gevärde“. Absch. II, Nr. 300; Beil. 21; Fründ 267 ff.; Tschudi II, 471 f.

das Schicksal der Eroberungen wurde im Anlassbrief keine besondere Bestimmung niedergelegt. Indess vereinbarte man, dass das eroberte Gebiet in der Hand des Eroberers bleiben solle, bis in dieser Sache der Rechtsspruch gefällt sei.[1])

Der Anlassbrief zwischen den Eidgenossen und Oesterreich bestimmte:

1. Die Eidgenossen sollen sich gegenüber allen Ansprüchen Oesterreichs, die dieses seit Beginn des 50jährigen Friedens geltend machen will, dem Herzog Albrecht für das ganze Haus Oesterreich und seinen Leuten vor Bürgermeister und Rath zu Ulm verantworten.

2. Oesterreich hat den Eidgenossen mit Bezug auf alle Ereignisse, welche diesen in der Zeit des 50jährigen Waffenstillstandes Anlass zur Klage gegeben haben, Rede zu stehen vor dem Kurfürsten von der Pfalz, Herzog Ludwig.

3. Von der rechtlichen Beurtheilung sind ausgenommen Todtschlag, Raub, Brand, Name, Schlossbrechen, Bann und Acht. Dagegen unterliegen ihr Herrlichkeiten, Zölle, Geleite, Schlösser, Städte, Land, Leute, liegendes Gut, Handfesten, Briefe, Urbarbücher, Register, die jede Partei während des 50jährigen Waffenstillstandes an sich gebracht hat.

---

[1]) Geht hervor aus folgender Stelle des Anlassbriefes: „Item dass auch alle die so von beyden teylen von eynandergezogen oder hindereynander gesessen sind widder zu und von dem Iren kumen und wandlen mogen, des zu genyessen ungehindert von beiden parthien *doch yglicher parthien an Slossen, Stedten, Landen und Lüten, die sie Innehan unschedlich.* Und welche Lüte in gehorsame gethan hetten dem teyle, der die slossere oder dorffere zu Ime bracht hat, die sollen ouch zu nüwen gelübden oder eyden nit gedrungen noch gezwungen und doch widder zu dem Iren gelassen werden, als vor geschrieben steht, *biss uff das rechte*“, und Tschudi II, 473.

4. Bis zum 29. September sollen beide Parteien die von ihnen gegen die Gegenpartei erhobenen Ansprüche schriftlich dem derzeitigen Bürgermeister von Konstanz einreichen, der innert 8 Tagen diejenigen Oesterreichs an den Bürgermeister von Luzern zu Handen der Eidgenossen, diejenigen der Eidgenossen an den Bürgermeister von Villingen zu Handen Oesterreichs schicken und bis zum 16. Oktober Bürgermeister und Rath von Ulm benachrichtigen soll. Diese haben dann in der Zeit zwischen dem 16. Oktober und 25. Dezember den Parteien einen Tag zu setzen; anderthalb Jahre nach diesem Tage soll die Sache erledigt sein.

5. Wenn nach Verlauf dieser anderthalb Jahre die Eidgenossen vom Pfalzgrafen die rechtliche Beurtheilung ihrer Ansprüche verlangen, so soll dieser den Parteien vom Datum des Begehrens an in zwei Monaten einen Tag an gelegenem Ort verkünden. Von diesem Rechtstag an in anderthalb Jahren soll die Sache erledigt sein.

6. Ulm wie dem Pfalzgrafen kann die Frist um 3 Monate verlängert werden.

7. Die Gefangenen sollen von beiden Parteien ohne Lösegeld freigegeben werden.

8. Brandschatzungen sollen nicht ausbezahlt werden, soweit es nicht schon geschehen ist.

9. Damit soll jede Feindschaft zwischen den Parteien beseitigt sein. Der Friede soll beginnen Sonntag den 12. Juni mit Sonnenaufgang.[1])

---

[1]) Absch. II, Nr. 300; Beil. 22. Ausserdem kam auf dem Tage ein Anlassbrief zwischen Bern und Freiburg zu Stande (ebenda, Beil. 23). Mit allem Eifer wurde zunächst an der Lösung der Streitfragen Oesterreichs und der Eidgenossen gearbeitet. Der erste Tag (13. Januar 1447) zu Ulm verlief indess wegen ungenügender Vollmacht der Boten resultatlos, und als bereits jeglicher Konflikt zwischen Zürich und den andern Eidgenossen beigelegt war, waren Oesterreich und die Eidgenossen der Erledigung ihrer Streitfragen keinen Schritt näher gekommen. Erst im Jahre 1474 kam eine ewige Richtung zu Stande, deren Ewigkeit freilich von mässiger Dauer war.

Mit Bezug auf die Eroberungen wurde dasselbe festgestellt wie zwischen Zürich und den Eidgenossen. Am 9. Juni wurden die Anlassbriefe von den Parteien besiegelt und damit deren Bestimmungen als verbindlich anerkannt.[1])

So war nun für's Erste einmal dem Zustand der Unsicherheit ein Ende gemacht. Der Friede war hergestellt. Mit Jubel wurde derselbe zu Stadt und Land begrüsst. In Zürich läutete man die Glocken. Das Landvolk, das sich dorthin vor der Kriegsgefahr geflüchtet hatte, verliess die Stadt und zog wieder auf seine Dörfer hinaus, wo nun allerdings die zerstörten Wohnungen und Felder ihrer Herstellung warteten und schwerer Arbeit genug war.[2])

Auch der Rechtsweg war nun gefunden, auf welchem die Parteien zum Entscheid der streitigen Fragen zu gelangen hofften. Zu bemerken ist, dass im Anlassbrief von einer Lösung derselben durch die Schiedsrichter « ze mynnen » nicht mehr gesprochen wird. Bei der Zähigkeit, mit der die Parteien an ihren Forderungen festhielten, war an eine gütliche Verständigung auch nicht zu denken. — Die Zürcher hatten schliesslich das bundesgemässe Rechtsverfahren, wenn auch mit Abänderungen, im Grunde doch anerkannt. Viel vom Charakter des bundesgemässen Verfahrens war dem nun vereinbarten nicht gewahrt. Der Obmann musste ausserhalb der Eidgenossenschaft genommen werden; Einsiedeln, der Verhandlungsort, war durch eine Stadt ausserhalb der Eidgenossenschaft ersetzt. Allein, wie die Verhältnisse lagen, war das eidgenössische Verfahren mit Bezug auf den Obmann den Zürchern wirklich ungünstig. Ausserdem lag die Gefahr nahe, dass Zürich ohne Nachgiebigkeit seitens der Eidgenossen der Eidgenossenschaft noch mehr

[1]) Ebenda.

[2]) Fründ 280; Klingenberg 349; Edlibach 96; Tschudi II, 475.

entfremdet werde, ja derselben gänzlich verloren gehe. Es war also billig und klug, dass die Eidgenossen Rücksicht nahmen. Die Gelegenheit, der Autorität der Bundesvorschriften Genüge zu thun, blieb ihnen auf dem eingeschlagenen Wege, wie wir sehen werden, ja noch immer. Trotzdem mochte es sie zu Konstanz schwer angekommen sein, der Forderung der Zürcher nachzugeben. Dass sie nachgaben und dass also Friede und Anlass zu Stande kam, ist das Verdienst des Kurfürsten von der Pfalz und der Boten Berns und Solothurns.

III.

Peter von Argun, Bürgermeister von Augsburg, als Obmann und Vermittler.

Im Laufe des Monats Juni wurde das Schiedsgericht zusammengesetzt. Die Zürcher bezeichneten den Heinrich Effinger, Mitglied des Rathes, und Rudolf von Cham, Stadtschreiber, als ihre Zugesetzten.[1]) Der erstere war einer der eifrigsten Gegner des Bundes mit Oesterreich; er gehörte zu denjenigen Rathsmitgliedern, welche nach dem Tage von Baden im März 1444 in Zürich durch die österreichische Partei gemassregelt worden waren.[2]) Der letztere war um die Mitte des Jahres 1444 mit dem damaligen Bürgermeister Schwend an den Kaiser abgeschickt worden, um auf kräftige Unterstützung gegen die Eidgenossen zu dringen.[3]) Er gehörte also zur österreichisch gesinnten Partei.

---

[1]) Absch. II, 204; Nr. 302. Schreiben der bernischen Boten an den Rath von Bern vom 10. Aug. Aktenstück 4 und Beil. 25.

[2]) Hottinger, Zürichs inneres Leben während der Dauer des alten Zürichkrieges. Im Schweizer. Museum II, 355 und 359 f.

[3]) Ebenda 363. Wenn Bluntschli, Geschichte der Republik Zürich I, 468, von Rudolf von Cham sagt, er habe den österreichischen Bund stiften geholfen, so verwechselt er ihn wohl mit einem andern aus diesem Geschlecht, dem Konrad von Cham, welcher Ende 1441 in die Kommission gewählt worden war, welche sich über die Bedingungen eines Bundes mit Oesterreich berathen sollte. Absch. I, 150; Nr. 247. Vgl. Hottinger 144.

Von den Eidgenossen wurden zu Zugesetzten bestimmt Petermann Goldschmid, Alt-Landammann von Luzern, und Ital Reding der Jüngere, Landammann von Schwyz. [1])

Am 4. Juli benachrichtigte Luzern den Rath von Bern, dass das Schiedsgericht den Parteien auf den 28. Juli nach Kaiserstuhl Tag angesetzt habe.[2])

Ausser dem Schiedsgerichte erschienen zu Kaiserstuhl die Sprecher und zu deren Unterstützung andere Boten der beiden Parteien. Ein Adliger, Hans Werner zum Wyger von Freiburg i. Br., war der Sprecher der Zürcher. [3]) Ihn begleiteten der österreichisch gesinnte [4]) Bürgermeister Schwarzmaurer, mit dem Unterschreiber, ebenfalls einem aus dem Geschlechte derer von Cham, und ein Reig.[5]) Bern hatte den Ulrich von Erlach und Gilian Spillmann geschickt.[6]) Als Bote von Luzern wird

[1]) Absch. II, 204; Nr. 302; Schreiben der Berner Boten an Bern. Aktst. 4 und Beil. 26.

[2]) Schreiben Luzerns an Bern vom 4. Juli. Altes Missivbuch I, 262.

[3]) Absch. II, 202; Nr. 302.

[4]) Er war ebenfalls Mitglied der obgenannten Kommission. Absch. II, 150; Nr. 247. Nach dem Tage zu Baden war er einer der heftigsten Ankläger der eidgenössisch gesinnten Rathsmitglieder gewesen. Hottinger, a. a. O. 359.

[5]) Absch. II, 204; Nr. 302. Aktst. 4. Es ist fraglich, ob jener Hans Reig, welcher einst gegen den eidgenössisch gesinnten Hans Brunner Zeugniss abgelegt hatte, dass er das rothe Kreuz nicht tragen wolle (Hottinger, a. a. O. 153), oder Ulrich Reig, der späterhin mit denselben Zürchern, die sich jetzt zu Kaiserstuhl befanden, einen Streit zwischen den Eidgenossen und einem Meyer von Spiegelberg schlichtete. Absch. II, 231; Nr. 346.

[6]) Absch. II, 204 f.; Nr. 302. Schreiben der Berner Boten an Bern. Aktst. 3, 4, 5 und Beil. 26. Am 20. Juli bat Luzern im Namen der eidgenössischen Boten Bern, als Abgeordnete den Schultheissen Rud. Hofmeister, Heinrich von Bubenberg, Ulrich von Erlach und Rud. von Ringoltingen nach Kaiserstuhl zu senden, da diese früher schon bei der Behandlung der dort vorkommenden Geschäfte gewesen seien. Absch. II, 201; Nr. 301. Hofmeister, Bubenberg und Ringoltingen befanden sich damals zu Genf. Schreiben derselben vom 16. und 17. Juli. Altes Missivbuch I, 352 und 362.

genannt Hans von Wyl.[1]) Wahrscheinlich auf Begehren der Zürcher schickte auch der Markgraf von Baden seine Vertreter, den Thüring von Hallwyl und den Bilgri von Heudorf von Küssenberg.[2]) Ebenfalls von den Zürchern geladen waren Konrad Schatz von Konstanz und Jakob Schellang von Ravensburg; ebenso Boten von Rapperswil, Laufenburg, Waldshut, Winterthur und Diessenhofen. Die Vereinigung des niedern Bundes schickte zur Partei der Eidgenossen Langmantel von Augsburg und Hans Züricher, Bürgermeister von Ravensburg.[3])

Nachdem sich die Zugesetzten die Erlaubniss erwirkt hatten, einen oder mehrere Streitpunkte gütlich zu erledigen, leisteten sie Samstag den 29. Juli den Eid in die Hand Werners zum Wyger, des Sprechers der Zürcher, worauf die Verhandlungen begannen.[4])

Zunächst entstanden Differenzen über mehrere Formfragen. Mehrmals wurde schon jetzt die Entscheidung durch das Schiedsgericht angerufen. Dabei kam es zu langem Hin- und Herreden. Das, und wohl auch die Besorgniss, die Parteien könnten sich erhitzen und ereifern und dadurch den Fortgang des Prozesses erschweren, veranlasste die Schiedsrichter, von den Parteien schriftliche Eingabe ihrer Klagen, Antworten, Reden und Nachreden zu verlangen.

Die Eidgenossen hatten mit Bezug auf das Rechtsverfahren den Zürchern Rücksicht getragen im Interesse des Friedens und einer raschen Lösung der Streitfragen. Dabei durften und wollten sie es aber nicht bewenden lassen. Aus dem einzelnen Falle konnte man unter Um-

---

[1]) Absch. II, 205; Aktst. 4.

[2]) Ebenda.

[3]) Absch. II, 204; Nr. 302; Aktst. 4. Den Hans Züricher und den Konrad Schatz werden wir wieder treffen auf dem Tag zu Baden am 1. April 1447, vgl. pag. 366.

[4]) Absch. II, 201 ff.; Nr. 302.

ständen ein Recht ableiten wollen. Was Zürich verlangt und zum Theil erlangt hatte, das konnten unter Umständen die Zürcher oder Andere wieder verlangen. Das zu verhindern waren die Eidgenossen der Autorität der Bundesvorschriften schuldig, die jeden Werth verloren, wenn man dieselben nach Belieben befolgen oder ignoriren konnte. Das konnten sie nur dadurch erreichen, dass sie durch gerichtliches Urtheil die Verpflichtung der Zürcher, der Mahnung der Eidgenossen vor das bundesgemässe Gericht Folge zu leisten, feststellen liessen. Sie erhoben daher zu Kaiserstuhl in erster Linie Klage gegen die Zürcher, dass sie sich geweigert hatten, ihnen vor dem bundesgemässen Gericht zu Einsiedeln wegen des österreichischen Bundes Rede und Antwort zu stehen.

Die Verpflichtung der Zürcher leiteten sie ab aus folgender Stelle des eidgenössischen Bundes:

«— Wäre auch, das wir die von Zürich stössz oder misshellung gewünnent gemainlich mit den vorgenanten unsern aydgenossen von Lucern oder Zug, von Ure, von Switz, von Unterwalden oder mit ir kainem besunder, das gott lang wännd darumb söllend wir ze tagen komen zu dem vorgenannten Gotzhuse ze den Einsiedeln . . .» Sie führten aus, dass ein solcher « Stoss » wirklich bestanden habe, nämlich über die Berechtigung des österreichischen Bundes. Also seien die Zürcher verpflichtet gewesen, der Mahnung vor das eidgenössische Gericht Folge zu leisten, zumal sie den eidgenössischen Bund kurz vor Abschluss des Bundes mit Oesterreich beschworen hätten.

Die Zürcher stützten ihre Vertheidigung hauptsächlich auf die Behauptung, dass sie « kain stoss » mit den Eidgenossen gehabt hätten, da der Bund mit Oesterreich ein erlaubter sei. Erlaubt sei er, da der eidgenössische Bund den Kontrahenten gestatte, sich weiter mit Herren und Städten zu verbinden und da sie ausserdem im

Vertrage mit Oesterreich den Bund mit den Eidgenossen vorbehalten hätten. Die Eidgenossen dagegen sahen darin, dass sie Auflösung des Bundes verlangt, die Zürcher dieselbe verweigert hätten, einen Streitfall, da «sy (die Zürcher) ains maintent und wir (die Eidgenossen) das annder.» Sie waren dabei der Ansicht, dass es gar nicht darauf ankomme, ob der österreichische Bund berechtigt sei oder nicht, und dass, wie sie sich ein anderes Mal ausdrückten, ein jeder dem andern Recht stehen müsse, selbst dann, wenn einer den Rock des andern ohne allen Grund ansprechen sollte.[1]) Eine offenbare Spitzfindigkeit war es, wenn die Zürcher behaupteten, der Bundesartikel beziehe sich nur auf den Fall, dass die Zürcher mit den Eidgenossen in Streit geriethen, nicht aber auf den Fall eines Streites der Eidgenossen mit ihnen.[3]) Es ist zweifellos, dass eine solche einseitige Auslegung des Artikels den Intentionen der einstigen Kontrahenten, wie der bisher geübten Praxis und Auffassung widersprach.[4]) Die Eidgenossen bewiesen aber geradezu die Unrichtigkeit der zürcherischen Behauptung mit einer andern Stelle des Bundesartikels: «— darumb süllen wir ze tagen komen auch zu dem vorgenannten Gotzhuse zu den Einsiedeln und sol die Stadt Lucern oder Zug oder die lännder sy alle gemainlich oder ir ains besunder so dann stöss mit uns den von Zürich hand zwen erber man dartzu setzen und wir zwen.» Ausserdem wiesen sie auf den Friedensvertrag vom

---

[1]) Absch. II, Nr. 300, pag. 826 f. Beil. 25.

[2]) Bluntschli, a. a. O. 380.

[3]) Absch. II, 831.

[4]) Mit Recht betonten die Eidgenossen: „Darumb mang mänglich wol verstan, das es ein armer pund für uns gewesen wär und solang, länger dann Nüntzig Jar nit möcht bestanden sein, söllten wir sy umb unser stöss nit als wohl ze tagen manen, als sy uns umb die iren.“ Ebenda 829.

1. Dezember 1440 hin, in welchem Zürich sich verpflichtet hatte, «Jetz oder in künftigen ziten» allen Ansprüchen der Schwyzer oder ihrer Landleute vor bundesgemässem Gericht Recht zu stehen.[1]) Dem wussten die Zürcher nur die schon gebrauchte Behauptung entgegenzustellen, es habe zwischen den Eidgenossen und ihnen kein Streit bestanden, «da sie nichts gethan hätten, das sie nicht hätten thun dürfen.»[2]) Sie beklagten sich darüber, dass die Eidgenossen trotz dem Vorschlag, die Frage zu erläutern, ob die Zürcher gezwungen seien, der Mahnung der Eidgenossen nachzukommen, ihnen den Krieg erklärt hätten. Sie nannten das eine Verletzung des eidgenössischen Bundes, durch die man sie vom Bunde «gedrengt» habe. In Folge dessen seien sie nicht mehr im Bunde mit den Eidgenossen und nicht mehr verpflichtet, denselben zu beobachten.[3]) Damit sagten sie offen heraus, was sie schon auf dem ersten Tage zu Konstanz durch ihr Benehmen hatten vermuthen lassen.[4])

In Klage, Widerrede und Beschliessung von Seite der Eidgenossen, in Antwort, Nachrede und Beschliessung von Seite der Zürcher waren diese Verhandlungen über die erste Klage der Eidgenossen erledigt worden.

Nach der Hauptklage stellten die Eidgenossen gegen die Zürcher Klage auf Schadenersatz und Bezahlung der Kriegskosten.[5]) Die Zürcher vertheidigten sich mit denselben Gründen wie gegen die erste Klage: die Eidgenossen seien schuld gewesen am Krieg, sie seien von ihnen wider Recht gemahnt und durch die Kriegserklärung vom Bunde gedrängt worden, behaupteten sie,[6]) wogegen

---

[1]) Ebenda 829.

[2]) Ebenda 832.

[3]) Ebenda 830.

[4]) Vgl. pag. 331.

[5]) Absch. II, 834; Nr. 203.

[6]) Ebenda.

die Eidgenossen erwiderten, dass die Zürcher gegen eine widerrechtliche Mahnung ihrerseits wie gegen eine Verletzung des Bundes vor dem bundesgemässen Schiedsgericht hätten Einsprache erheben können.[1])

Die Eidgenossen liessen es bei diesen Klagen bewenden; sie forderten die Zürcher auf, nun ihre Klagen vorzubringen. Sie wollten den Entscheid über ihre erste Klage abwarten; falls derselbe zu ihren Gunsten ausfiel, waren sie Willens, denselben auszunützen und alle Streitfragen, vorab diejenige über den österreichischen Bund, durch das bundesgemässe Gericht entscheiden zu lassen. Das hatten die Zürcher gefürchtet. Sie hatten sich alle Mühe gegeben, die Absicht der Eidgenossen zu vereiteln. In der Absicht hatten sie bei den einleitenden Verhandlungen verlangt, dass ihre Klagen zuerst behandelt werden sollten. Nur auf die dringenden Bitten der Zugesetzten hatten sie den Eidgenossen den Vortritt gelassen unter der ausdrücklichen Bedingung, dass sie nach den Klagen der Eidgenossen ebenfalls das Recht zu klagen hätten.[2]) In der gleichen Absicht hatten sie gefordert, dass von den Eidgenossen auf ein Mal alle Klagen eingereicht werden sollten, um dieselben auf ein Mal zu beantworten. Man hatte ihrer Forderung nicht willfahrt; die Zürcher hatten sich damit einverstanden erklären müssen, dass eine Klage der Eidgenossen nach der andern eingereicht und behandelt wurde.[3]) Jetzt forderten sie die bestimmte Erklärung von den Eidgenossen, « ob sy mer klagen wöltint. Wenn wir dann hörtint, dz sy nit mer klagen wöltint, so wölten wir ouch anfachen ze klagen, » erklärten sie.[4]) Auf diese Weise suchten sie die Eidge-

---

[1]) Ebenda 835.

[2]) Ebenda 202; Nr. 302.

[3]) Ebenda.

[4]) Ebenda 204.

nossen zu zwingen, auch die Klage über den österreichischen Bund zu Kaiserstuhl dem Schiedsgerichte vorzulegen. Allein schliesslich gaben die Zürcher nach und reichten ihre Klagen ein.[1]) Sie verlangten erstens, dass die Eidgenossen von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, da sie widerrechtlich Krieg angefangen hätten, und es Niemandem erlaubt sei, einen andern wider Recht seines Besitzes zu berauben, ihnen die gemachten Eroberungen zurückerstatteten und die Bewohner des ihnen abgenommenen Unterthaneneides ledig liessen; ausserdem begehrten sie eine Kriegsentschädigung von 400,000 Gulden.[2])

Mit der gleichen Begründung klagten sie zweitens gegen dieselben Eidgenossen auf Rückgabe der ihnen und ihren Leuten abgenommenen Briefe, Rödel und Schriften über Regensberg, Grüningen und Greifensee.[3])

Die Eidgenossen begnügten sich, auf die zur Begründung ihrer Klagen gegebene Darstellung des Thatbestandes und die daraus gezogene Folgerung hinzuweisen. Auf die Klagen der Zürcher selbst einzutreten, weigerten sie sich: «Harumb so getrawen wir nit, das wir Inen uff ir anclage ützit ze antwurten haben oder ze antwurten pflichtig sien, unnser sach, die wir baidersitt zu recht gesezzet hand, sy denn vor mit ewer urtail entschaiden; da wirt denn wol usfundig, wer dem anndern zetun wirt.»[4]) Es hatte keinen Sinn, Klagen auf Rückgabe von Eroberungen und auf Schadenersatz zu verhandeln, bevor die Hauptfrage entschieden war, welche Partei den Krieg verschuldet habe. Wenn den Eidgenossen mit Bezug auf ihre erste Klage Recht gegeben wurde, konnten die Zürcher wohl kaum Anspruch auf Schadenersatz geltend

---

[1]) Ebenda.

[2]) Ebenda 836.

[3]) Ebenda 837.

[4]) Ebenda 836 und 838.

machen und die bereits geführten Unterhandlungen waren nutzlos. Eine Forderung auf Rückgabe der Eroberungen aber hatten dann die Zürcher vor dem bundesgemässen Gericht zu Einsiedeln zu erheben. Freilich gilt das in gleicher Weise von der zweiten Klage der Eidgenossen. Auch diese Klage ging auf Schadenersatz, über welche, wenn die Eidgenossen den Prozess mit Bezug auf ihre erste Klage gewannen, nicht das Gericht zu Kaiserstuhl, sondern das bundesgemässe Gericht in Einsiedeln zu entscheiden hatte. Demgemäss war sie ebenso unpassend, wie die Klagen der Zürcher. Die Zürcher hielten indess ihre Klagen aufrecht und verlangten den Entscheid der Zugesetzten über dieselben. [1]) Weitere Klagen wurden nicht mehr erhoben. Die Verhandlungen hatten ziemliche Zeit in Anspruch genommen. Noch am 10. August hatten die Zürcher ihre Eingabe nicht abgeschlossen. [2]) Am 20. August war man mit den Verhandlungen zu Ende. [3])

Die Zugesetzten hatten sich, wie wir wissen, das Recht vorbehalten, zwischen den Parteien auf gütlichem Wege zu vermitteln. Es wurden sehr wahrscheinlich noch zu Kaiserstuhl [4]) Versuche gemacht und ein Vermittlungstag auf den 6. September nach Luzern verabredet, [5]) der dann von den Zugesetzten in Kappel auf den 28. August verlegt wurde. [6])

---

[1]) Ebenda.

[2]) Ebenda, Schreiben der Berner Boten an Bern vom 10. August. Aktst. 4.

[3]) Ebenda, Schreiben der Berner Boten an Bern vom 20. August. Aktst. 5.

[4]) Die Berner Boten berichteten leider über die Zeit vom 10. bis 20. August dem Rath mündlich. Da nicht anzunehmen ist, dass man sich während der 10 Tage nur mit dem Abschluss der zürcherischen Eingabe beschäftigt habe, so liegt die Vermuthung nahe.

[5]) Absch. II. 205; Nr. 303.

[6]) Ebenda.

Es fehlen uns die Akten des Tages. Aus dem Folgenden geht hervor, dass er ohne Resultat geblieben ist. Auf den 25. September beriefen die Zugesetzten die Parteien nach Kaiserstuhl, um ihnen ihre Urtheile zu eröffnen.[1]) Sie waren getrennter Meinung und hatten sich «gleich geteilt». Die zürcherischen Zugesetzten «nach Raute und underweysung vil frommer weyser lüte, gelerter und ungelerter» urtheilten, «das die aydgenossen denen von Zürich zu iren clagen völlig antwurte geben süllen, sider und der anlass nit weyset, das der aydgenossen recht vorgan sulle», sondern bestimme, dass die Zugesetzten beider Theile «Zusprüche», Antworten, Nach- und Widerreden zu verhören hätten.[2])

Das Urtheil war in mehrfacher Beziehung ungeschickt. Einmal waren die Zugesetzten von den Zürchern gar nicht um ihren Entscheid angegangen worden darüber, ob die Eidgenossen auf die Klagen der Zürcher einzutreten hätten oder nicht. Dann war es durchaus Sache der Eidgenossen, ob sie sich gegen die Klagen der Zürcher vertheidigen wollten oder nicht. Sie hatten die Folgen zu tragen. Schliesslich verfehlten sie sich, indem sie über die wirklich gestellten Klagen kein Urtheil fällten, direkt gegen die Bestimmung des Anlassbriefes. Einen solchen Entscheid konnte kein Obmann zu dem seinigen machen.

Die eidgenössischen Zugesetzten waren nach Verhörung der eidgenössischen Bünde, insbesondere des Artikels über das Rechtsverfahren und des Artikels hierüber im Brief der Richtung (vom 1. Dezember 1440), «ouch nach Raute und underweysunge vil erber weyser gelerter und ungelerter Lüten, die sich des rechten wol verstand, der Rautt wir dar Inn gehept und gepflogen

---

[1]) Absch. II, 208; Nr. 307.

[2]) Absch. II, 838; Beil. 25.

haben und nach unnserselbs besten verstendnusse» zu dem Entscheid gekommen, dass die Zürcher verpflichtet gewesen seien, der Mahnung der Eidgenossen zu folgen und dass sie es noch jetzt seien; dass sie auch fürderhin beim eidgenössischen Bund bleiben und den Bestimmungen desselben sich fügen sollten. Ihre Beschwerden gegen die Eidgenossen hätten sie an der im Bunde vorgeschriebenen Stelle vorzubringen. Klagen auf Schadenersatz und «Bekerung», d. h. Rückerstattung der Eroberungen sollten verschoben werden, bis die Hauptfrage entschieden sei.[1])

Am 27. September wurden von den Zugesetzten die Spruchbriefe ausgestellt und besiegelt.[2]) Die Uneinigkeit der Richter machte gemäss der Bestimmung des Anlassbriefes die Wahl eines «gemeinen Mannes» aus einer Reichsstadt ausserhalb der Eidgenossenschaft nöthig. Mancher Vorschlag wurde von den zürcherischen und den eidgenössischen Zugesetzten gemacht.[3]) Schliesslich einigte man sich auf Peter von Argun, den Altbürgermeister von Augsburg.[4])

Augsburg gehörte zu denjenigen Reichsstädten, welche an der Vermittlung in der Eidgenossenschaft den hervorragendsten Antheil genommen hatten.[5]) Es ist daher leicht begreiflich, dass bei der Wahl des Obmanns die Zugesetzten auch auf diese Stadt ihre Blicke richteten.

---

[1]) Ebenda.

[2]) Ebenda.

[3]) Tschudi II, 484; Edlibach 96.

[4]) Absch. II, 208; Nr. 307; 825, Beil. 25. Edlibach 96; Tschudi II, 484.

[5]) Vgl. pag. 327, Anmerkung 1.

Peter von Argun, oder, wie er vor dem Jahre 1442 hiess, Peter Egen, [1]) war infolge seines Reichthums, [2]) seiner Stellung in den Behörden einer der bedeutendsten Männer Augsburgs [3]) und wegen seiner persönlichen Eigenschaften allgemein beliebt. [4]) Schon früh befand sich Peter von Argun im Staatsdienst. Im Jahr 1437 wurde er im Alter von etwa 25 Jahren [5]) zum Bürgermeister von Augsburg gewählt. [6]) Er bekleidete das Amt wieder in den Jahren 1439, 1442, 1444. [7]) Ausserdem versah er mehrere Jahre die Stelle eines Baumeisters der Stadt. [8]) Daneben vertrat er die Stadt auf Botschaften und Reisen. [9]) Allein Peter von Argun scheint mit grösserer Vorliebe Handelsherr als Staatsmann gewesen zu sein. Sein kaufmännischer Sinn war zu sehr auf den Erwerb gerichtet, als dass er den Haupttheil seiner Zeit auf die oft recht kostspielige Erfüllung von Beamtenpflichten hätte verwenden wollen. Er verliess daher 1444 die Stadt und begab sich nach Ulm, von wo aus er sein Burgerrecht aufsagte [10]) mit der Begründung, dass er auf

---

[1]) Die Chroniken der deutschen Städte IV. Augsburg III, 324; 328; 336, Beil. IV, 133; 198 und Anm. 2.

[2]) Nach Städtechroniken IV, 328 betrug sein jährliches Einkommen 2600 Gulden. IV, 196 und 198. Im Jahr 1442 beherbergte er den römischen König Friedrich in seinem Hause. Städtechroniken III, 323 f.; IV, 198.

[3]) Städtechroniken IV, 196 und 198, nennt seinen Vater Lorenz Egen einen „reichen gewaltigen Mann“ und von ihm selbst sagt sie: „er war so gewaltig als kainer nie in diser stat was“.

[4]) Städtechroniken IV, 197 f.

[5]) Er war geboren 1413 oder 1414. Städtechroniken IV, 197 und Anm. 3.

[6]) Ebenda 198, Anm. 1 und 398.

[7]) Ebenda, 398.

[8]) Ebenda.

[9]) Ebenda, 398 f.

[10]) Ebenda, 199.

Kosten seines eigenen Hauses zu viel mit Aemtern beschwert werde.[1]) Unter gewissen Bedingungen[2]) kehrte er indess auf Bitten des Raths wieder in die Stadt zurück.[3]) Einige Zeit blieb er nun schwerern Aemtern fern.[4]) Doch schon 1445 wurde er von der Kaufleutenzunft in den kleinen Rath gesandt[5]) und im Jahr 1446, als ihn die Zugesetzen der Zürcher und Eidgenossen zum Obmann wählten, versah er das Amt eines Sieglers der Stadt.[6])

Am 29. September baten die Boten gemeiner Eidgenossen in einem Schreiben den Bürgermeister und Rath von Augsburg, ihren Rathsfreund zu bewegen, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, auch wenn er es ungern thue.[7]) Auch Ulm wurde um seine Verwendung gebeten.[8]) Allein es war kaum zu denken, dass der Mann, welcher kurz vorher das Burgerrecht seiner Vaterstadt hatte preisgeben wollen, um von Staatsgeschäften unbehelligt zu bleiben, sich leicht zur Uebernahme einer so zeitraubenden und verantwortungsreichen Aufgabe verstehen werde. Sowohl er selber als in seinem Namen der Rath von Augsburg schrieben den Eidgenossen, dass er dringend bitte, der Obmannschaft überhoben zu werden.[9]) Aber auf erneuerte Bemühungen Zürichs und

---

[1]) Ebenda, 403.

[2]) Dass er zu allen Zeiten die Stadt verlassen könne; wenn er sie verlassen habe, trotzdem seine Güter besuchen dürfe. Ebenda, 200 und 404.

[3]) Ebenda.

[4]) Ebenda, 405.

[5]) Ebenda.

[6]) Ebenda.

[7]) Absch. II, 208; Nr. 307; Tschudi II, 484.

[8]) Absch. II, 208; Nr. 308.

[9]) Ebenda; Edlibach 97.

der übrigen Eidgenossen,[1]) auf die Verwendung der Räthe von Augsburg und Ulm,[2]) von Fürsten und Herren,[3]) erklärte sich schliesslich Peter von Argun, von allen Seiten gebeten und gedrängt, zur Uebernahme der Obmannschaft bereit, «wiewol ich söllicher merglicher grosser und swärer sach ye gern entladen und vertragen gewesen wär, yedoch dem allmächtigen got ze lob, dem hailgen römischen reich zu eeren, besunder von frid, sons und ainikaitte willen».[4])

Auf den 5. Dezember setzte er den Eidgenossen von Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus als Hauptsächern und Helfern einerseits und dem Burgermeister und Rath von Zürich anderseits Tag nach Lindau in die grosse Rathsstube.[5])

Nachdem er sich das Recht ausbedungen hatte, den Parteien Tag anzusetzen, wann und wohin er wolle, ferner mit den Zugesetzten und andern «fromen und wisen leuten» zwischen den Parteien gütlich zu vermitteln,[6]) leistete er am 8. Dezember den anlassgemässen Eid, «sy in den urtaylen zu entschaiden», worauf ihm

---

[1]) Zürich und die Eidgenossen wandten sich an den Rath von Augsburg um seine Verwendung bei Peter von Argun. Schreiben des Rathes von Augsburg vom 31. Oktober an die Eidgenossen, Staatsarchiv Luzern, ebenso an Ulm um dessen Verwendung bei Augsburg, da ein Verzug mit bedenklichen Folgen verbunden, die Wahl eines neuen Obmanns aber schwierig wäre. Absch. II, 208 f.; Nr. 308.

[2]) Am 31. Oktober erklärten die Räthe beider Städte ihre Bereitwilligkeit, dem Begehren zu entsprechen. Schreiben des Rathes von Ulm und Schreiben des Rathes von Augsburg an die eidgenössischen Boten vom 31. Oktober. Staatsarchiv Luzern.

[3]) Absch. II, 825; Beil. 25; Tschudi II, 491.

[4]) Absch. II, 825; Beil. 25.

[5]) Absch. II, 210; Nr. 312.

[6]) Tschudi II, 491 f. Absch. II, 210; Nr. 312. Durch die Verwilligungsbriefe der Parteien vom 7. Dezember wurden ihm seine Forderungen bewilligt. Tschudi ebenda. Absch. II, 825 f.

[7]) Ebenda.

Klagen, Antworten, Reden und Widerreden, die Urtheile der Zusatzleute etc. von den letztern übergeben wurden.[1]) Nachdem er die Akten «mer dann ainsmals aigenlich verlesen und wol gemerket» hatte, wurden ihm die ihm in den Verwilligungsbriefen zugesagten Vidimus der zu Kaiserstuhl angezogenen Urkunden[2]) von den Eidgenossen unter dem Siegel des Abtes Rudolf von Einsiedeln, von den Zürchern unter demjenigen des Bürgermeisters und des Rathes der Stadt Schaffhausen zugesandt.[3]) Auf den 28. Februar 1447 berief er sodann die Parteien zu einem Tag nach Lindau[4]) in die kleine Rathsstube, nachdem er auch die Vidimus der Urkunden «gar oft und dick und ze maingem mal verlesen und aigenlichen wol bemerkt und betrachtet und darzu vil frommer Gaistlicher, Edler, Gelerter und weyser Träffenlicher lüte, die gerechtikaitte lieb hand und das recht wol verstand, Rautz hier Inn gepflegen» hatte und auch mit «selbsaigner vernunft und verstantnüsse darob gesessen» war.[5]) Am gleichen Tage eröffnete er den Parteien seinen Spruch.[6])

[1]) Absch. II, 839, Beil. 25. Es waren der Anlassbrief vom 9. Juni 1446, der eidgenössische Bund, der österreichische Bund, der fünfzigjährige Waffenstillstand zwischen Oesterreich und den Eidgenossen, der Brief der Richtung vom 1. Dezember 1448. Tschudi II, 492.

[2]) Absch. II, 840; Beil. 25.

[3]) Da der bisherige Wortführer der Eidgenossen, Ital Reding der Aeltere, am 6. Februar 1447 gestorben war (Geschichtsfrd. XXXII, 117), so baten die Luzerner in zwei Schreiben die Berner, den „Fürleger“ nach Lindau zu stellen „wand ir die wisesten sind“.

[4]) Altes Missivbuch II, 28 und 33. Am 13. Februar meldet indess Bern, dass es ihm unmöglich sei, diesem Wunsche zu entsprechen; da von den beiden Männern, die zu Fürlegern „licht nutzlich“ seien, der eine abwesend und nicht so bald zu erwarten sei, der andere aber sei „nit in semlicher mugendi. dass er tzuo dem tag komen mug.“ Staatsarchiv Luzern. Tillier, a. a. O. 126, meint indess, Rud. von Ringoltingen scheine die Stelle übernommen zu haben.

[5]) Absch. II, 840; Beil. 25. Tschudi II, 493.

[6]) Nachdem vorher ein gütlicher Vermittlungsversuch seinerseits misslungen war. Tschudi II, 493, Note 3.

Er urtheilte «sunderlich nach dem und der von Zürich Zusätzlüte In irer Urtail nichtz geurtailt hand das zu den Houptsachen gedienen müge . . . und auch niendert erfinden kan, das die von Zürich begert habent, das In die aydgenossen völlig antwurt zu ir clag geben süllen», dass die Urtheile der eidgenössischen Zugesetzten «nach red und widerrede und nach form und gestalt des rechten die wäger, bessere und rechtlicher Urtail sey» und machte sie in allen Punkten zu den seinigen. [1])

Mit grosser Beharrlichkeit hatten die Zürcher vom Anbeginn ihres Streites mit den Eidgenossen sich geweigert, der Mahnung der letztern vor das bündische Gericht Folge zu leisten. Sie hatten diese Weigerung vor Ausbruch des Krieges und nachher wieder mit der Behauptung begründet, dass kein Grund zur Mahnung vorliege; während des Krieges mit der weitern, dass ihnen das bundesgemässe Rechtsverfahren nicht «gemain» sei, dass sie durch die widerrechtliche Kriegserklärung der Eidgenossen vom Bunde mit den letztern «gedrängt» worden und dass sie infolge dessen auch nicht mehr verpflichtet seien, den Vorschriften des Bundes sich zu fügen. Rund heraus hatten sie auf dem Tage zu Kaiserstuhl erklärt, dass sie sich nicht mehr als zum eidgenössischen Bunde gehörig und an dessen Bestimmungen gebunden betrachteten.[2]) Den von allen Seiten ergehenden Bemühungen um das Zustandekommen des Friedens hatten sie sich indess nicht verschliessen können. Um ihre Bereitwilligkeit zur Versöhnung zu beweisen, hatten sie die von den Vermittlern veranstalteten Tage besucht und selber eine ganze Reihe von Rechtsvorschlägen gemacht. Allein diese Vorschläge waren ein unzureichender Deckmantel für ihr bundeswidriges Be-

---

[1]) Absch. II, 840 f. Edlibach 97; Tschudi II, 493.

[2]) Vgl. pag. 351.

nehmen. Sie stunden im Gegensatz zu den klaren Bestimmungen des eidgenössischen Bundes. Um die Anwendung des bundesgemässen Rechtsverfahren zu hintertreiben, hatten sie für die Streitigkeiten der Eidgenossen mit ihnen und den Oesterreichern dasselbe Verfahren verlangt,[1]) und um die Eidgenossen zur Anerkennung eines nicht bundesgemässen Verfahrens zu zwingen, ihnen gedroht, «dz sie sich nimer, weder in lieb noch in leid, von der Herschaft nit schaiden noch betädingen laussen wölltin, E das der Herschaft och ain benüglich beschäch um Ir zuosprüch», dass «sy sich von der Herschaft nimer sündren wöltin, e das der Herschaft sach och betädinget werde.»[2])

Es geschah in der Furcht, die Eidgenossen möchten, auch wenn sie ein nicht bündisches Verfahren anerkennten, diesem doch nur die Frage betreffend die Mahnung vorlegen, dass die Zürcher verlangten, es sollten alle Fragen beider Parteien in demselben Verfahren erledigt werden.[3]) Aus dem gleichen Grunde hatten sie zu Kaiserstuhl von den Eidgenossen gefordert: «was die Eitgnossen zu uns klagen hetten, dz si das einsmals uns in geschrift übergebint, so wölten wir Inen ouch uff alle stuck antworten»; und erst auf Zureden der Zugesetzten eingewilligt, dass die Eidgenossen eine Klage nach der andern einreichten.[4]) Um die Eidgenossen zu zwingen, auch die Klage betreffend den österreichischen Bund in Kaiserstuhl anhängig zu machen, hatten sich die Zürcher geweigert, nach den beiden ersten Klagen der Eidgenossen ihre Klagen einzureichen,

---

[1]) Auf dem Tag zu Konstanz vom 11. November, siehe pag. 331.

[2]) Auf demselben Tag, Absch. II, 194; Nr. 294, vgl. pag. 331.

[3]) Auf dem Tag zu Baden März 1444: „also dz ein recht mit dem andern zugange und beschlossen werde ungevarlich.“ Absch. II, 173; Nr. 273.

[4]) Siehe pag. 352.

bevor die Eidgenossen auch ihre übrigen Klagen gestellt oder dann erklärt hätten, dass sie überhaupt keine weiteren Klagen zu stellen hätten.[1]) Aus dem Allem und dem Trotz, mit welchem die Zürcher auch bedeutend entgegenkommende Vorschläge der Eidgenossen, die auch von den Vermittlern als billig anerkannt wurden,[2]) zurückwiesen, geht klar hervor, dass es ihnen im Ernste durchaus nicht sehr um eine Verständigung zu thun war, die sie in die alte Stellung in der Eidgenossenschaft zurückführte. Vor Allem erlaubten ihnen ihr Stolz und ihre Gelüste nicht, durch ein eidgenössisches Gericht sich diese Rückkehr diktiren zu lassen. Eine Wiedervereinigung mit den Eidgenossen freilich war ihnen recht, wenn sie mit einer Vergrösserung ihrer Macht und ihres Ansehens und einer freieren Stellung gegenüber den Eidgenossen möglich war. Daher jene Einladung an die letztern zur Verbindung mit Oesterreich. Für den andern Fall aber hatten sie noch jetzt die vollständige Loslösung von der Eidgenossenschaft im Auge.

Diesen Bestrebungen gegenüber waren die Eidgenossen ebenso konsequent für die Anerkennung des eidgenössischen Bundes und seiner Bestimmungen eingetreten. Abgesehen davon, dass sie auch deshalb wohl am bundesgemässen Verfahren festgehalten hatten, weil es ihnen gerade im vorliegenden Falle günstig war, abgesehen ferner davon, dass die Umgehung der eidgenössischen Bundesvorschriften ihr Pietätsgefühl hätte verletzen müssen, war ja für sie die Frage prinzipieller Natur, ob der eidgenössische Rechtsweg betreten werden solle oder nicht. Wenn sie indess in der Beantwortung der Frage, in den Anstrengungen, mit ihrer Antwort durchzudringen, das Recht voll und ganz für sich hatten,

---

[1]) Siehe pag. 352.

[2]) Siehe pag. 331.

so befanden sie sich anderseits im Kampfe gegenüber den Zürchern ganz bedeutend im Nachtheile. Sie hatten zu besorgen, dass unter Umständen die Zürcher sich gänzlich von der Eidgenossenschaft lossagen könnten. Eine derartige Trennung bildete für den Fortbestand des eidgenössischen Bundes eine grosse Gefahr. Denn, dass die Verbindung Zürich-Oesterreich gegenüber der Eidgenossenschaft eine gleichgültige, neutrale Haltung annehmen würde, daran war nicht zu denken. Die Berücksichtigung dieser Möglichkeit war für die Eidgenossen bei der Verfechtung ihres Begehrens zweifellos ein bedeutendes Hemmniss. Dieses Hemmniss ist es denn auch offenbar, welches die Eidgenossen zu ihrer Konzession mit Bezug auf die Wahl des Obmanns und den Ort der Verhandlungen hat bewegen können. Freilich benützten sie das vereinbarte Verfahren nur zur «Läuterung» der Frage, ob die Zürcher verpflichtet seien, vor dem bündischen Gericht sich zu verantworten und sie gedachten, so bald ihr Mahnungsrecht bestätigt sei, dasselbe auszuüben. — Der Kampf mit jenem Hinderniss aber war um so schwieriger, als ihnen das Bewusstsein, durchaus im Rechte zu sein, und die Erkenntniss der uneidgenössischen Absicht der Zürcher oft schwer machte, gegenüber den sophistischen Ausflüchten und Behauptungen der Zürcher die Ruhe und Geduld zu bewahren.[1])

Um so mehr ist es anzuerkennen, dass sie dennoch konsequent und geschickt auf die Erhaltung der Kraft und Autorität der Bundesbestimmungen hinarbeiteten und dass es ihnen gelang, den Sieg zu gewinnen. Diesen Sieg brachte ihnen der Spruch Peters von Argun. Darin liegt die gewaltige Bedeutung des Spruches, dass er die

---

[1]) Auf dem Tage zu Konstanz vom 11. November 1445 und im Mai 1446 haben sie die Verhandlungen abgebrochen; und auf dem Tag zu Kaiserstuhl einmal im Unwillen über die Zürcher die Rathsstube verlassen. Absch. II, 204; Nr. 302.

Zürcher in den Bund der Eidgenossen ohne Vorbehalt als Glied zurückführte, das vor den andern kein Recht voraus besass, sondern sich, wie sie, den Gesetzen des Bundes zu unterziehen hatte; dass er die engere Verbindung Zürichs mit Oesterreich gegen die Eidgenossenschaft verhinderte; dass er dem eidgenössischen Gedanken den Sieg brachte über eine örtliche Eigenmächtigkeit, die geeignet und nahe daran war, die Eidgenossenschaft zu Grunde zu richten.

Die Zürcher hatten sich eidlich verpflichtet, dem Urtheil des Schiedsgerichtes oder seines Obmanns nachzukommen. Sie konnten also dem Urtheil Peters von Argun nicht ausweichen, ohne den schwersten moralischen Schaden zu nehmen und schlimme Folgen zu gewärtigen. Durch den Spruch aber wurden alle ihre Hoffnungen auf eine freiere, dominirende Stellung in der Eidgenossenschaft durch Anlehnung an Oesterreich, mit einem Schlage vernichtet. Ihr Benehmen gegenüber den Eidgenossen war verurtheilt; die Schuld am Kriege ihnen mittelbar zur Last gelegt. Das Urtheil Peters von Argun war ein schwerer Schlag, eine tiefe Demüthigung für die Zürcher und es ist wohl begreiflich, wenn sie durch dasselbe in grosse Bestürzung geriethen. Edlibach berichtet: « — erschrakend die von Zürich, dessglichen ouch alle eignossen und rette menklichen: waz ist es nun besser den for, besunder vil bösser den ye, er hat uns die schwenz erst rächt zusammengestrickt und knüpfft, daz wir als fast ein andren im har müssend hangen als vor ie ».[1])

Peter von Argun selber mochte fürchten, dass mit seinem Spruch der Streit nicht erledigt sei. Er betrachtete seine Arbeit noch nicht als gethan, sondern suchte die Folgen des Spruches, zu dem er gemäss seinem Eide,

[1]) Edlibach 97.

nach strengem Recht zu urtheilen, genöthigt gewesen war, den Zürchern leichter zu machen und dadurch in Wirklichkeit für den Frieden zu arbeiten. Er warb daher bei beiden Parteien um die Beschickung eines Tages zu gütlicher Verständigung. Dabei unterstützten ihn Andreas Ospernell, Mitglied des Rathes von Basel, Konrad Schatz, Mitglied des Rathes von Konstanz, Heinrich Parter, Burgermeister von Schaffhausen, Hans Zürcher, Burgermeister von Ravensburg und Dietrich Hagg, Burgermeister von Rottweil.[1]) Indessen bemühten sich die Vermittler auf dem Tage, welcher am 19. März in Baden begann,[2]) längere Zeit vergebens, die Einwilligung der Eidgenossen zu einem abgeänderten Rechtsverfahren, vorzugsweise zur Wahl eines Obmanns aus einer Reichsstadt, zu erlangen.[3]) Aber schliesslich gaben die Eidgenossen doch nach. Sie hatten ja erreicht, was sie hauptsächlich erstrebt hatten: die prinzipielle Frage war für alle Zeiten in ihrem Sinne entschieden; dem strengen Rechte und der Pietät war Genüge geschehen. Es blieb ihrem eidgenössischen Freundessinn nunmehr überlassen, ob sie in dem einzelnen Falle, in welchem Anwendung des eidgenössischen Rechtsverfahrens, eines Rechtsverfahrens überhaupt, für das gegnerische Bundesglied besonders demüthigend und ungünstig war, sich nachgiebig und versöhnlich zeigen wollten.

Ganz besondere Mühe, die Freundschaft zwischen Zürich und den Eidgenossen herzustellen, gaben sich die Boten Berns Rudolf Hofmeister und Rudolf von Ringol-

---

[1]) Absch. II, 215 f.; Nr. 321; Tschudi II, 494 ff. Von ihnen haben wir Schatz und Zürcher auf dem ersten Tage von Kaiserstuhl getroffen. Vgl. pag. 318.

[2]) Ebenda.

[3]) Ebenda, Schreiben der Boten Berns an Bern vom 22. März. Die eidgenössischen Boten mussten bei ihren Regierungen Vollmacht einholen. Die Berner Boten blieben, denn sie hatten Auftrag, die Sache wenn möglich zum Austrag zu bringen. Ebenda.

tingen.[1]) Bald konnten sie ihrem Rath die Mittheilung machen, dass die Sache guten Verlauf nehme.[2]) Am 1. April hatte man sich auf einen neuen Anlass geeinigt, nach welchem das aus den vier Zugesetzten der beiden Parteien bestehende Schiedsgericht zu Einsiedeln zu tagen hatte, der Obmann, falls man sich auf eine Persönlichkeit in der Eidgenossenschaft nicht einigen konnte, aus einer Reichsstadt ausserhalb der Eidgenossenschaft bestimmt werden musste. Um Streitereien, wie sie zu Kaiserstuhl vorgekommen waren, zu verhüten, bestimmte der Anlass die Punkte, über welche zu Einsiedeln verhandelt werden sollte. Es waren die Fragen:

1. Ob der Bund, welchen Zürich mit dem Hause Oesterreich eingegangen sei, fortbestehen oder aufgehoben werden solle;

2. ob die im gegenwärtigen Kriege denen von Zürich durch die Eidgenossen abgenommenen Städte, Schlösser, Lande, Leute, Güter denselben zurückgegeben werden sollten;

3. über die Kosten- und Schadenersatzforderungen, welche beide Parteien gegen einander stellen würden.

Die Schiedsrichter erhielten die Aufgabe, nach Verhörung der Parteien eine gütliche Vermittlung in den drei Fragen zu versuchen und erst, wenn das nicht gelinge, über dieselben rechtliches Urtheil zu sprechen, «also das ain Recht mit dem andern zugang». Ansprüche an Bern, Solothurn, Glarus und Appenzell hatte Zürich vor demselben Gericht zu erheben. Im Uebrigen behielten die Bestimmungen des Anlassbriefes vom 9. Juni 1446 Geltung. Am 1. April wurde der neue Anlassbrief von den Parteien besiegelt.[3])

---

[1]) Schreiben der Berner Boten an Bern vom 17. März. Altes Missivbuch II, 132.

[2]) Ebenda und Schreiben Berns an seine Boten vom 25. März. Altes Missivbuch II, 146.

[3]) Absch. II, 215 f.; Nr. 312; Tschudi 494 f. Am 10. April kehrte Peter von Argun nach Augsburg zurück. Städtechroniken IV; Beil. 403.

IV.

Der Spruch Heinrichs von Bubenberg, des Schultheissen von Bern.

Im Mai trat das Schiedsgericht, in das die Parteien die bisherigen Zugesetzten wiedergewählt hatten,[1]) in Einsiedeln zusammen.[2])

Das erste Traktandum war die Klage der Eidgenossen von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug gegen den Bund Zürichs mit dem Hause Oesterreich. Die Begründung ihrer Klage stützten die Eidgenossen auf die Zweckbestimmung des eidgenössischen Bundes, den Zürcher und Eidgenossen abgeschlossen hatten, «das wir einandern getrulich behulffen und beraten sin sullen als verr uns lib oder gut erlangen mag an alle geverde gen allen dien und uff alle die so uns an lib oder an guot an Eeren an fryheiten mitt gewalt oder ane Recht unfug unlust ergriffen bekrenken dekeinen Widerdriessz oder schaden tetint uns oder Jemand so in dirre buntnisse ist nu oder hienach Inwendig dien zilen und Kreissen als hienach geschrieben stat.»[3]) Unter die Feinde, gegen welche der Bund mit Zürich geschlossen worden war, rechneten die Eidgenossen in erster Linie das Haus Oesterreich, welches, «länger dann Jeman verdenken mag» mit den Eidgenossen im Krieg gestanden habe und noch stehe, da die Eidgenossen mit Oesterreich noch keinen endgültigen Frieden, sondern nur einen Waffenstillstand auf begrenzte Zeit geschlossen hatten und «sich nie kein ort ussgesünt noch bericht» habe mit einem Feinde «ane der andern eidgnossen wüssen und willen» und das ewige

---

[1]) Absch. II, 845; Beil. 27.

[2]) Tschudi II, 496; Absch. II, 219; Nr. 325. Das genaue Datum des Beginns des Tages kennen wir nicht.

[3]) Absch. II, 847 f.; Beil. 27.

Bündniss Zürichs mit Oesterreich «doch mehr dann ein Richtung oder ein usssünnung» sei.[1]) Demgemäss betrachteten die Eidgenossen ein Bündniss mit Oesterreich als unerlaubt und verlangten, dass Zürich dasselbe aufgebe.[2])

Die Zürcher gründeten ihre Vertheidigung auf die ihnen durch den eidgenössischen Bund gewährte Erlaubniss, sich weiterhin mit Herren und Städten zu verbinden,[3]) und im Fernern darauf, dass sie, wie es im eidgenössischen Bunde gefordert sei,[4]) den letztern im Bündniss mit Oesterreich vorbehalten hatten.[5]) Dass indess den Gliedern der Eidgenossenschaft durch jene Bundesbestimmung jede Verbindung, auch eine solche mit den Feinden der Eidgenossenschaft erlaubt sei, das glaubten im Ernste wohl auch die Zürcher nicht. Dass aber der zürcherisch-eidgenössische Bund gegen die Angriffe Oesterreichs geschlossen worden war, mussten die Zürcher selbst am Besten wissen. Trotzdem behaupteten sie in ihrer Vertheidigung das Gegentheil, «denn die selb püntnisse niendert Innhalt das sy wider die Jetz genant Herschaft gemacht oder erdacht syge».[6]) Die Eidge-

---

[1]) Absch. II, 847; Beil. 27.

[2]) Absch. II, 845; Tschudi II, 496 f.

[3]) Absch. II, 846; Tschudi II, 497. Were das wir samend oder unser Stett und lender keines besunder uns ienderthin gen herren oder gen Stetten fürbas besorgen und verpinden wöltint, das mugen wir wol tuon. Also daz wir doch disz buntniss vor allen bunden die wir hienach nemen wurdent gan einander ewenklich stet und recht haben sullen mit allen sachen als sie an disem brieff berett und verschriben ist an alle geverde.

[4]) Vgl. Anm. 3.

[5]) Absch. II, 846 f. Tschudi II, 497 f. „Die von Zürich habent In selber und den Iren vor und aufbehept in disem punde . . . . die pünd, aid und gelübde, die Sy getan habent vor diser puntnuss zu und mit Iren Aidgenossen, welich die dann sind, daz die vor disem pund geen söllen, alles ungeverlich.“ Absch. II, 795; Beil. 16.

[6]) Absch. II, 849.

nossen gaben ihnen darauf die träfe Antwort, dass es «offentlich an dem tag lit, das wir und sy unser püntnisse wider unsre vygende und nit wider unsre fründ gemachet hant.»[1])

Aus der Art und Weise, wie die Eidgenossen ihre Klage begründeten, müsste man annehmen, dass sie eine Verbindung mit Oesterreich überhaupt als eine Verletzung des eidgenössischen Bundes betrachteten. Dem gegenüber beriefen sich die Zürcher darauf, dass sie als Glied der Eidgenossenschaft auch früher schon im Bund mit Oesterreich gestanden hatten, ohne desswegen von den Eidgenossen zur Rechenschaft gezogen worden zu sein.[2]) Nur auf den Bund vom Jahre 1356 passte die letztere Behauptung der Zürcher und die weitere, dass das Bündniss «offentlich und nit heimlich beschechen» sei.[3]) Die Eidgenossen scheinen wirklich gegen jenen Bund keine Einsprache erhoben zu haben.[4])

Man kann nun aber kaum annehmen, dass das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit, der Solidarität in der Eidgenossenschaft solche Fortschritte gemacht habe, dass ein Bund Zürichs mit Oesterreich, den man im Jahr 1356 eidgenössischerseits als erlaubt betrachtet hatte, im Jahre 1443 als bundeswidrig angesehen hätte, bloss weil es ein Bund mit Oesterreich war. Der Gegensatz zwischen städtischen Orten und Ländern in der Eidgenossenschaft blühte ja noch recht kräftig ins 15. Jahrhundert hinein. Noch im Jahr 1405 hatten die Städte Zürich, Bern, Solothurn und Luzern ein Separatbündniss mit Oester-

---

[1]) Ebenda, pag. 851.

[2]) Absch. II, 847; Tschudi II, 497.

[3]) Vgl. über den Bund vom Jahr 1356: Ritter, Dr. K., Politik Zürichs in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, pag. 46 ff.

[4]) Ebenda.

reich geplant.[1]) Schwyz selbst hatte sich in den ersten Zeiten seines Konfliktes mit Zürich zum Schaden Zürichs recht tief mit Oesterreich eingelassen. Uebrigens gaben die Vertreter der Eidgenossen zu Einsiedeln selbst die Möglichkeit einer Verbindung mit Oesterreich ohne eine Verletzung des eidgenössischen Bundes und ohne dass daher die Eidgenossen zur Einsprache berechtigt wären, zu. Auf die Bemerkung der Zürcher nämlich, sie hätten schon früher im Bündniss mit Oesterreich gestanden, gaben sie zur Antwort, dass sie davon nichts wüssten «und ob es bescheen were, So zwifelt uns nit, dann das es bescheen seye mit unseren vorderen wüssen und willen und von ettlicherley sach wegen, So zu den ziten unser vordern daran gelegen gewesen were, wann suss were es nit bescheen».[2]) Ausserdem aber hatten sich die Eidgenossen noch im Februar 1443 mit der durch die Berner überbrachten Versicherung der Zürcher zufrieden gestellt, dass sie Eidgenossen seien und bleiben wollen.

Aus alledem geht deutlich hervor, dass die Eidgenossen nicht deswegen gegen das zürcherisch-österreichische Bündniss protestiren konnten und auch wirklich protestirten, weil ihnen überhaupt jede Verbindung eines Ortes mit Oesterreich, dem alten Feind der Eidgenossenschaft, als Verletzung des eidgenössischen Bundes erschien, wie man aus ihrer Klage schliessen möchte, sondern es waren die besonderen Umstände und Verhältnisse, in denen der Bund Zürichs mit Oesterreich zu Stande kam, die den letzteren den Eidgenossen verdächtig machten und sie zur Einsprache veranlassten.

---

[1]) Darauf bezieht sich wohl die Bemerkung der Zürcher: „darzu so habent etlich unser eidgnossen gesucht, geworben und zugeseit, ein puntnisse mit unser Herrschaft von Oesterreich zemachen". Absch. II, 847.

[2]) Ebenda, 848.

Schon der Zeitpunkt, in welchem der Bund zu Stande kam, hatte denselben verdächtig machen müssen. Zürich hatte mit Oesterreich eben noch auf dem Kriegsfuss gestanden [1]) und nur mit Mühe war es durch Vermittlung des Basler Konzils,[2]) der Boten von Basel, Bern, Solothurn, Luzern, Uri und Zug[3]) und des Bischofs von Konstanz zum Abschluss von Waffenstillständen bewogen worden.[4]) Da musste denn der nicht gar lange nachher erfolgte Abschluss eines Friedens und Bundes mit Oesterreich auffällig erscheinen, und da kurz vorher Zürich auf das toggenburgische Gebiet hatte verzichten und mit den Eidgenossen einen Frieden abschliessen müssen, der ihm Verlust an eigenem Gebiet brachte, so musste er bei den Eidgenossen Verdacht erwecken. Die Weigerung des Königs, den Eidgenossen ihre Freiheiten zu bestätigen, während er diejenigen Zürichs bestätigt hatte, wurde begreiflicherweise mit dem intimen Verkehr Zürichs mit Oesterreich in Verbindung gebracht.[5]) Von der feindlichen Absicht der Zürcher erhielten die Eidgenossen deutliche Zeichen in dem übermüthigen und verletzenden Benehmen der Zürcher gegen eidgenössische Angehörige,[6]) ihrem Tragen der österreichischen Farben, dem Einzug österreichischer Truppen in die Stadt. Dazu mussten

---

[1]) Wegen der von den Zürchern ihren Landleuten in Sargans gegen den österreichischen Landvogt geleisteten Hülfe und der Zerstörung der österreichischen Festungen Nidberg und Freudenberg.

[2]) 20. Juni 1437 (Absch. II, 120; Nr. 190).

[3]) 26. Februar 1438 (Absch. II, 124; Nr. 200).

[4]) 19. März 1438 (Absch. II, 125; Nr. 202).

[5]) Daby nu die eidgenossen wol verstuondent, das es nüt denn ein verziehen und ein alter hass und ein nüwe unfrüntliche ufwysung was von lüten, die es unbillich tatend. Fründ, p. 110.

[6]) Die Eidgenossen erfreuten sich noch derselben Bezeichnung von Seiten der Zürcher, wie vor 50 Jahren bei Anlass des Bündnisses Zürichs mit Oesterreich, vgl. Ritter a. a. O. 86: sy (die Zürcher) redtent, die eidgenossen wärint kügegeyer. Fründ, 112.

manche Artikel des österreichischen Bundes selbst bei den Eidgenossen Anstoss und Verdacht erregen, wenn auch die gravirendsten Bestimmungen in dem geheimen Nottel niedergelegt waren. Auf einen dieser Artikel, die Bestimmung über den Umkreis, innerhalb welchem der zürcherisch-österreichische Bund gelten sollte, stützten sich die Eidgenossen in ihrer Anklage. Mit Recht schlossen sie daraus, dass jener Umkreis mit den im zürcherisch-eidgenössischen Bunde beschriebenen Zielen und Kreisen zusammenfiel, dass der Bund mit Oesterreich gegen die Eidgenossenschaft gerichtet sei. Gegen niemanden anders konnten die Zürcher in diesem Gebiet die Hülfe Oesterreichs anrufen oder letzterem Hülfe leisten.[1]) Durch solche Verdachtsmomente waren die Eidgenossen zur Ueberzeugung gekommen, dass der Bund Zürichs mit Oesterreich die Eidgenossenschaft gefährde. In dieser Ueberzeugung hatten sie gegen den österreichischen Bund Einsprache erhoben, nicht weil ein Bund mit Oesterreich überhaupt unerlaubt gewesen oder von ihnen als das betrachtet worden wäre. Allein von all' den verschiedenen Umständen, welche die Eidgenossen zur Einsprache veranlasst hatten, waren nur zwei, auf welche sich eine von den Bestimmungen des eidgenössischen Bundes ausgehende Klage stützen konnte. Einmal war es der Umstand, dass der österreichische Bund in einer Zeit abgeschlossen wurde, in welcher die Eidgenossen mit Oesterreich nicht im Frieden, sondern nur in einem

---

[1]) Freilich behaupteten die Zürcher in ihrer Vertheidigung, dass diese Grenzen gezogen seien „durch frides und gemeinen nutzes willen des landes" und damit ihnen und den Eidgenossen „durch söliche Schlösser und in dem kreiss in demselben pund begriffen dehein schad unfug und angriff beschech" (Absch. II, 849) und dass sie im Falle eines Krieges zwischen Oesterreich und den Eidgenossen ihrem eidgenössischen Bunde redlich nachgegangen wären (Ebenda, 846).

Waffenstillstande, also noch auf dem Kriegsfusse, sich befanden. Dann war es jener Artikel des österreichischen Bundes, durch welchen sich Zürich und Oesterreich Hülfe zu leisten verpflichteten in einem Gebiete, das genau den Zielen und Kreisen des eidgenössischen Bundes entsprach. Beide Punkte brachten die Eidgenossen in ihrer Klage vor. Auf sie stützten denn auch, wie wir sehen werden, die eidgenössischen Zugesetzten und nach ihnen der Obmann, ihren Spruch.

Das zweite Traktandum war die Klage der Zürcher auf Rückgabe der Eroberungen. Sie erklärten die Kriegserklärung der Eidgenossen als eine grundlose und bundeswidrige, die von ihnen gemachten Eroberungen als eine willkürliche, widerrechtliche Besitznahme ihres Gebietes. Sie forderten desshalb, dass alle ihnen abgenommenen Städte, Schlösser, Länder, Leute und Güter zurückgegeben und die in Eid genommenen Leute ihrer Eide ledig gelassen würden.[1]) Die Eidgenossen führten zu ihrer Vertheidigung an, dass die Zürcher schuld seien am Kriege, da sie ihrer bundesgemässen Mahnung nicht Folge gegeben, ausserdem aber bei Nacht und Nebel den Krieg unter Brennen, Verwüstung und Todtschlag begonnen hätten.[2])

Die Zürcher konnten nach dem Rechtsspruch Peters von Argun, welcher ihre Verpflichtung, der eidgenös-

---

[1]) Tschudi, II, 503.

[2]) Ebenda. Aus einer Stelle der Nachrede der Eidgenossen geht hervor, dass sie sich über Friedensbruch gegen den Ort Zug beklagten. Nach Fründ, 133, hatten sich die im Feld liegenden Zuger und Zürcher gegenseitig versprochen, bevor die Absage erfolgt sei, einander nicht zu schädigen. Trotzdem überfielen und verbrannten die Zürcher (am 23. Mai 1443) Blickensdorf „ungeseiter ungewarneter sach". Fründ, 133 ff. Wenigstens die Mahnung von Schwyz gründete sich ausserdem auf „unfuoge, unlust und schaden", der ihnen von Zürich zugefügt worden sei. Fründ, 126 ff.

sischen Mahnung Folge zu leisten. dargethan hatte, auf Anerkennung ihrer Forderung nur wenig berechtigte Hoffnung haben. Trotz jenem Urtheil des Bürgermeisters von Augsburg behaupteten sie im Verlauf der Verhandlungen noch immer, die Eidgenossen hätten seiner Zeit kein Recht zur Mahnung gehabt; sie seien verpflichtet gewesen, ihren Vorschlag zur «Läuterung» anzunehmen. In wenig ehrenhafter Weise suchten sie für ihre Behauptung, die Eidgenossen seien zur Mahnung nicht berechtigt gewesen, die schliessliche Nachgibigkeit der letzteren auszunützen, indem sie behaupteten, sie seien doch schliesslich «usserhalb den Pündten und nit nach der Pündten Sag zu recht» gekommen. Es nahm sich recht wenig gut aus, dass die Zürcher die Rücksicht, welche die Eidgenossen ihnen getragen hatten, nun gegen dieselben auszuspielen suchten. Jene Nachgibigkeit aber befand sich durchaus auf dem Boden des eidgenössischen Bundes. Denn einmal war im Anlass von Konstanz am bundesgemässen Rechtsverfahren festgehalten worden. Anderseits war im eidgenössischen Bund Abänderung einzelner Bestimmungen der Vereinbarung der Kontrahenten vorbehalten. [1]) Diese Vereinbarung aber hatten die Zürcher bis zum Tag zu Konstanz dadurch unmöglich gemacht, dass sie vom bundesgemässen Verfahren überhaupt nichts hatten wissen wollen.

---

[1]) „Wir haben auch einmutenklich mit gutter vorbetrachtung uns selber vorbehegt und behalten Ob wir durch unser gemeinen nutz und nothdurfft keines Ding einhelliklich mit einandern nu oder hienach Jemer ze Rate wurden Anders dann in dirre bundniss jetz verschriben und berett ist; Es were ze minren oder z meren das wir der alle mit einandern wol mugend und gewalt haben sultend. Wenn wir sie alle die in diser buntnisse dann sind einhelliklich ze Rat werden und überein komen, das uns nutz und fuogklich dunk an alle geverde“.

Klage auf Schadenersatz — das dritte Traktandum — wurde von beiden Parteien gestellt. Die Eidgenossen forderten eine Entschädigung im Betrage von 600,000 Gulden, die Zürcher eine solche von 400,000 Gulden. Ob die Eidgenossen Grund und Recht gehabt hatten, den Zürchern den Krieg zu erklären, war auch jetzt die Frage, um die sich die Verhandlungen drehten. Die Ausführungen der Parteien waren daher dieselben, die wir aus den Verhandlungen über das zweite Traktandum bereits kennen. [1])

Damit waren die durch den Anlassbrief von Baden zur rechtlichen Behandlung bezeichneten Fragen erledigt. Sie wurden den Zugesetzten übergeben, welche zunächst eine gütliche Verständigung herzustellen sich bemühen sollten, wenn das misslang, den Rechtsspruch zu fällen hatten. [2])

Im Verlaufe des Sommers und Herbstes arbeiteten die Schiedsrichter an der gütlichen Lösung der Streitfragen. Die Mehrzahl der Eidgenossen mochten wünschen, dass eine gütliche Vereinbarung zu Stande komme. Von vorneherein war vorauszusehen, dass die Zugesetzten in ihrem Urtheil wieder zerfallen und die Wahl eines Obmannes auf's Neue nothwendig würde. Eine wie schwierige und langwierige Sache das war, hatte man bereits erfahren. Ein für Zürich ungünstiger rechtlicher Entscheid musste die Stadt, namentlich mit Bezug auf die Frage der Rückgabe der Eroberungen und der Schadenersatzforderungen, in so empfindlicher Weise treffen, dass man für den Frieden hätte ängstlich besorgt sein müssen. Eine so bedeutende Schwächung Zürichs, wie sie ein ungünstiger rechtlicher Entscheid zur Folge haben musste, lag überhaupt nicht im Interesse der

---

[1]) Tschudi II, 509/15.

[2]) Ebenda.

Eidgenossenschaft. Die Stadt war mehrmals die Vormauer gegen Angriffe von Aussen gewesen und konnte es wieder werden, wenn sie auch eine Zeit lang die Fühlung mit den Eidgenossen verloren und in der Anlehnung an Oesterreich ihren Vortheil gesucht hatte. Ihre Macht und Stärke war also eine Gewähr für die Sicherheit der Eidgenossenschaft. Das berücksichtigte vorzüglich auch Bern. Als städtischer Ort konnte es überdies nicht wünschen, dass die Vorfechterin der städtischen Interessen zu Gunsten anderer Orte geschwächt werde. Durch die Richtung von Konstanz war ihm seine neutrale Stellung wieder gegeben worden. Der Autorität der Bundesgesetze war durch den Spruch Peters von Argun Genüge gethan. Eine bedeutende Verschiebung der Machtverhältnisse in der Eidgenossenschaft zu Ungunsten eines städtischen Ortes war es gewillt, mit aller Energie zu verhindern. Auf einem Tage zu Luzern machten die bernischen Boten einen Vorschlag gütlicher Vermittlung. [1]) Die eidgenössischen Abgeordneten berichteten über den Vorschlag nach Hause und auf den 5. September wurde auf's Neue Tag nach Luzern angekündigt, um über den Vorschlag zu berathen. [2]) Aber auch die vier Zugesetzten befassten sich mit demselben. Sie beriethen am 23. August zu Kappel [3]) und auf ihren Wunsch wurde der angekündigte Tag auf den 25. August verlegt. [4]) Auf den 24. September sodann setzten die Zugesetzten beider Parteien einen «früntlichen Tag» nach Einsiedeln. Der Vorschlag, den sie dort den Parteien vorzulegen gedachten, ging dahin, die Streitpunkte einer Kommission, bestehend aus den vier Zugesetzten,

---

[1]) Schreiben Luzerns an Bern vom 24. August 1447. Altes Missivbuch II, 31. Beilage X.

[2]) Ebenda.

[3]) Ebenda.

[4]) Ebenda.

ferner drei Männern aus Bern und zweien aus Solothurn «in der minnen ze getruwen». Falls das ohne Frfolg bliebe, sollte das Recht wie vorher seinen Gang nehmen. [1]) Am 15. September machte Luzern hievon an Bern Mittheilung und bat die Stadt, ihre Boten auf den Tag zu schicken, «dann wir derselben besunder umb die urteil ze stellen notdurftig sind.» [2]) Woran dieser Versuch scheiterte, wird uns nicht berichtet. Die Zugesetzten sahen von weiteren Bemühungen um eine gütliche Verständigung ab; noch zu Einsiedeln setzten sie den Parteien rechtlichen Tag auf den 5. November nach Einsiedeln. [3]) Indess scheint derselbe verschoben worden zu sein, denn erst am 13. Dezember eröffneten die Zugesetzten zu Einsiedeln den Parteien ihre Urtheile. [4]) Sie waren wieder uneinig. [5]) Die Urtheile der eidgenössischen Zugesetzten lauteten:

1. Mit Bezug auf den Bund Zürichs mit Oesterreich, dass die Zürcher das ewige Bündniss mit dem Hause Oesterreich «nit billich getan noch an sich genomen haben und das sy sich dera billich abtun und davon gentzlich stan und lassen und die hinfür nit mer halten noch gebruchen söllent». Sie begründeten ihr Urtheil damit, dass im eidgenössischen Bund die beiden Kontrahenten einander gegen jeden Feind beizustehen versprochen hatten; dass die Zürcher zur Befolgung der Bestimmungen dieses Bundes für verpflichtet erklärt worden seien; dass ferner die Zürcher nicht leugneten,

---

[1]) Schreiben Luzerns an Bern vom 15. September 1447. Altes Missivbuch II, 37. Beilage XI.

[2]) Ebenda.

[3]) Absch. II, 222; Nr. 320.

[4]) Absch. II, 857 f. Tschudi II, 521 ff. Nach Tschudi, 520 hatten sich die Zürcher geweigert, ein Vidimus ihres Oesterreich übergebenen Bundesbriefes ins Recht zu legen.

[5]) Eulibach, 104.

dass Oesterreich mit den Eidgenossen im Kriege gestanden habe und noch stehe, wie der auf 50 Jahre geschlossene Waffenstillstand (vom 28. März 1412) beweise; dass also Zürich seinen Bund mit einem Feinde der Eidgenossen geschlossen habe und zwar für ein Gebiet, in welchem die Eidgenossen nur mit Oesterreich in Konflikt gerathen könnten. Dass der Bund also ohne Wissen und Willen der Eidgenossen abgeschlossen worden und nicht «ohne alle geverde, noch auch nit ze nutz noch fromen unsern Herren, der Eidgenossen beschechen» sei. [1])

2. Mit Bezug auf die Klage der Zürcher auf «Bekehrung», dass die Eidgenossen den Zürchern keine Bekehrung schuldig seien; denn durch den Spruch des Obmannes sei dargethan, dass die Zürcher der Mahnung der Eidgenossen hätten nachkommen sollen. Durch ihren Ungehorsam hätten sie also die letztern zum Kriege gedrängt. [2])

3. erklärten sie mit der gleichen Motivirung die Klage der Eidgenossen auf Schadenersatz für begründet, diejenige der Zürcher als unbegründet. Mit anerkennenswerther Gewissenhaftigkeit erklärten sie sich indess für nicht kompetent, zu beurtheilen, ob die eidgenössische Forderung von 600,000 Gulden den wirklichen Verhältnissen entspreche. Sie übertrugen es daher einer Kommission, bestehend aus je drei Vertretern des Rathes der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, den eidgenössischerseits erlittenen Schaden abzuschätzen. Die Schatzungssumme sollten die Zürcher bezahlen. [3])

---

[1]) Tschudi II, 520 ff.; Absch. II, 855 ff., Beilage 27.

[2]) Tschudi II, 522.

[3]) Tschudi II, 522 ff. Weniger unparteiisch war diese Zusammensetzung der Schatzungskommission.

Die zürcherischen Zugesetzten urtheilten mit Bezug auf den Bund Zürichs mit Oesterreich, dass die Zürcher nach «lut und sag» ihres eidgenössischen Bundes denselben «wol haben mügen machen und das sy ouch by demselben pund wol und billichen bliben und bestan söllent, unbekümert und gentzlich ungetrenget von den obgenanten Iren Eidgenossen,» da der eidgenössische Bund «durch guten Friden und beschirmung willen Iren libs und gutes» geschlossen sei,[1]) da er den Kontrahenten erlaube, sich mit Herren und Städten zu verbinden, der Bund mit Oesterreich aber «umb friden und gemaches willen» eingegangen und in demselben der eidgenössische Bund vorbehalten sei.[2]) Die übrigen Fragen entschieden die zürcherischen Zugesetzten alle zu Gunsten Zürichs, indem auch sie von der Annahme ausgingen, dass die Kriegserklärung von Seiten der Eidgenossen wider Recht erfolgt und daher eine Verletzung des eidgenössischen Bundes sei.[3])

Die Schiedsrichter suchten ihrer Verpflichtung, einen Obmann zu wählen, gleich nach Eröffnung ihrer Urtheile nachzukommen. Allein sie wurden nicht einig. Sie versiegelten sämmtliche Prozessakten und gaben sie dem Abt von Einsiedeln in Verwahrung.[4]) In den ersten Monaten des Jahres 1448 arbeiteten sie wiederum an

---

[1]) Gerade herauszusagen, dass er nicht gegen Oesterreich geschlossen worden sei, wagten sie nicht. Allerdings „umb guten Fridens“ etc. — willen war er geschlossen, aber auch, wie die zürcherischen Zugesetzten selbst in ihrem Urtheil ausführten, um „beschirmung willen Iren libs und gutes und ob sy Jemand mit gewalt ane Recht angriffen oder beschedigen welt dar Inn einander behulffen ze sind“ (Absch. II, 858). Dass Oesterreich die Eidgenossen angegriffen und geschädiget habe, hatte Zürich nie geleugnet.

[2]) Tschudi II, 522 f., Absch. II, 858.

[3]) Absch. II, 860. Staatsarchiv Zürich, Nr. 743.

[4]) Tschudi II, 523.

der gütlichen Vermittlung.[1]) Als aber auch jetzt wieder alle Bemühungen erfolglos blieben, da die Zürcher den Bund mit Oesterreich freiwillig nicht aufgeben wollten, machten sie sich an die Bestimmung des Obmanns und einigten sich schliesslich auf Ital Hundbiss, den Bürgermeister von Ravensburg.[2]) Beide Parteien baten denselben, sich der Sache anzunehmen.[3]) Ausserdem wandte man sich auch jetzt wieder an Ulm mit der Bitte, es möchte sich bei Ravensburg für Annahme der Wahl durch dessen Bürgermeister verwenden. Ulm versprach am 10. April, sein Mögliches zu thun.[4]) Allein Ravensburg schickte eine abschlägige Antwort,[5]) und auf erneute dringende Bitten der Eidgenossen[6]) meldete es — erst am 22. Juli — dass Ital Hundbiss sich nicht getraue, die Obmannschaft anzunehmen,[7]) und am folgenden Tag kam derselbe Bericht von Ulm.[8])

Da wurde, wie es scheint, von Bern aus ein neuer Versuch gemacht, ohne den rechtlichen Spruch eines Obmanns auszukommen. Es wurde verabredet, dass zwei Männer von Bern und einer von Solothurn die Zugesetzten auf einen Tag berufen sollten, um mit ihnen gemeinsam zu berathen, wie man die Zürcher dazu

---

[1]) Ebenda, 525.

[2]) Ebenda; Absch. II, 842; Beil. 26; Klingenberg, 351.

[3]) Absch. II, 842, Beil. 26; Tschudi II, 526.

[4]) Schreiben der Stadt Ulm an Luzern vom 10. April 1448. Staatsarchiv Luzern. Nach Tchudi II, 526, schickten Zürich und die 5 Orte eine Rathsdeputation nach Ravensburg an Bürgermeister und Rath, erhielten aber noch keine bestimmte Antwort.

[5]) Tschudi II, 526.

[6]) Ebenda.

[7]) Schreiben der Stadt Ravensburg an Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, vom 22. Juli 1848, Staatsarchiv Luzern; Absch. II, 842; Klingenberg 341.

[8]) Schreiben von Ulm vom 25. Juli. Staatsarchiv Luzern. Tschudi II, 526.

bringen könne, den Bund mit Oesterreich aufzugeben. Falls das Letztere geschähe, sollten die Sieben zwischen den beiden Parteien auch mit Bezug auf die übrigen Fragen zu vermitteln suchen.[1]) Zweifelsohne um sich mit den Zugesetzten über diesen Vorschlag zu berathen, beauftragten die Eidgenossen den Ital Reding, einen der eidgenössischen Zugesetzten, die Zugesetzten auf einen Tag nach Kappel zu berufen. Allein Schwyz schrieb im Namen Ital Reding's an Luzern, dass dieser, da er glaube, seine Pflichten als Zugesetzter in allen Beziehungen erfüllt zu haben, sich nicht mehr für verpflichtet halte, den Auftrag der Eidgenossen auszuführen.[2]) Seit dem Juni 1446, also mehr als zwei Jahre, sassen die Zugesetzten im Amte. Fast ununterbrochen hatten sie während der Zeit an der rechtlichen oder gütlichen Vermittlung gearbeitet und dabei viel Zeit und Mühe mit geringem Erfolg verwendet. Man darf sich denn auch nicht wundern, wenn sie der Sache manchmal überdrüssig wurden.

Auf den 29. Dezember wurden die Parteien nach Baden berufen. Allein die Zürcher liessen sich durch keine Bitten der Zugesetzten und der drei Beigeordneten vom Bunde mit Oesterreich abbringen.[3]) Wir dürfen indess Tschudi glauben, welcher berichtet,[4]) dass sich die Zürcher Oesterreich gegenüber gescheut hätten, den Bund freiwillig aufzugeben. Mochte auch der frühere Trotz, die eidgenossenfeindliche Gesinnung der Zürcher noch in die erste Zeit des Friedens hineingewirkt haben, so dass sie noch auf den Tagen zu Kaiserstuhl an der Verbindung mit Oesterreich festzuhalten gewillt waren,

---

[1]) Tschudi II, 527.

[2]) Schreiben von Schwyz an Luzern vom 21. September. Staatsarchiv Luzern. Beilage XII.

[3]) Tschudi II, 527.

[4]) Tschudi II, 528.

so hatte sich gewiss in einem zweiten Friedensjahr nach und nach eine nüchterne und versöhnliche Stimmung geltend gemacht.[1]) Man hatte sich mehr und mehr an die Wohlthat ununterbrochener Arbeit und des Genusses und der Verwerthung ihrer Früchte gewöhnt. In unangenehmer Weise erinnerte noch immer die Gegenwart an die vergangenen schlimmen Zeiten; man verwünschte dieselben, zugleich aber auch das, worin eine nüchtern gewordene Auffassung den Grund des Krieges erblickte, den Bund mit Oesterreich. Der Spruch Peters von Argun hatte da zweifelsohne mitgewirkt. Die Zürcher waren durch denselben den eidgenössischen Bundesvorschriften wieder unterstellt worden und nach und nach gewöhnten sie sich wieder daran, nichts mehr und nichts weniger sein zu wollen, als Eidgenossen, wie die übrigen. Ganz von selbst verloren sie dabei das Interesse für den österreichischen Bund und das Verständniss für die Vortheile, die derselbe bringen sollte. Weder die Hoffnung auf den Erwerb der toggenburgischen Gebiete, noch diejenige auf eine freiere Stellung zu den Eidgenossen konnte die Verbindung mit Oesterreich nunmehr noch erfüllen. So waren es wohl nur noch Wenige,[2]) welche allen Ernstes an dem Bunde mit Oesterreich festhalten wollten, und es ist bezeichnend für die veränderten Gesinnungsverhältnisse in Zürich, dass die Vertreter der Zürcher zu Einsiedeln sich dagegen verwahrten, dass sie auf dem Tage zu Kaiserstuhl im Juli 1446 erklärt hätten, sie wollten den Bund mit den Eidgenossen nicht mehr halten.[3]) Allein für die Verbindung

[1]) Zwischen Zürich und Schwyz bestanden bereits wieder freundnachbarliche Beziehungen. So schlossen sie am 13. August 1449 zu Pfäffikon eine Fischeinigung ab. Staatsarchiv Luzern.

[2]) So die österreichisch gesinnten Familien und durch persönliche Interessen an Oesterreich Gebundene. Mehrere Zürcher hatten an Oesterreich bedeutende Summen zu fordern. Tschudi II, 528.

[3]) Absch. II, 852; Beilage 27.

mit Oesterreich war man Jahre hindurch und bis vor Kurzem unter bedeutenden Opfern hartnäckig eingestanden. Zudem war es ein ewiges Bündniss, und wenn man es mit der Ewigkeit, für die Bündnisse und Friedensverträge geschlossen wurden, nicht immer sehr genau nahm, so mochte man sich zürcherischerseits doch wohl auch desswegen scheuen, dasselbe freiwillig fallen zu lassen. Man wollte es mit Oesterreich eben doch nicht verderben.

So zerschlug sich denn der Vermittlungsversuch von Baden,[1]) und man war genöthigt, an die Wahl eines Obmanns zu denken. Aber Bern gab seine Bemühungen nicht auf, mit Bezug auf die Frage der Eroberungen und des Schadenersatzes eine gütliche Vereinbarung zu Stande zu bringen, um der Stadt Zürich ihr Gebiet zu retten. Und diesmal hatten seine Bemühungen Erfolg. Zu Zofingen beriethen die Abgeordneten von Bern und Solothurn mit den vier Zugesetzten — die Siebnerkommission — und einigten sich auf einen Vorschlag, von dem Bern glaubte, dass er allen Eidgenossen «komlichen und eben sin werd». Man verabredete einen Tag nach Baden zur Berathung, zu der Bern am 25. Mai 1449 die Eidgenossen einlud.[2]) Aber erst am 17. November einigten sich die Vertreter der Orte zu Baden auf folgenden Entwurf eines gütlichen Vergleichs:

1) Die vier Zugesetzten haben sich auf einen Obmann aus einem der Orte Zürich, Bern, Solothurn, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus zu einigen.

2) Sobald die Wahl zu Stande gekommen ist und der Gewählte sich zur Annahme der Wahl verpflichtet hat, sollen die Eidgenossen die Länder, Leute, Städte,

---

[1]) Tschudi II, 527.

[2]) Schreiben Berns an Luzern vom 25. Mai 1449. Staatsarchiv Luzern. Beilage XIII.

Schlösser, welche sie im Kriege den Zürchern abgenommen haben, an diese zurückstellen, «wie denn vormalen davon gerett ist», doch so, dass die Leute dieser Städte, Länder etc. wegen alles während des Krieges Geschehenen «unersucht und unbekümert bliben», dass es ferner sein Verbleiben hat mit dem, was früher betreffend Wädensweil und Richtersweil beschlossen worden war.[1])

3) Das Urtheil Peters von Argun soll in voller Kraft bleiben.

4) Beidseitige Schadenersatzforderungen, sowie Ansprüche der Zürcher an Bern, Solothurn, Glarus und Appenzell als Helfer sollen hin und ab sein.

5) Können sich die Zugesetzten auf einen gemeinen Mann nicht einigen, so haben sie eine Reichsstadt zu bezeichnen, deren Bürgermeister und Kleiner Rath einen aus vier von den Zugesetzten Vorgeschlagenen oder eine andere Persönlichkeit aus den genannten Orten zum gemeinen Mann zu wählen haben.

6) Wenn der Obmann dem Urtheil der eidgenössischen Richter folgt, so sollen die oben genannten Bestimmungen zur Ausführung kommen. Erklärt er dagegen das Urtheil der Zürcher als das gerechtere, so soll Zürich beim österreichischen Bunde bleiben; der Obmann hat innert Monatsfrist auch die übrigen Urtheile betreffend Kosten und Schaden zu entscheiden.

Am 9. Dezember sollten die Boten mit Antwort und Vollmacht ihrer Regierungen in Luzern sich einfinden.[2]) Das Ergebniss der weiter noch geführten Berathungen war, dass am 17. Januar 1450 der Entwurf dahin abgeändert wurde, dass den Zürchern ihre «Gewaltsame und

---

[1]) Durch die Richtung vom 1. Dezember 1440 war Zürich der Rechte an das Johanniterhaus zu Wädensweil und die Leute zu Wädensweil und Richtersweil verlustig erklärt worden (vgl. p. 311).

[2]) Absch. II, 237; Nr. 359.

Gerechtigkeit» am Johanniterhaus zu Wädensweil und den Leuten zu Wädensweil und Richtersweil zurückgegeben werden, im Uebrigen aber die Bestimmungen der Richtung vom 1. Dezember 1440 Geltung haben sollten. Zugefügt wurde im neuen Entwurf, dass die Bünde auf die Forderung sei es der Zürcher oder der Eidgenossen sofort erneuert werden sollten. Dagegen liess man in demselben den Fall unberücksichtigt, dass der Obmann zu Gunsten Zürichs entscheiden könnte[1]). Am 8. April wurde zu Kappel der neue Entwurf von beiden Parteien angenommen und besiegelt[2]).

Die Zürcher konnten sich nicht beklagen, dass ihnen ein ungünstiger Vergleich aufgenöthigt worden sei. Dass es nun doch zu einem Spruch durch den Obmann kam, hatten sie selber veranlasst. Freilich hatten die Eidgenossen keine Abänderung der Bundesbestimmung zugelassen, dass der Obmann aus der Eidgenossenschaft zu wählen sei. Aber man hatte doch dafür gesorgt, dass, wenn sich die Zugesetzten nicht einigen konnten, was vorauszusehen war, diese Wahl von unparteiischer Seite vorgenommen werden konnte. Die beiden für Zürich verhängnissvollen Fragen über das Schicksal der Eroberungen und Schadenersatzforderungen hatte man dem Spruch des Obmanns durch einen für Zürich ausserordentlich günstigen Vergleich entzogen. Auf dem Tage zu Baden im März 1444 hatten die Eidgenossen in einem

---

[1]) Absch. II, 238; No. 362; 841 ff., Beilage 26. Tschudi II, 536 ff.

[2]) Absch. II, 241; Nr. 367; 841 ff., Beilage 26. Tschudi II, 536 ff. Edlibach weiss von diesem Vergleich, durch den Zürich wieder zu seinem Gebiete kam, bereits nichts mehr. Er berichtet, p. 98, durch Mehrheitsbeschluss der Zugesetzten seien die Eroberungen Zürich wieder zugesprochen worden und theilt einen Spruch mit (p. 104), nach welchem die Mehrheit der Zugesetzten die Zürcher von der Bezahlung von Kosten und Schadenersatz befreit hätten, der aber, abgesehen vom unzutreffenden Inhalt, schon durch seine Form sich als unächt verräth.

Vermittlungsvorschlage von Zürich Aufhebung seines Bundes verlangt, ohne ihm die Rückgabe der Eroberungen zu versprechen.[1]) Jetzt wurde der Stadt die Rückerstattung dieser Eroberungen von vorneherein gesichert und dabei unterzog man den Streit wegen des österreichischen Bundes erst noch dem rechtlichen Entscheid des Obmanns. Ja man griff sogar auf die Richtung vom 1. Dezember 1440 zurück, indem man Zürich seine Rechte am Johanniterhaus zu Wädensweil und den Leuten zu Wädensweil und Richtersweil wieder zusprach.

Wie im Jahr 1440, so hatte es Zürich auch jetzt wieder vorzüglich Bern zu verdanken, dass ihm sein Gebiet erhalten blieb. Zum zweiten Mal wurde in erster Linie durch Berns Bemühungen verhindert, dass man eidgenössischerseits die Exekution gegen ein Bundesglied auf Kosten des letztern zu Eroberungen benutzte.

In Zürich drängte man auf eine baldige Erledigung der Frage wegen des österreichischen Bundes. Bevor hierüber der Entscheid gefallen war, konnte man sich nicht ruhig fühlen. Man hatte, wie es scheint, Grund zu fürchten, dass es österreichischen Einflüsterungen und dem Einflusse der österreichisch gesinnten Bürger gelingen könnte, in der Stadt eine Aenderung der Stimmung zu bewirken. Bern, dem insgeheim solche Befürchtungen seitens der Zürcher über die schlimmen Folgen einer Verzögerung der Sache zugekommen waren, ersuchte daher am 2. Mai Luzern, es möchte die Zugesetzten zu baldiger Vornahme der Obmannwahl veranlassen.[2]) Noch im Mai versammelten sich die Zugesetzten

---

[1]) Absch. II, 172; Nr. 273. Man hatte sie allerdings in Aussicht gestellt: „Doch sol nit abgeschlagen sin, ob sie sich gegen den Eidgenossen also früntlichen hielten, dz Inen die Eidgenossen in künftigen ziten dehein früntschaft darin erzöigtent". (Ebenda.)

[2]) Schreiben Berns an Luzern vom 2. Mai 1450. Staatsarchiv Luzern. Beilage IVX.

in Einsiedeln zur Wahl des Obmanns. Sie konnten nicht einig werden. Sie beschlossen, dass Ueberlingen den Obmann bezeichnen sollte. Sie übergaben der Stadt ihre Vorschläge mit der Bitte, einen der Vorgeschlagenen oder einen andern «geschickten» Mann zum gemeinen Mann zu ernennen.[1])

Ueberlingen folgte, obschon ungern, der ergangenen Afforderung. Es bezeichnete den Schultheissen von Bern, Heinrich von Bubenberg, zum Obmann im Streit Zürichs mit den Eidgenossen wegen des Bundes Zürichs mit Oesterreich.

Wir kennen die von den Zugesetzten gemachten Vorschläge nicht. Sie waren indess wohl kaum sehr weit auseinandergegangen. Denn im Ernste konnte für die Wahl des Obmanns kaum ein anderer Ort als Bern in Betracht kommen. Die fünf Orte waren Partei, auch Glarus konnte nicht als unparteiisch gelten. Solothurn hatte an der Vermittlung zwar den eifrigsten Antheil genommen, doch immerhin als Bundesgenossin Berns, und es wäre für Bern äusserst verletzend gewesen, wenn man über dasselbe hinaus in Solothurn nach einem unparteiischen Spruche gegriffen hätte. So mögen denn die von den Zugesetzten Ueberlingen eingereichten Vorschläge sich hauptsächlich auf Angehörige Berns bezogen haben. Sicherlich war diesfalls unter den Vorgeschlagenen auch der damalige Schultheiss Berns, Heinrich von Bubenberg.

Heinrich von Bubenberg war der einzige Sohn des Heinzmann von Bubenberg, Mitherrn zu Spiez, und der Beatrix von Ringgenberg. Der Vater Heinzmann starb 1410 [3]) und hinterliess den Heinrich minderjährig. Seine

---

[1]) Tschudi II, 543; Absch. II, 843, Beilage 26. Klingenberg, 351.

[2]) Ebenda.

[3]) Genealogie, Manuskript auf der Stadtbibliothek Bern.

Vormünder waren sein Grossoheim, Burkhard von Sumiswald, und sein Oheim väterlicherseits, Hartmann von Bubenberg, Probst zu Solothurn und Zofingen. 1411 erscheinen dieser Hartmann von Bubenberg, als nächster Vatermagen der Kinder des verstorbenen Heinzmann und Pfleger der Herrschaft Spiez, und Burkard von Sumiswald, ebenfalls Vogt der genannten Kinder, in einem Streit mit den Bürgern von Spiez vor Schultheiss und Rath zu Bern. Der Rath entscheidet, dass die Ehefrau Heinzmanns und ihre Kinder an ihren Gütern in Spiez von den dortigen Bürgern unbekümmert bleiben sollen.[1]) Noch am 6. November 1417 stellt Probst Hartmann als Vormund im Namen Heinrichs von Bubenberg einen Kaufbrief aus.[2]) 1418 war Hans von Erlach Pfleger Heinrichs.[3]) 1420 war Heinrich volljährig. Am 21. Februar dieses Jahres verkauft er nämlich mit Johannes von Bubenberg, dem Kirchherrn zu Gerzen, die Hofstatt zum Thurm sammt der dazu gehörigen Vogtei und dem Kirchensatz zu Schüpfen dem Kloster Frienisberg um 600 Gulden.[4]) Am 3. Juli vergabt ihm, dem Edelknecht und Herrn zu Spiez, sein Vetter Johannes von Bubenberg die Steuer zu Fulenten, die er von Heinrich gekauft hatte; behielt sich aber den lebenslänglichen Genuss vor.[5]) Am 14. August 1421 vergabte er dem Gotteshaus Tedlingen den Altar unserer Frauen in der Kirche zu Radelfingen und das jus patronatus daselbst mit Zubehör um eine Jahrzeit.[6])

---

[1]) Teutsch Spruchbuch A. 14 u. 15.

[2]) Urkunde im Simmenthal Inventarium. Bern.

[3]) Stürler.

[4]) Frienisbergbuch. Tom. 1, 227.

[5]) Stürler, Bernergeschlechter. Manuskript auf der Stadtbibliothek Bern.

[6]) Aarbergbuch.

Er war verheiratet mit Anna, einer Freiin von Roseneck. Aus der Ehe stammten zwei Kinder: Adrian von Bubenberg, der berühmte bernische Staatsmann und Vertheidiger von Murten,[1]) und Johanna, die mit Andreas Rollo von Bonstetten, Herrn zu Uster, vermählt wurde.[2]) Sonst haben wir über die privaten Verhältnisse Heinrichs von Bubenberg fast keine Nachrichten. Einzelne unzusammenhängende Notizen besitzen wir aus Urkunden. Am 24. Januar 1424 verlieh er dem Franz von Scharnachthal Haus und Hof im Orte Spiez, wozu der Kirchensatz von Spiez gehörte, als Mannlehen.[3]) 1428 verkaufte er Burg und Twing Uttingen an Nikolaus von Diessbach.[4]) Am 20. Dezember 1432 besorgte er für seine Mutter, Beatrix von Ringgenberg, auf ihre Bitten eine Schuldschreibung von 400 Gulden, die sie mit ihrem zweiten Gemahl Rudolf von Baldegg von Heinzmann von Scharnachthal aufgenommen hatte.[5]) Am 11. November 1440 vergabte er an die Abtei St. Urban den Kirchensatz der obern Kapelle zu Schötz mit allen Zehnten und übrigen Zubehörden.[6]) Am 18. März 1450 bestätigte er als Ritter Heinrich von Bubenberg vor dem Gericht zu Spiez den Verkauf einiger Güter zu Spiez durch Hensli Tschachtlan von Wylen an Klaus Blüchli.[7]) Schon in seinen jüngeren Jahren, wie sein ganzes Leben hindurch, bewies Bubenberg, dass sein Sinn darauf gerichtet war, seine Güter und Rechte zusammenzuhalten und sich nichts davon entgehen zu lassen. Im Juni 1424 führte er mit seinem

---

[1]) Vgl. über ihn Ziegler, Dr. A.: Adrian von Bubenberg. Archiv d. bern. hist. Vereins, Bd. XII.

[2]) Spiezer Urkunde bei Stürler, a. a. O.

[3]) Spiezer Urkunde bei Stürler.

[4]) Stürler.

[5]) Urkunde im Lehensarchiv. Bei Stürler.

[6]) Bei Stürler. Geschichtsfr, XVI. 43.

[7]) Spiezer Urkunde bei Stürler.

Vetter Johannes von Bubenberg, dem Chorherrn von Solothurn, einen Besitzstreit mit Luzern, der zu Gunsten der ersteren entschieden wurde.[1]) Mit den Bauern und Unterthanen der Herrschaft Spiez bekam er Streit über das Besitzrecht über aufgefundene Bienenschwärme. Am 12. März 1425 wurde der Streit vom Rath zu Bern zu seinen Gunsten entschieden.[2]) Am 20. Juni 1431 erschien er vor Rath und Bürgermeister zu Bern im Streit mit Ulrich Ringgli und Rudolf Heini für Greda, die Wittwe des Hensli Heini, welche das Erbe ihres zum Tode verurtheilten und hingerichteten Gatten und verstorbenen Sohnes beanspruchte. Heinrich von Bubenberg behauptete, das Erbe der Malefizperson sei der Herrschaft verfallen. Vom bernischen Rath wurde der Wittwe das vom Gatten und Sohn geerbte Eigengut und die Morgengabe, der Herrschaft das Leibding zugesprochen.[3]) Am 16. August 1434 führte er vor dem bernischen Rath Prozess mit den Predigern wegen ewigen Schiltgeldes, das Johann von Bubenberg sel. ihnen gegeben, Heinrich aber seit seiner Mehrjährigkeit, wie er selbst sagte, nicht mehr bezahlt habe, da er behauptete, dazu nicht verpflichtet zu sein. Der Rath entschied, dass Bubenberg zahlpflichtig sei. Die Rückstände wurden ihm erlassen, dagegen musste er den Zins mit 20 Gulden ablöhnen.[4])

Die Sorgsamkeit, mit der Heinrich von Bubenberg seinen Besitz zusammenhielt, trug offenbar gute Früchte; denn im Jahr 1448 versteuerte er ein Vermögen von 21,700 Gulden und gehörte also zu den reichsten Bürgern Berns.[5]) Am 12. März 1454 entzog er sich gegen einmalige Entrichtung von 200 Pfund und 60 rh. Gulden

---

[1]) Spiezer Urkunde bei Stürler.

[2]) Teutsch Spruchbuch A. 471.

[3]) Teutsch Spruchbuch B. 320.

[4]) Predigerurbar 100 bei Stürler.

[5]) Tellbuch 1448 bei Stürler.

allen Ansprüchen an das Erbe des Herrn Reinbold Thum, Kirchherrn zu Spiez, das ihm zukam, weil dieser unehelich geboren war.[1]) In dem Bestreben, seine Güter zu vermehren, benahm sich Bubenberg keineswegs immer taktvoll. Die Art und Weise, wie er sich in den Besitz der Herrschaft Mannenberg zu setzen suchte, wirft auf seinen Charakter ein ganz eigenthümliches Licht.

Hans von Raron, der letzte männliche Nachkomme des Geschlechtes, und Barbara von Raron, seine Tochter, die Gemahlin Rudolf Hofmeisters, des Sohnes des berühmten bernischen Schultheissen, waren gestorben.[2]) Ihre Güter kamen an den noch lebenden Grossvater der Barbara von Raron, den Heinzmann von Scharnachthal. Zu diesen Gütern gehörte aber die Herrschaft Mannenberg und Rychenstein, welche ein Lehen des Grafen von Greyerz war. Scharnachthal übernahm und nutzte indess diese Herrschaft wie die übrigen ererbten Güter. Das hatte länger als ein Jahr gedauert, als Heinrich von Bubenberg vom Grafen von Greyerz sich mit der Herrschaft Mannenberg belehnen liess[3]) und nun die dadurch erhaltenen Rechte geltend zu machen suchte. Scharnachthal klagte beim Rath von Bern; am 7. Dezember 1454 erschien er mit Heinrich von Bubenberg vor demselben,[4]) Scharnachthal berief sich auf ein Testament des Hans von Raron, nach welchem ihm im Falle des kinderlosen Absterbens der Barbara von Raron alle Güter derselben, eigene und Lehen, zufallen sollten, und ferner auf einen Spruch des bernischen Rathes,

[1]) Spiezer Urkunde bei Stürler.

[2]) Barbara von Raron und ihr Gemahl Rud. Hofmeister waren vor dem 26. Januar 1453 gestorben. Tobler, Dr. G.: Rud. Hofmeister in Sammlung bernischer Biographieen 408.

[3]) Urkunde im Staatsarchiv Bern.

[4]) Das Datum der Lehensurkunde (28. Dezember 1454) kann daher nicht auf den Akt der Belehnung selbst gehen, sondern muss sich auf die Zeit der Ausfertigung der Urkunde beziehen.

durch welchen ihm die Raron'schen Güter zugesprochen worden waren. Bubenberg machte geltend, dass weder Raron noch der bernische Rath ohne Willen des Lehensherrn über Lehen habe verfügen können, dass in diesem Streite nicht der bernische Rath, sondern nur der Lehensherr zu entscheiden habe. Nun war Scharnachthal bereit, die Güter von Bubenberg abzutreten, wenn dieser die Frau Cäcilia an Reinach, die Gemahlin Rud. Hofmeisters sel., welche wegen ihres Sohnes, des Gemahls der Barbara von Raron, an das von der letztern hinterlassene Gut ebenfalls glaubte ein Recht zu haben und 1800 Gulden verlangte, befriedige und die Schulden des Hans von Raron auf sich nehme. Darauf ging Bubenberg nicht ein. Er meinte, Scharnachthal habe so viel liegende Güter, Zinsen, Silbergeschirr, Hausrath und Anderes von Raron, dass er dessen Schulden wohl bezahlen könne.

Allein der Rath, da er gemäss der Handfeste die Bürger bei dem zu schützen habe, was sie Jahr und Tag unangefochten besessen hätten, urtheilte, dass Scharnachthal bei seinem Besitz bleiben solle. Greyerz möge Ansprüche an Scharnachthal auf dem üblichen Rechtswege erheben.[1]) Damit war der Streit indess nicht beendet. Bubenberg bestritt die Kompetenz des Berner Rathes, in der Sache zu urtheilen. Dem Grafen von Greyerz hatte er bei der Belehnung eidlich versprechen müssen: « In dehein Recht zu tretten noch darüber urtheilen un richten lassen anders denn vor Ime und sinen mannen ». Erst im Februar 1456 wurde der Streit endgültig erledigt. Da Bubenberg wegen seines Eides dem Rechtsverfahren vor dem bernischen Rathe sich nicht unterziehen durfte, so übertrug er auf die dringenden Bitten des Rathes den Streit seinem Sohne Adrian. Auch Scharnachthal übergab seine Sache seinen Leuten. Beide

---

[1]) Teutsch Spruchbuch C. 176 ff.

gelobten, dem Urtheil des von ihren Stellvertretern angerufenen Gerichtes nachzukommen. Der Streit wurde dem bernischen Rath vorgelegt und dieser urtheilte, dass Scharnachthal die Raron'schen Güter an Adrian von Bubenberg herausgeben solle. Dagegen sei er von Bubenberg mit 2700 Gulden zu entschädigen für die an die von Reinach zu zahlenden 1800 Gulden und für die an die Schulden des Raron von Scharnachthal bereits bezahlten Summen.[1]) Damit hatte der Streit ein Ende. Von den 2700 Gulden waren freilich noch im Jahr 1470 800 Gulden nicht bezahlt.[2])

Ziegler a. a. O. pag. 157 nimmt an, Bubenberg habe, um seinem dem Grafen von Greyerz gegebenen Eide auszuweichen, seinem Sohne Adrian das Lehen übertragen und damit dieselbe Rechtsverletzung begangen, die er dem Hans von Raron vorwarf. Diese Annahme scheint mir nicht zutreffend. Die Stelle im Spruch vom 28. Februar 1456, an den wir uns in der Frage einzig halten können, « — gab er dem obgenannten Adrian die sachen und sin gerechtigkeit vor uns über damit und darum zu thun und lassen nach sinem willen », entspricht einer förmlichen Lehensübertragung wohl kaum. Ebenso wenig lassen sich mit einer solchen die folgenden Stellen vereinigen: « und lobten (Heinrich von Bubenberg und Scharnachthal) an min, des schulthess hand, unsern spruch und entscheid, wir den in der sach thun und geben würden, war vest und dankbar zu haltten daby getrüwlich ze bliben und dem nachkomen »; ferner: « das auch dem her *Heinrichen von Bubenberg oder Adrian* sinem sun die obgemelten auf alle ander Hansen von

---

[1]) Teutsch Spruchbuch C. 417—425. Copie der Urkunde des Spruchs des bernischen Raths vom 28. (nicht 27., wie Ziegler a. a. O. pag. 15 angibt) Februar 1456. Staatsarchiv Bern (Niedersimmenthal Trucken).

[2]) Ziegler a. a. O. 16.

Raron seligen Güter, sy syen eigen ..... werden und gevolgen söllent», und: «für die ansprüch der von Reinach ..... soll her *Heinrich von Bubenberg oder Adrian sin sun* Heinzmann von Scharnachthal geben und bezahlen ...» Wäre Adrian der Rechtsnachfolger seines Vaters, so hätte nicht dieser, sondern Adrian das Versprechen ablegen müssen, dem Spruch nachzukommen, und Heinrich konnte kaum in der Weise, wie es hier geschieht, neben Adrian genannt werden; wohl aber ist das möglich, wenn Adrian nur der Stellvertreter in der Prozessführung war. Es ist ausserdem durchaus unwahrscheinlich, dass Heinrich von Bubenberg am gleichen Tage und vor derselben Behörde, da er das Recht Scharnachthals auf Mannenberg mit der Behauptung bestritt, Hans von Raron habe kein Recht gehabt, das Lehen ohne die Einwilligung des Lehensherrn, des Grafen von Greyerz, an einen Andern zu übertragen, die Handlung, die er dem Raron als rechtswidrige vorwarf, nämlich die Uebertragung des Lehens ohne Einwilligung des Lehensherrn,[1]) selbst beging und zwar mit dem Anspruch rechtlicher Gültigkeit. Damit hätte er seine Beweisführung gegen Scharnachthal selber entkräftet und seinem Anspruche auf das Lehen die rechtliche Grundlage entzogen. Zutreffender und dem Wortlaut des Spruches eher entsprechend scheint mir die Annahme, Heinrich von Bubenberg habe seinem Sohne die Führung des Prozesses übertragen mit der Bevollmächtigung, denselben anhängig zu machen und auszufechten, wo es ihm und der Gegenpartei beliebe, also auch vor dem bernischen Rathe. Wenn demnach Heinrich von Bubenberg nicht

[1]) In der Ansicht gehe ich mit Ziegler einig, dass Heinrich von Bubenberg zu der Lehensübertragung, welche den Zweck hatte, den dem Grafen von Greyerz geleisteten Eid zu umgehen, von letzterem die Einwilligung wohl kaum eingeholt oder erlangt hätte. Da hätte der Graf von Greyerz den Heinrich von Bubenberg einfacher seines Eides enthoben.

das Lehen an Adrian übertragen, also nicht die dem Hans von Raron vorgeworfene Rechtsverletzung begangen hat, so bleibt gleichwohl seine unrühmliche Umgehung des dem Grafen von Greyerz geleisteten Eides bestehen.

Einen weitern Besitzstreit führte Bubenberg um dieselbe Zeit mit seinem Schwager, dem Junker Hans von Roseneck. Aus einem Spruch der Zürcher Johannes Schwend, Altburgermeister, Rudolf von Cham und Konrad von Cham, Stadtschreiber, über den Streit der Beiden[1]) geht Folgendes hervor: Hans von Roseneck war durch den Spruch eines aus Bürgern von Zofingen und Aarau bestehenden Gerichtes für verpflichtet erklärt worden, dem Heinrich von Bubenberg eine bestimmte Summe[2]) auszuzahlen. Roseneck konnte oder wollte diesem Spruch nicht nachkommen. Ausserdem weigerte er sich, Bubenberg gegenüber eine Schuld von 100 Gulden anzuerkennen, indem er behauptete, Bubenberg fordere um diese Summe jetzt mehr, als er früher verlangt habe. Um sich bezahlt zu machen, hatte Bubenberg die dem Roseneck gehörende Feste Wartenfels bei Olten zu seinen Handen genommen. Der Streit wurde von Bürgermeister und Rath von Zürich entschieden. In welcher Weise, ist uns nicht überliefert, lässt sich aber aus den folgenden Ereignissen schliessen. Hans von Roseneck forderte nämlich von Heinrich von Bubenberg, dass er ihm das Geld, « so er ihm noch schuldig bliebe », entrichte. Bubenberg seinerseits erklärte sich bereit, die Forderung zu befriedigen, wenn Hans von Roseneck Wartenfels, das um 149 Gulden, 10 ℔ Pfennig, 2 Saum Wein und 1 Malter Korn verpfändet sei, auslöse, den schriftlichen Beweis der Auslösung beibringe und ferner die Briefe und Rödel be-

---

[1]) Urkunde des Spruchs vom 5. Januar 1458. Solothurner Wochenblatt 1822, 451 ff.

[2]) Vielleicht noch nicht ausbezahlte Mitgift der Anna von Roseneck, Bubenbergs Gemahlin?

treffend Wartenfels übergebe, was von der Feste Lehen des Bischofs von Basel wäre, [1]) dem letzteren künde und denselben bitte, es ihm, dem Heinrich von Bubenberg, zu übertragen. Daraus ist zu schliessen, dass Bürgermeister und Rath von Zürich seinerzeit dem Heinrich von Bubenberg die Feste Wartenfels zugesprochen haben als Entschädigung für die Summe, welche Hans von Roseneck demselben schuldete und nicht bezahlen konnte oder wollte. Da aber der Werth von Wartenfels diese Summe überstieg, war Bubenberg zur Bezahlung des Ueberschusses an Roseneck verpflichtet worden. Daher seine Schuld an den letzteren. Auf der Feste Wartenfels lastete aber eine Pfandschuld in obgenanntem Betrage. Durch die Uebertragung von Wartenfels an Bubenberg war Roseneck verpflichtet, diesem die zur Feste gehörenden Briefe und Rödel auszuhändigen. Ausserdem musste, was Lehen war, dem Lehensherrn, dem Bischof von Basel, gekündigt und um Uebertragung des Lehens an den neuen Besitzer von Wartenfels nachgesucht werden. Bevor Roseneck die Pfandschuld getilgt hätte und den übrigen Verpflichtungen nachgekommen wäre, weigerte sich Bubenberg, den Ueberschuss an denselben auszuzahlen. Er wandte sich an den Rath von Bern um Unterstützung seines Verlangens. Dieser ermahnte denn auch mehrmals und wieder am 2. Mai 1457 den Hans von Roseneck ernstlich, gemäss erfolgtem Spruche — nämlich des Bürgermeisters und Raths von Zürich — den Heinrich von Bubenberg zu befriedigen, worauf dieser gleichfalls dem Spruch nachkommen werde. [2]) An die Ritterschaft St. Georgs wandte er sich um Vermittlung zwischen den

---

[1]) Es waren die Quart des Zehntens zu Lostorf und der Huttwiler Berg. Urkunde bei Stürler.

[2]) Schreiben Berns an Hans von Roseneck vom 2. Mai 1457. Teutsch Missivbuch 231.

beiden Herren.[1]) Schliesslich kam der Streit vor ein Schiedsgericht, bestehend aus eben den drei genannten Zürchern Johannes Schwend und Rudolf und Konrad von Cham. Am 5. Januar 1458 urtheilten diese, dass Feste und Herrschaft Wartenfels dem Heinrich von Bubenberg gehören und von ihm nach Gutdünken genützt werden solle. Roseneck habe alle auf die Herrschaft bezüglichen Briefe und Rödel an Bubenberg auszuhändigen; die Lehen des Bischofs von Basel diesem zu kündigen und ihn zu bitten, dieselben an Bubenberg zu verleihen; die Leute der Feste und Herrschaft Wartenfels ihrer Eide zu entbinden und ihnen Mittheilung zu machen, dass sie dem Heinrich von Bubenberg zu schwören hätten; schliesslich dem Heinrich von Bubenberg die Beweise zu übergeben, dass Wartenfels weder an Bürgermeister und Rath von Diessenhofen, noch an Hans Eschli, noch an den Trüllerei verpfändet sei. Nachdem dies geschehen, solle Heinrich von Bubenberg jene 149 Gulden, 10 ß Pfennig, 2 Saum Wein und den Malter Hafer an die Gläubiger entrichten, die so bezahlte Summe aber solle von der Schuld Bubenbergs an Roseneck abgezogen werden und der Erstere dem Letztern nach diesem Abzug noch 261 Gulden bezahlen. Damit solle der Streit zwischen Beiden gerichtet sein.[2]) So kam die Feste und Herrschaft Wartenfels an die von Bubenberg.

Früh trat Heinrich von Bubenberg in den Staatsdienst. Schon im Jahre 1422 war er Mitglied des Rathes von Bern.[3]) Wir treffen ihn wieder in der Behörde in den Jahren 1424,[4]) 1431[5]) und 1438.[6]) Am 11. Juni

[1]) Schreiben Berns an die Ritterschaft St. Georgs. Teutsch Missivbuch 232.

[2]) Solothurner Wochenblatt 1822, 451 ff.

[3]) Teutsch Spruchbuch A, 318.

[4]) Stürler.

[5]) Teutsch Spruchbuch B, 285.

[6]) Stürler.

1424 vertrat er mit Rudolf Hofmeister die Stadt Bern auf dem Tage der eidgenössischen Boten zu Baden, auf welchem über die Zugehörigkeit der Werdmatte zu Niederbaden und ihre Verwendung als öffentlicher Spielplatz entschieden wurde.[1]) 1426 war er Schultheiss von Thun.[2]) Am 16. August 1434 finden wir ihn als Vogt von Aarburg.[3]) Von da an hören wir mehrere Jahre nichts mehr von ihm. Er befand sich in dieser Zeit in fremden Landen, wo er « nach Ehren warb ». Am 22. Juni 1438 verwandte sich seine Mutter durch Bürgermeister und Rath von Bern bei Thun, dass ihr Sohn zurückkehre.[4]) Am 3. Juli war er bereits wieder zurück.[5]) Da er von jetzt an Ritter genannt wird, so ist anzunehmen, dass er während seines Aufenthaltes in der Fremde den Ritterschlag empfangen habe. Sofort nahm Bubenberg wieder thätigen Antheil an den Geschäften des Staates. Noch im gleichen Jahr wurde er Mitglied des Rathes.[6]) Hervorragenden Antheil nahm Heinrich von Bubenberg an der Beilegung des Krieges zwischen Zürich und den Eidgenossen. Im Mai 1439 verhinderte er als Abgeordneter Berns mit den Boten der übrigen Eidgenossen und der Reichsstädte den Fortgang des Krieges zwischen Zürich und Schwyz und Glarus. Am 26. Mai siegelte er zu Baden mit Ritter Burkard von Mülnheim aus Strassburg und Ritter Arnold von Berenfels aus Basel die Urkunde des Waffenstillstandes.[7]) Er stund an der Spitze der eidgenössischen Boten, welche am 1. Dezember 1440 zu Luzern die Richtung zwischen Zürich und Schwyz und Glarus verbrieften.[8])

---

[1]) Absch. II, 36; Nr. 58.
[2]) Burgisteinbuch I, 1 bei Stürler.
[3]) Predigerurbar 100 bei Stürler.
[4]) Thuner Urkunde bei Stürler.
[5]) Thuner Urkunde bei Stürler.
[6]) Stürler.
[7]) Absch. II, 133; Nr. 211; Fründ 36.
[8]) Absch. II, 773; Beil. 12; Fründ 76 ff.

1442 wurde Heinrich von Bubenberg mit Petermann von Wabern an den Kaiser geschickt, um von ihm die bernischen Freiheiten bestätigen zu lassen.[1]) Er war mit Rud. Hofmeister, Ulrich von Erlach, Rud. von Ringoltingen, Hans Thormann und Hans von Mühlern unter den eidgenössischen Boten, welche mit Zürichs Abgeordneten im Herbst des Jahres die aargauischen Städte bereisten, um sie zur Treue gegen die Eidgenossenschaft zu ermahnen.[2]) Im März 1444 nahm er mit Rud. Hofmeister, Rud. von Ringoltingen am Vermittlungstage zu Baden Theil.[3]) 1445 war er mit Peter Giesser und Ulrich von Erlach beim bernischen Hülfskorps vor Rheinfelden.[4]) Am 20. Juli 1446 wurde seine, Hofmeisters und Ringoltingens Theilnahme am Tage zu Kaiserstuhl von Luzern gewünscht, da sie schon früher bei Behandlung der dort vorkommenden Geschäfte gewesen seien.[5]) Nur mit Bezug auf Ulrich von Erlach konnte Bern dem Wunsche Luzerns entsprechen. Heinrich von Bubenberg befand sich damals mit Rudolf Hofmeister und Rudolf von Ringoltingen als Abgeordneter Berns zu Genf; sie hatten die Aufgabe, dem Herzog von Savoyen im Namen Berns und der übrigen Eidgenossen zu danken für die freundliche Gesinnung, die er den Eidgenossen in ihrem Streit mit Oesterreich bewiesen hatte; ferner an der Beilegung des Streites zwischen Savoyen und Wallis und ausserdem an einem savoyisch-burgundisch-bernischen Bündniss zu arbeiten. [6])

---

[1]) Teutsch Missivbuch A, 17.

[2]) Tillier, Geschichte des Kantons Bern II, 81.

[3]) Fründ 172; Klingenberg 373.

[4]) Am 16. April bittet Klaus Scherer von Rheinfelden die Genannten um 10 Gulden, die sie einem Verwundeten für dessen Pflege gebürgt hätten. Altes Missivbuch I, 291.

[5]) Altes Missivbuch I, 230; Absch. II, 201; Nr. 301.

[6]) Schreiben der drei Abgeordneten vom 16. und 17. Juli. Altes Missivbuch I, 352 und 362. Tobler a. a. O. 357.

Zweifelhaft erscheint eine andere Mission, die Bubenberg zugeschrieben wird. May, Histoire militaire de la Suisse et celle des Suisses III, 185 ff., berichtet, Ende März 1446 habe sich eine bernische Gesandtschaft, bestehend aus den Schultheissen Ulrich von Erlach und Heinrich von Bubenberg, begleitet von des letztern Sohn, an den burgundischen Hof begeben, um dem Bestreben Oesterreichs, Burgund gegen die Eidgenossen zu gewinnen, entgegen zu arbeiten. Die Gesandtschaft sei wohlverrichteter Dinge Ende Mai zurückgekehrt. Mit Bezug auf zwei Punkte ist der Bericht May's unrichtig oder doch sehr unwahrscheinlich. Einmal weist Ziegler a. a. O. p. 9 ff. nach, dass die Erzählung von der Anwesenheit Adrians von Bubenburg am burgundischen Hofe als unhistorisch zu verwerfen sei. Anderseits konnte auch Ulrich von Erlach nicht an der Gesandtschaft theilgenommen haben, welche sich bis Ende Mai in Dijon aufhielt. Denn am 4. Mai befand er sich als Vertreter Berns in dessen Streite mit den Leuten der Herrschaft Mülinen, in den Gerichten Aeschi, Mülinen, Wengi, zu Thun.[1]) Dadurch erscheint der Bericht May's von einer bernischen Gesandtschaft am burgundischen Hofe in dieser Zeit überhaupt als verdächtig. Dazu kommt, dass der Bericht keine Bestätigung findet, da, wo wir es durchaus erwarten müssten. Bern hatte sich anfangs des Jahres 1446 an den Marschall von Burgund um Unterstützung gegen Oesterreich gewandt.[2]) Am burgundischen Hofe waren ausserdem der savoyische Gesandte François de Menthon im Sinne Savoyens und Berns für den Abschluss eines savoyisch-bernisch-burgundischen Bündnisses thätig. Von diesem erhielt der bernische Unterhändler am savoyischen

---

[1]) Schreiben Ulrichs von Erlach in Thun vom 4. Mai an Bern. Absch. II, 200; Nr. 299.

[2]) Vgl. p. 335.

Hofe, Wilhelm von Villarsel, Nachricht über den günstigen Gang der Vorverhandlungen am burgundischen Hofe. Und nun thun weder Menthon in seinem Berichte an Villarsel, noch dieser in seiner Mittheilung der empfangenen Nachricht an Bern vom 12. April einer bernischen Gesandtschaft am burgundischen Hofe Erwähnung.[1]) Das wäre geradezu undenkbar, wenn sich bernische Gesandte in Dijon in dieser Zeit befunden hätten. Somit kann wohl der Bericht May's von einer bernischen Gesandtschaft von Ende März bis Ende Mai 1446 am burgundischen Hofe und der Theilnahme Bubenbergs an derselben als durchaus unwahrscheinlich betrachtet werden.

Vom Frühjahr 1447 bis zum Frühjahr 1448 bekleidete Heinrich von Bubenberg das Amt des Schultheissen von Bern.[2]) Er stund an der Spitze der Männer, welche am 3. Mai 1447 von den Eidgenossen zu bevollmächtigten Anwälten in ihrem Rechtsstreit mit Oesterreich bezeichnet wurden.[3])

Im Juli 1448 war er mit dem Schultheissen Rudolf von Ringoltingen und dem Seckelmeister Petermann von Wabern Abgeordneter Berns zu Murten, wo der Friede zwischen Savoyen und Bern einer- und Freiburg anderseits abgeschlossen wurde.[4]) Am 23. Januar 1450 urkundete er als Obmann eines Schiedsgerichtes in einem Streite des Bischofs von Konstanz und der Eidgenossen über die Kompetenzen der bischöflichen Amtleute in Kaiserstuhl, Klingnau, Zurzach und der eidgenössischen Vogtei zu Baden.[5]) 1450 wurde er wiederum zum Schult-

---

[1]) Schreiben Wilhelms von Villarsel an Bern vom 12. April 1446. Tobler, Beilage 5.

[2]) Altes Missivbuch II, 263, 269, 280, 297.

[3]) Absch. II, 216; Nr. 322.

[4]) Urkunde des Friedensvertrages vom 16. Juli. Archives de la société d'histoire du canton de Fribourg II, 316.

Absch. II, 239; Nr. 363.

heissen von Bern gewählt. An der Lösung der wichtigsten Fragen innerer und äusserer Politik Berns wie der Eidgenossenschaft überhaupt hatte sich Heinrich von Bubenberg betheiligt. An der Seite der bedeutendsten eidgenössischen Staatsmänner der Zeit hat er im Dienste Berns und der Eidgenossenschaft gearbeitet. Um die Beendigung des ersten Krieges Zürichs mit den Eidgenossen hat er sich hervorragendes Verdienst erworben. Mit den Streitfragen des zweiten Krieges und den Friedensverhandlungen war er wohl vertraut. Ohne allen Zweifel besass demnach Heinrich von Bubenberg die erforderliche Befähigung, rechtliche Gesinnung und Erfahrung, um in dem Streit über den österreichischen Bund den endgültigen Spruch zu thun. Bubenberg war übrigens in Ueberlingen nicht unbekannt. Am Etzel und zu Baden im Mai 1439, ebenso im Winter des folgenden Jahres vor Zürich hatten ihn seine Boten in hervorragender Weise an der Vermittlung thätig gesehen. Auch auf dem Vermittlungstag zu Baden im März 1444 hatten sie ihn getroffen.[1])

Bubenberg nahm, durch den Rath von Bern im Namen beider Parteien darum gebeten, am 13. Juni zu Einsiedeln die Wahl an. Er empfing darauf die Akten. Auf den 13. Juli wurden die Parteien zur Entgegennahme des Spruches nach Einsiedeln berufen. Vorher, am 23. Juni, verlangte er von den Parteien briefliche Versicherung, wie sie einst Peter von Argun ausgestellt worden sei, dass ihm sein Spruch weder jetzt noch später Schaden bringen solle.[2])

Am 13. Juli, nach gewissenhafter Berathung mit erfahrenen und gerechten Männern und eigener reiflicher Ueberlegung, eröffnete Heinrich von Bubenberg zu Ein-

---

[1]) Absch. II, 174; N° 273; Klingenberg 373.

[2]) Absch. II, 858 f. Beilage 27. Schreiben Heinrichs von Bubenberg an Luzern vom 23. Juni 1450. Staatsarchiv Luzern. Beilage XV.

siedeln den Parteien den endgültigen Spruch. Er erklärte, dass das Urtheil der eidgenössischen Zugesetzten das gerechtere sei und dass er dasselbe «mit allen worten, puncten und artikeln verfolge».[1]) So waren die Zürcher gehalten, den Bund mit Oesterreich als «nit billich getan» aufzugeben. Sie durften denselben «hinfür nit mer halten noch gebruchen».

Der Spruch kam wohl weder den Eidgenossen noch den Zürchern unerwartet. Mit Freuden wurde er selbstverständlich von den Eidgenossen begrüsst. Zürich konnte in der Folge kaum mehr daran denken, hinter dem Rücken der übrigen Eidgenossen eine Verbindung mit Oesterreich einzugehen, wenn es nicht von den Eidgenossen geradezu des Bundesbruchs beschuldigt werden wollte. Das Band, das die Eidgenossen zusammenhielt, war dadurch ein gutes Stück enger geknüpft. Darin ruht nicht zum Mindesten das Verdienst, das sich Heinrich von Bubenberg durch den Spruch erworben hat. Dass man seinen Spruch als gerecht anerkannte, beweist der Umstand, dass man auch in der Folge seine Dienste als Vermittler oder Vertreter oft in Anspruch nahm.[2])

---

[1]) Absch. II, 859; Beilage 27. Klingenberg 351 f. Tschudi II, 543 ff.

[2]) Zwei Tage nach dem Spruch zwischen den Eidgenossen und Zürich vermittelte er mit zwei andern Bernern, dem Venner Ludwig Hetzel und dem Gerichtsschreiber Johannes von Kilchen, unterstützt von Petermann Goldschmid von Luzern, einen Streit zwischen Schwyz und den Hofleuten zu Pfäffikon, Freienbach, Wollerau, Hurden, Ufenau über die Form des von diesen den ersteren zu leistenden Eides (Absch. II, 245; Nr. 374). Am 7. September vermittelte er zu Bern mit Ulrich von Erlach, Rudolf von Ringoltingen, Kaspar von Stein, Thomas von Speichingen, Peter Schopfer, Peter Brüggler und den Bevollmächtigten Oesterreichs einen Konflikt zwischen Freiburg der Stadt und ihren Landleuten (Freiburger Dokumenten-Urbar bei Stürler). Er war Abgeordneter Berns am 24. August 1452 zu Luzern, vor dessen Rath Grenzstreitigkeiten zwischen dem Bischof von Basel und der

Zürcherischer- und österreichischerseits hatte man sich kaum Hoffnung gemacht, den Bund anerkannt zu sehen. Gewiss war man es in Zürich zufrieden, der unbehaglichen Lage entrückt zu sein, in der man sich wegen des Bundes mit Oesterreich, namentlich seit dem Spruche Peters von Argun, befand. Von Seiten Oesterreichs konnten die Stadt keine Vorwürfe treffen. Oesterreich hatte beim Abschluss des Bundes zugegeben, dass Zürich sich den eidgenössischen Bund vorbehielt. Durch das den Bestimmungen dieses Bundes entsprechend berufene Gericht war Zürich verpflichtet worden, sein Bündniss mit Oesterreich aufzugeben.

Stadt Bern als Besitzerin der Grafschaft Nydau entschieden wurden (Absch. II, 258; Nr. 393). Am 18. Dezember vertrat er zu Murten Bern in einem Konflikte mit Savoyen, der dann durch Gesandte von Basel, Zürich, Luzern, Schwyz in einer Bern günstigen Weise entschieden wurde. Die letzte wichtige Amtshandlung Bubenbergs scheint in's Jahr 1462 zu fallen. Als Vorsitzender der Vermittler schlichtete er damals einen Streit zwischen Zürich, Luzern, Unterwalden und Zug einerseits und Uri, Schwyz und Glarus anderseits über die Beherrschung von Wallenstatt, Nidberg und Freudenberg und des ganzen Oesterreich abgenommenen Gebietes oberhalb des Wallensee's (Absch. II, 321 ff.; Nr. 504). Mehrmals noch hatte Bubenberg das Amt des Schultheissen bekleidet, so in den Jahren 1453/54 (Bernbuch I, 25). Er erhält als Schultheiss einen Schirmbrief zur Auffindung des Frevels und der Frevler. Er verleiht als Schultheiss im Namen der Stadt an Gilian und Hänsli Murner verschiedene in der Kirchhöre Aeschi gelegene Grundstücke und Güter zu Mannlehen (Urkunde im Frutigen-Inventar; Staatsarchiv Bern); 1454/55 (Urkunde der Belehnung mit Mannenberg vom 28. Dezember 1454. Obersimmenthal-Trucken); 1456/57, 59, 62 (Stürler). Noch am 5. Juli 1464 war er des Raths (Teutsch Missivbuch A, 472). Unrichtig ist also die Nachricht des Jahrzeitbuches vom Kloster St. Urban (Geschichtsfrd. XVI, 23), dass er am 22. Juni gestorben sei). Er ist noch im gleichen Jahre gestorben, sehr wahrscheinlich vor dem Monat Dezember. Denn am 6. Dezember wurde sein Sohn Adrian bereits Herr von Spiez genannt (Obersimmenthal-Inventar).

Freilich mochte eine Vergleichung zwischen dem, was man einst früher zu erreichen gehofft, und dem erlittenen Misserfolg in Zürich noch oft bittere Gefühle wecken. Es ist auch anzunehmen, dass die österreichisch gesinnten Elemente, die ja mit Aufhebung des österreichischen Bundes nicht zugleich verschwanden, und manche Gläubiger Oesterreichs die Lostrennung von letzterem nur schwer verschmerzten. Die Gesinnung der Zürcher war gleichwohl bald wieder gut eidgenössisch und in verhältnissmässig kurzer Zeit war die Eidgenossenschaft in solchem Grade geeinigt, dass sie die grössten Gefahren glücklich überstand.

Beilagen.[1])

I. (T.)

1437. 1. April.

(Staatsarchiv Luzern.)

Unser früntlich willig dienst vor. Lieben guotten fründ und getrüwen eidgenossen, als der wis man, der ammann von Zug, unser guot fründ, nechst by uns ist gewesen, hatt er uns gesagt, wie das ir und ettlich ander üwer und unser eidgenossen einen tag gen Lutzerren uff zinstag in der oster wuchen ze nacht an der herberg ze syend, angetzet habent, und begert, unser bottschafft ouch da by zuo sind von stössen und sachen wegen, die sich leider hant erhebt zwuschent üwer und unser eidgnossen von Zurich und von Switz, die doch in dem rechten durch wis erber botten mit urteil usgesprochen sint und aber nach malen vil red dar inn gerisen, da noturftig wer, sich ze underredend, was furer dar zuo ze tuonde wer, das grosser unrätt darinn nit enfiele etc. Begeren wir üwer lieben guotten frünschaft zuo vernemend, das uns gewisclich ist fur komen, wie das ettlich von Zurich nit allein denen botten so von unser statt zuo dem rechten gesetzet warent schmach und gar swar unerliche wort und red zuo sprochen habent, die unsern botten und villicht den andren iro ere berürent, das sy

[1]) Mehrere der Beilagen — ich habe sie mit (T.) bezeichnet — verdanke ich Herrn Dr. G. Tobler in Bern, der mir in überaus freundlicher Weise seine Abschriften zur Verfügung gestellt hat. Ihm wie den Herren Staatsarchivar Dr. Th. v. Liebenau in Luzern und Fürsprech Türler, Sekretär im bernischen Staatsarchiv, sage ich für ihr freundliches Entgegenkommen meinen aufrichtigen Dank.

dero nit vergessen wellent noch mögent, wand wir nit getrüwen, das si in den sachen oder in andren ye getan habent, denn als from biderb lüt, darumb wellen ouch wir nu ze mal den angesetzten tag ze Lutzerren nit haben, sunder fürer uns bedencken, wie die sachen für ze nemende sin. Und umb daz beide, ir und [ouch] wir in semlich[en] sachen der wahrheit mögen underwiset werden und allenthalben der glimpf nach[folgen], so begeren wir an üwer lieben guotten früntschafft mit [allem] ernst, üwer [erber]lichen guotten [bottsc]hafft des ersten die so mit unseren botten in dem rechten sint gesessen und darnach ander üwer wisen botten by den unseren in unserem slo[ss] ze Zofingen [mit]wuchen [über a]cht tag [ze] nacht an der herberg ze sind haben wellen und morndes [von] sölichs han[dels] . . . . . mit einander ze underredend, wie semlich sa[chen] . . . . . en ze verh . . . . . des glich ouch wir andren üwern und unseren [eidgenossen] so dar zuo . . . . . haben geschriben und gebetten sich dar zuo ze fügend. Harinn lassent [üch] nützit sumen, als wir üch des sunder wol getrüwen. Datum crastina festi pasce anno domini etc. XXXVII°.

Schultheis und [rat]
zu Bern.

II. (T.)

1439. 4. Mai.

(Staatsarchiv Bern.)

Unser früntlich willig dienst vor. Besundren lieben gutten fründ und getrüwen eidgenossen. Wir haben wol von unsern botten vernomen, wie oder in welicher mäss si beide von üch und unsern eidgenossen von Zürich gescheiden sind und gefallent uns die sachen ze mal

übel; wölten ouch gern, das die anderlicher übertragen werent, denn sie noch sind. Darzuo so haben wir auch üwer manung, uns gesant, empfangen, und als wir die vor unserm grossen rät eigentlich gemergket und verlesen lassen haben, söllent ir uns wol getrüwen, daz wir allezit allem dem, so die buntbrieff, zwuschent üch und uns gemacht, wisent und inne haltend, getrüwlich nach gän und die vollkomenlich halten wellen, und meinen in mässen, daz wir daran by glimpff und ere getrüwen ze beliben und bitten üch früntlich, daz ir üch in den sachen gütlich und wisslichen halten wellent, sunder trachtend, waz darinne gelegen ist, als unser botten üch digk und vil geseit hand, uns ouch allezitt lassent wüssen, wie sich die sachen machen werdent. Datum quarta die mensis Maij, anno domini millesimo CCCC°XXXIX°

Schultheis und rät
zu Bern.

Missiv Berns an Schwyz.

III. (T.)

1439. 10. Mai.

(Kantonsarchiv Schwyz.)

Unser früntlich willig dienst zuo aller zit bereit. Besundren guoten fründ und lieben getrüwen eidgnossen. Als ir uns aber ze lest geschriben hant, was rechten ir unsern eidgnossen von Zürich nach irem absagen geschriben und gebotten hant, und uns aber daruff ermant, uss ze ziechent und üch hilfflichen ze sind nach lut und sag üwer erren manung, sol üwer liebi und guoti früntschaft wüssen, ob die manung were beschechen gegen jeman der uff ertrich lebett anders denne uff unser und üwer geswornen eidgnossen und alten guoten fründen, das wir üwer manung nit gebeitet hettind, denne als bald und wir vernomen hettind, das üwer panner ze feld wer

komen, wir hettind ze stund zuo den sachen getan in mässen, das ir gesechen hettind, unsern gantzen guoten willen und unsere unverzagten Hertzen zuo allem üwern trost. Aber nach dem und diser krieg als wir wol verstand, ein zerstörung ist aller der liep und früntschaft, so in den eidgnossen so manig jar gewesen ist, und ein anfang, ob uns alle yemer kumer oder liden sol angan, das daz ein ursprung, des wir übel entzitzen hie mit hab, so sind wir also schwarlichen betrübet und bekumbert, wir und alle die unsern, das wir nitt wüssen, wie wir uns in disen sachen halten süllent, das es uns von dewedern partÿe in künftigen ziten nit verwissenlichen sy. Und hand aber durch gelimpfes willen unsern eidgnossen von Zürich geschriben und si gebetten, sölicher üwer gebotten rechten etzlichs von üch uf zenemen, ob unser und ander eidgnossen botten nit besser weg zwüschent üch treffent, in mässen, das wir getrüwen, si schlachen es nit uss, oder si lassen sich ander gelicher sachen gegen üch dester fürbasser underrichten, möcht aber dz nit gesin, so hand wir inn doch geschriben, das si wol verstand, das wir nit über werden künnen, wir müssen unsern bünden und üwer manung genuog sin. Harumb lieben getrüwen eidgnossen und allerliepsten fründ, so sechen an unsern sweren kumber und betrübnuss und aller eidgnossen, und sint dester gütiger, ob kein geliches an üch kumet, so sint gevölgig und hand nit verübel, ob wir in disen sachen nit gachend, denne es durch des aller besten willen geschicht und jn keinem argen; denne wir, ob got wil, unser bünt vollenclichen halten wöllent in massen und wir üch vor geschriben hand. Datum am Sunnentag vor der uffart Jesu Christi. Anno domini etc. XXXIX°.

Schultheiz und rat und die burgergemeinlich der statt Bern.

Den fürsichtigen wisen, dem amman, den houptlüten, räten und der gantz gemeind zuo Switz als si jetz ze veldeligent, unsern besundren lieben guoten fründen und getruwen eidgnossen.

Kantonsarchiv Schwyz.

IV.

1443. 23. Januar.

(Teutsch Missivenbuch A, 24.)

Edler wolgeborner herr, unser willig dienst und wz wir güter und eren vermugen, sy üch allezitt erbotten. Gnediger herr, üwern gnaden ist wol wussent gewesen, wie denn vor kurtzen ziten spenn tzwuschent unsern eytgnossen von Zurich und von Switz gewesen und wie die denn ouch hin gleit worden sint, begerent wir üwer gnad ze wussen, daz sich die sid dem mal, als si do gestilt wurden, ze si den ingezert und sich also gemachett hant daz si ze mal sorgklich stand, daz wir nit anders gemerken konnen, denn si wider von nüwem gantz zerschlachen wellen, denn die von Zürich sich ze mal vast sterkent, rustend und grosz samnungen in irstat tůnd, sunder ist uns unzwiffelich uff suntag necht verschriben, daz da uff, des sint hüt VIII tag, uff III° soldner inzugin, uff samstag necht M soldner und mit inen unser gnediger herre, der markgraf von Rôtellen und zich man noch jemer darfürer zuo, und wand wir nit gedenkent, dz si so vil lúten lang ane etzlicher ley anfang müssig ligen lassen, dar umb so wussen wir nit, welher stund der krieg angan wird; wond wir nu zu üwern gnaden sunder für mengklichen gut getrúwen hand, wie doch unser halb unverdient, so bittend wir üwer gnad und ermanent die gůtlichest, so wir kônnen, ir wellent úwer volk und reisigen gezúg sich darnach heissen rusten und bereiten, ob wir úwer gnad hilff notdurftig wúrden, dz ir vils denn

die zuo hilff zuo schiben wellent, so wir das úwern gnaden ze wussen tůnd, als wir des gantz unzwifellich getrúwen zu úch hand, sunder ob es dheins wegs sin mǒcht, daz úwer gnad selbst zuo úns komen mǒcht, dar an hetten wir solichen trost und wol gevallen, des wir zuo ewigen zitten gen úwern gnaden niemer vergessen, denn nach unserm vermugen ze verdienen ewenclich willig sin wolten. Gnediger herre, denn so tůnd wir úwern gnaden, als unserm sundern lieben und gnedigen herren zuo wussen, daz úns fúr kumpt und geseit wird, daz als unser gnådiger herre der rômische Kung bi dem durchlúchtenden fursten und hern unserm gnedigen hern dem hertzogen von Burgund gewesen ist, soll sin gnad an unsers hern von Burgund gnad geworben han, ob er mit den eytgnossen ze schaffen haben wurd von des hus wegen von Osterich, wes er sich denn zuo sinen gnaden versehen soll und ob er im hilfflich sin well oder nit, sǒll im uff solich anmůten unser gnediger herr von Burgund hilff zu geseit han von des hus wegen von Österich, wie doch ir beider gnad, als uns furkumt, noch nit gar in iren sachen betragen und eins syen, des wir doch unsers herren von Burgund gnaden nit getrúwet hetten, denn unser eytgnossen ůnd wir nit wussen, wider sin gnad jenen gtan han noch ungern tůn, denn lieber in sinen gnaden wol gevallen und dienst stan, denn útz anders gen sinen gnaden verdenken oder fúr nemen wǒlten. Wond úns un nit zwiflett, daran, denn uwern gnaden solichs wol kunt sy, hie von so ferr und dz úwern gnaden muglich anzemůtten, sy, bitten wir uwer gnad úns, was dar inn beschechen sy, ze wussen lassen bi dem botten, sunder uff disz beid sachen uwer antwúrt verschriben gerůchen zu senden und gbietend úns hie mit allzitt als den úwern. Datum XXIII die januarii anno secundum stilum apud nos consuetum etc. XLIII°.

Schultheis und rat zu Bern.

Dem edlen wolgebornen hern graf Hansen von friburg herren zuo Nuwemburg und ze Tschanniten und marschalk in Burgund, unserm gnedigen lieben hern und getruwen mitburger.

Item eadem die ward ouch glich als mim hern von Valensis als mim hern von Núwemburg geschriben untz uff dz stúk von unsers hern des kùnigs und unsers hern von Burgun sach, dz ward im nit geschriben.

V.

1443. 21. Februar.

(Teutsch Missivenbuch A, 31.)

Unser fruntlich willig dienst und, wz wir gůtes vermugen, sy üch allweg erbotten. Sunder lieben und gůtten frúnd. Wir tůnd úwer fruntschafft ze wussen, dz uns gar eigenlichen fúr komen und fúr war geseitt worden ist, dz uch furkomen und geseitt worden sy, als sich denn etz wz zittes dahar wunderlich löiff tzwuschent der herrschafft von Österrich und denen von Zurich, ouch allen andren úwren und unsren eytgnossen erzöigett hand, dz, ob dieselben löiff ze krieg komen weren oder noch komen wurden, dz wir denn uns von den eytgnossen gzogen und in sölichen kriegen mit der eytgnosschafft nútt zeschaffen wölten han, noch inen hilfflich gewessen sin, als denn söliche wortt, als die an úwer fruntschafft bracht worden sint, gar fromd und ze mal vast unbillichen hand, wond sy sich ouch die war niemer erfinden sollent und nit war sint, sunder wolten wir und wellent ouch noch, wie joch die sachen sich zu krieg oder fiegentschafft gezogen hetten, oder noch machen werdent, unser eyd und búnde, so wir denn mit unsren eytgnossen hand, rëdlich uff rechtlichen und volkomenlichen halten nach vi und unser búnden sag si ouch noch gehalten hand und wellen si halten und denen gnůg tůn nach ir inn-

halt, als ouch die unser vordren dahar loblich gehalten hand, als ferr uns unser lib und gütt gelangen mag; hand ouch dz vor unsrem grossen rat allen unser eytgnossen botten und jegklichem ort in sunders zůgeseitt volkomenlichen wider all die, so sy an ir fryheitten, gůten gwonheitten, rechtungen oder an irm lib und gůtt an den iren und denen, so inen zuo gehörent, bekumbern wölten, dar an ouch úwer fruntschafft, dz wir dz also vor uns gehebt und noch vestenclich vor uns hand und haben wellent, nit zwifflen sol, wölten ouch dem, ob wir wússent, wër er wer, so von uns sölichs gerett hëtt, nit hold denn fient sin, wond unss ouch söliche red swarlich an unser eyd und ere gienge, wieder die doch unser vordren noch wir nie getan hand noch tůn, sunder die als from biderb lút stëtt halten wellent äne fúrwort. Begerent also an úch mit gantzem ernst, sóliche wort und red von úns nit ze gloubent, denn sunder uns, wo ir die von uns hórent und vernëment, ze verantwurten und ze verreden, dz die wort nit also an in selbs also denn lugenhafte mër syen, sunder uns den, so von uns solich red furgeben hat, nemen und ze erkennen geben wellent, um dz wir mit ine verschaffen können, uff uns sóliche unware wort ze sagen sich ze uberheben und bittend fúrer uwer lieben frúntschaft mit ernst, so wir iemer geflissenlichost kónnen oder mógent, ir wellent an únsern eitgnossen nach úwer búnden sag from biderb lútte sin und beliben, úwer búnd an dënen als biderb lútt än mittel halten, als úch des ouch und aller fromkeitt wol ze getrúwen ist, zwiflet uns nitt, dz ir daran von gott dank und von mengklichem, wo man dz von úch seitt, lob und ere habent, und har inn ansëchen wellent sóliche trostliche fúrdrung und hilf, so ir in vergangnen zitten von úwern und unsern eitgnossen gehept und empfangen hant, wo wir ouch dz umb úch verdienen können, wellen wir willig sin. Sunder

begeren wir, dz ir harinn fúrnëmen und úch erindren wellent, dz wir vor zitten úch trostliche hilf, do ir dennacht unsern eitgnossen nút als vil verbunden warent als ir jetz sint, von únsern landen und gebietten zuo risen liessen und mit únserm lib und gütt fürhin, ob ir by únser eitgnoschaft belibent, als wir ouch úwern eren wol getrúwent, zuo schub tůn wellent, fúrderlich und hilflich dester geneigter zesinn funden werden, des ir úns ouch wol getrúwent und wellent úch harinn bewisen, als wir úch ouch des und aller eren sunder wol getrúwen, dz unser eitgnossen brüfen, dz inen sólich unser ermanung an úch by inen und dën búnden, so ir mit inen hant oder noch machen werdent, ze beliben fúrderlichen gewësen sy, des wellen wir gën úch und dën úwren zů ewigen zitten zů gütten niemer mer vergëssen úwer gütlich verschriben antwúrt bi dem botten. Datum XXI die februarii anno domini M°CCCC°XLIII°.

Schultheis und rat ze Bern.

Den ersamen wisen amman reaten und der gmeind zuo Appazell, unsern sunder lieben und guten frúnden.

VI.

1443. 19. Mai.

(Teutsch Missivenbuch A, 42.)

Gan Zurich.

Unser willig fruntlich dienst zůvor. Sunderen gůten frund und getrúwen lieben eytgnossen. Als denn uwer fruntschaft úns geschriben hatt, wie ir uns kurtzlichen durch úwern satzbotten Rüdgern Stüdlern ze wissen getan habent, wie úwer wisheit uwer und unser eytgnossen von stetten und lendren ein manung gtan haben und uch von dem bund, den ir gemacht habend mit unserm

allr gnëdigesten herren dem römischen kúnig, úber dz doch in geswornem bund, so ir mit unsern eytgnossen hand, clarlich geschriben stand, dz ir uch verbinden mugent zu herren und stetten etc., und uber dz ir in unsers allr gnëdigesten herren, des römischen kúniges bund, die alten búnd, so ir mit unsern eytgnossen hand, vorbehebt habint, dz wir, ouch alles verstentlich vernomen haben und fúrer me, dz der selbe úwer bott uch gesagt hab, dz wir inn frúntlich empfangen, gutlichen verhört und gelassen, haben uwer fruntschaft uwer botten, so uff dem tag zů Lutzern gewesen sint, gesagt, dz unser botten, so auch uff dem selben tag gesin sint, in die sachen fruntlich mit ernst gleit haben, dz si die gern zů gůtem bracht hetten, des si uns dankent und zů lest an uns begerend, dz wir so vil mit inen verschaffen und si underwisen, dz si uch also nit widerrechtz trengen etc., als denn dz úwer sant brief mit mer worten wisett, haben wir verhoret und begerent úwer fruntschaft ze wussen dz nit not gewesen ist, uns dar inn ze danken; denn úns in trúwen und von hertzen die zweitrecht leid sind und miszvellig, sunder uns cost arbeit und müye nit beturen wolten haben lassen, dz si zů gůtem bracht wearen, sunder úns der noch nit bevilhen welten lassen, ob wir si noch zem besten und in ein gütz bringen möchten, denn si úns gar wider sint; hoffent ouch, dz si noch als kurtzlichen nit in den sachen dehein hertikeit gegen úwer fruntschaft fúr neamen, sunder si verdenken sich fúrer und haben dar inn ir gůten frunden wiser lúten und ouch unsern satt, vor und e und es ouch dz beschicht, des wir getrúwent, so wellent wir unser allr fruntlichestz und bestes zu den sachen reden, raten und tůn, ob si noch hút bi tag im besten bestand beliben und ane mer arbeit hingeleit werden mochten. Dar zů uns ouch weder arbeit, cost noch müye nit beturen solt noch wolt von uwer beider teilen wegen des úns uwer

frúntschaft unzwifellichen wol getrúwen sol, sunder wz úns dz best, die sachen zuo gůtem ze bringen, bedůcht, fúrzenemen, dar zuo wolten wir uns unverdrossen bewisen als die, denen úwer spenn leid und in trúwen miszvellig sint. Datum XIX^a^ die maii que fuerat dominica cantate anno domini M°CCCC°XLIII°.

Das Missiv an den Markgrafen Wilhelm von Hechberg (Teutsch Missivbuch A, 41) hat ähnlichen Inhalt.

VII.

1443. 22. Mai.

(Teutsch Missivenbuch A. 44 f.)

Gan Zúrich (wegen irer zwitracht wider die eidtgnossen).

Unser fruntlich willig dienst sy úwer wisheitt gütlichen enbotten. Sunder gůten frúnd und getrúwen lieben eytgnossen. Wir haben úwer schriben und manung, so ir uns gesent und getan hand von der spennen wegen, so denn sint tzwúschent úwren und unsren eytgnossen von stetten und lendren an eim und úwer wisheitt andersitt haben wir mit mer worten verhörett, und die sachen úch dar inn anligent, gemergkett, mit ir glegenheit ouch besinnet und begerent úwer frúntschaft ze wússen, dz uns die löiff von úwer beider teil wegen in trúwen leid sind, und ob wir dieselben úwer stössen ze guttem bringen kömden oder möchten, sölt noch wölt uns cost oder müy noch arbeitt nit beturren; hand ouch dar um unser treffenlichen bottschaft zu unsren eytgnossen gesant, die von uns gefertigett und geritten warrent, e dz diser úwer bott mit uwerm brief uns gesant zu uns këm, und den selben unsren botten enpfolen, mit unsern und úwern eytgnossen von dis gefertes wegen ze reden, dz uns denn nutzlich und gůtt zuo friden die sachen ze bringen bedůcht hatt, und dz in massen, dz wir hoffend, die sachen söllen

zuo gutem bracht werden. Und ob dieselben unser botten sölich sachen findent, des wir ouch getrúwent, die an úch ze bringende syen, hand wir inen enpfolen, sölichs an úch ze bringen; bittend ouch úwer lieben fruntschaft mit ernst geflissenlich, sy sach, dz die selben unser botten zu úwer wisheit komen werden, dz úwer wisheit sy denn gütlichen verhören und inen in den sachen, so si an úwer frúntschafft bringen und wërben wërdend gefölgig sin und zuo willen stan wellent, um dz die sachen dester basz in frúntlichkeitt betragen mögen werden. Daran tünd und erzöigend ir uns sölich fruntlich dienst, die wir um úwer wisheitt und alle die úwren mit gutem willen unverdrossenlichen willig funden werden wellent ze verdienen, des uns úwer wisheitt unzwifellichen wol getrúwen sol. Sunder sint uns die spenn so leid und kumberhaftig, dz wër uns die zem bësten ze bringend gefölgig ist, dz wir dem des zu ewigen zitten zuo gütem niemer vergëssen wellent. Und nach dem als dieselben unser botten har heimen komend und uns eroffnent, wie sie die sachen funden und gelassen hand, wellen wir denn úwer fruntschafft antwurten, in massen, dz wir sölichs unsers antwúrtes hoffent ere und glimpf ze hand. Datum XXII[a] die may tercia hora post meridiem, anno domini etc. XLIII[o].

VIII.

1443. 26. Mai.

(Teutsch Missivenbuch A, 48.)

Den eytgnossen in dz veld.

Wisen fúrsichtigen sunder guten frund und getrúwen lieben eytgnossen. Unser willig gütlich dienst und, wz wir eren und gůtes vermugen, sy uch fruntlichen erbotten. Lieben frund und getrúwen eytgnossen. Als denn úwer wisheit úns durch úwer erberen botten von mund und

ouch in schrift um hilff gemant hat, haben wir gemerkett und be(ge)rent úwer fruntschaft zuo verneamen, daz wir wolten, dz die sachen ein ander gestalt hetten, denn sy hant, und zevor eim sölichen gëchen uffbruch úns basz úwers willen underricht und zu den sachen fúrer unsern rat gehebt hettend, denn unser land und schlosz zu sölichem gar unversehen gewesen sind. Doch uff söllich úwer manungen hant wir unser trafflichen botschaft gesant, unser land, stett und schlosz ze bewarn nach notdurft, daz wir hoffend, es soll úch und uwern und unsern eytgnossen trostlichen sin und ouch dar uff in alle unser lender und stett und ouch unsern eytgnossen und mitburgern ernstlich und endlichen verbotschaftet gbotten und gemant, in sölicher masz sich angendes zuo rústen und gerúst zuo sitzen, dz wenn wir inen enbieten, zuo uns zuo komen, dz si ouch denn ane sumen zuo úns an dz end, da wir inen denn hin enbietend, zuo úns zichen und als bald denn soliche besorgnisz durch unser botschaft vernement und die har heime kunt, so wellent wir uns denn nach der sachen gestalt bewisen, dz ir merkent, daz wir gegen úch und úwern eytgnossen unser búnde fromklich halten, denne nach gan und als unser vordren jewelten getan hand, volkomenlichen gnůg tün, dz an den enden, da denn daz uns zem komlichesten ist und úch und úwern eytgnossen trostlichen sy; und bittend und ermanent úch hie bi mit gantzem ernst, so wir fruntlichest koment, ir wellent úwer wachten und hütten beide tag und nacht ernstlichen bestellen und versorgen, úch wislichen fúrsehen und die sachen nit zuo bearlichen uff die wag legen, denn uwer vorgaben in den sachen, wa si denn je ze nemen sint, nemen, daz uch nit in sölichen zuo griffen miszling; dar an erzöigent ir uns somlich dienst, die wir um úch ewenclich willig sin wellent ze gedienen. Wir hant ouch durch uwer schriben uns bi unserm botten vernomen, wie sich die sachen

zu Fryenbach gemacht und úch der allmechtig gott da den sig durch sin gnad zuo gefügett hatt, des wir von hertzen innenklichen fro worden sint, sagent ouch dar um sinen gotlicher miltikeit diemútlichen dangk und clagent ouch uwer frúntschaft innenclichen und die fromen lút, so denn dar úwern da selbs um komen sint, denn wa wir der úwern sig und ere hörten und vernemen, da von empfiengen wir nit ander fröid, denn ob es uns selbs beschechen wear, des ir úns unzwifellich versehen und wol getrúwen sölt. Datum XXVI[a] die maii hora IX[a] ante meridiem anno domini etc. XLIII[o].

IX.

1446. 26. April.

(Altes Missivbuch II, 19.)

† Jesus † Maria †

Fúrsichtigen, wissen, lieben herren. Den Brief, den ir mir geschick hand, der da úwren eyginossen gehört, sol úwer gnad wussen, dz ich inen den selben úwren brieff geantwúrt hand. Alss ir mir den och verschriben hand von dess tags wegen ze Costentz, dz sy den lesten und och den anschlag wellen lassen anstan untz uff den tag, den ir innen gesetzet hand, da sol úwer gnad wussen, dz ich gern min aller bestes het getan; da sund ir wussen, dz sy den tag ze Kostentz uff genomen hand und hettin sy nút verstanden von dem Fleckenstein, dz hertzog Ludwig nút selber uff den tag kôm, sy hettin den tag nút uff genomen, und ist kumerlich zuo gangen, dz sy den tag hand uff genomen hand; von dess zugss wegen sind sy all einhel, dz sy den tun wellen furderlichen, ir zichen den mit imme oder nút, doch trúwen sy wol, ir zichen mit innen. Aber sy wellen den anschlag, wien man ziechen wil, dz wellen lassen anstan untz uff den tag, den

ir inen gesetzet hand, alss hie oben och stat. Och sol mon sich erinderren eickleiss ort mit den sinen, wz man gewaltz den boten geben wel, und wz den jederman an den sinen finden, dz sol eickliss ort uff dem selben tag, den ir gesetzet hand, antwúrten. Dy von Lutzern meinend zichen mit XV^{c} mannen, dy von Urry mit macht und von Unterwalden och mit macht, dy von Zug mit III^{c} mannen, dy von Glaruss II^{c}, dy von Switz mit sôvil, alsy den erzúgen môgen. Och hand all eignossen ir botchafft uff hút gan Appenzel geschick, um sy ze mannen, dz sy innen hilfflich sigen mit M mannen, und zuo juncker Peterman hand sy och ir boschafft geschick. Lieben herren. Ir sund och wussen, dz eickliss ort nút mer schicken wil den j uff den tag gan Thun von der von Eschy wegen. Lieben herren. Unsser eygnossen hand den richsteten och geschriben, dz sy ir boschafft habend zu Costentz uff dem tag. Lieben herren. Ich wer hiem geriten, un hand ir mir verschriben, dz ich by Peter Gresser hier sig ein tag von siner sach wegen. Geben zu Lutzern am nechsten zinstag nach jôrgen tag anno XLVI°.

Hanss Grůber
úwer williger.

Den fúrsichtigen, wissen, dem schultheitzen und rat zuo Bern minen lieben gnedigen herren.

X.

1447. 24. August.

(Altes Missivbuch II, 31.)

Unser frúntlich willig dienst allzit vor. Sunder gůten frúnd und lieben getrúwen eydgnossen. Als dann úwer botschafft, so nechst uff dem tag in unser statt by ander eidgnossen botten gewessen ist, an dieselben botten

und an uns bracht hat von unser eidgnossen von zürich wegen, als úch wol kund ist, und die botten die sachen nament heim ze bringen und darumb einen andern tag ansatztent uff zinstag nach sant verenen tag nechst komend aber in unser statt Lutzern ze sind, als úch úwer botten wol erzelt hand, alss fúgen wir úch ze wússen, das die vier zusazlúte yetz nemlich gester ze Kappel by ein ander sint gewesen und hat uns unser altaman, Peter Goldschmit, der zusazlúten einer gesagt, das si den obgenannten tag, so uff zinstag nach verene gesetzt was, gekúrtzet und einen andern nemlich uff suntag nechstkúnftig in unser statt ze nacht an der herberg ze sind, gesetzt haben von derselben und och ander sachen wegen, so si an die eidgnossen ze bringen haben, als ir wol vernemen werdet. Diss verkúnden wir úch, umb das ir úwer botschafft uff den tag wussend ze vertagen, dan es ander eidgnossen och verkúndt ist usgenon gen soloturn; daselbs hin mögent ir es och verkúnden ob ir wellend. Datum bartholomei anno etc. XLVII°.

Schultheiss und rat
zuo Lutzern.

An Bern.

XI.

1447. 15. September.

(Altes Missivbuch II, 37.)

Unser frúntlich, willig dienst all zu vor. Sunder gůten frúnd und getrúwen lieben eidgnossen. Uwer und unser eidgnossen und unser ouch der von zúrich schidlút hand allen parthyen einen frúntlichen tag gesetzt gen Einsideln uff suntag nach Mathei nechst kúnftig ze nacht daselbs an der herberg ze sind von sach wegen, als die schidlút etwas stuken an gemein eidgnossen botten bracht hattend nemlich inen und dryen von úwer

statt und zweyen von Solotturn der sach in der minn ze getrúwen, ob si alli einhell wurdent, daz es dann darby bestund; wer des nit, das es denn zem rechten stund als vor, so dann ein urteil ze begriffen nach unser aller notdurfft, nutz und eren. Her umb bitten wir úch mit allem ernst, ir wellent úwer trefflich botschaft und besunder die, so uff dem nechsten tag, do red und widerred ingenomen ward, och daselbs warent, uff den tag schibend, dann wir der selben besunder umb die urteil ze stellen, notdurftig sind und das ir diss úwern und unsern eidgnossen von Solotturn ouch verkúndent, das si ir trefflich botschaft al dann ouch by uns da habent. So dann von der botschaft von Meylan können wir úch noch kein eigenschaft geschriben. Datum crasteno ex altationis sancte crucis anno etc. XLVII°.

Schultheiss und rat
zu Lucern etc.

An Bern.

XII.

1448. 21. September.

(Staatsarchiv Luzern.)

Unser frúntlich willig dienste allzit vor. Gůtten frúnd und lieben getrúwen eidgnossen, uns hät Jost Böil, der unser, jetzo wol erzalt, wie er von úch und andern úwern und unsern lieben eidgenossen botten ab dem tag in úwer statt Luzern gehalten geschiden ist. Sunder der sachen halb, wie ir und ander unser lieben eidgnossen unserm lanndtaman Ital Redingen bevolht habent, den zůgesetzten von Zúrich und den eidgnossen einen tag gen Cappel ze sezen und ze verkúnden, als des dann die botten und úwer wisheit wol indengk ist etc. Darzů unser lanndtaman geantwurt hät, wa er gemeinen eidgnossen ze lieb und güttem willen werden möchte,

täte er vast gern, und nach dem und er vil müg cost und arbeitt in den sachen vor und nach gehept habe, und aber jetz in dem letzsten anlasse und rechten getrúwe getan haben, was in dann der anläss gebunden hab, es sige mit clag und antwurt inzenemen und eigenlich von beiden parthÿen ze verhören, dar nach in der frúntschafft, so er und ander zugesetzten ir bests aber geworben haben, das nu nit verfachen möchte, wan das daruff von beiderteil anrüffens wegen ir urteilen und rechtssprüch gegeben sigen und sider sy und er mit inen das nu alles nach innehalt des anlass getän, ouch daruff, als sÿ in den urteiln nit eins worden, sunder zervallen sÿen, einen gemeinen genommen haben etc., so getrúw er, sider und er darinn und in allen stuken dem anläss nachkomen sige, als ob stät, das er nu sölicher sachen fúrbasser entladen und nit mer pflichtig sin sölle, sich dera fúrbasser anzenemen oder ze underwinden. Welle ouch keinen tag den zugesetzten verkúnden, denn im mengerleÿ daruff glegen sige, als er das mit mer worten vor uns ernstlich gerett und erzelt hatt etc. Lieben getrúwen eidgnossen, dis tund wir úch im aller besten zu wússen, und das uns nit lieb were, sölte unserntbalben útz gůtz erwinden. Und sider wir von dem Bôil nit verstanden hant, das sich unser eidgnossen úzit underredt habent, wer inen ze willen oder ze gevallen sin welle, von unsern eidgnossen von Bern oder Solotern zu den zůgesetzten ze nemen, die semlich sachen in der frúntschafft fúrnemen und an beide teil werben söltend, so bedúrfte uns geraten sin, sider uns allen gar vil und ouch treffenlich an den sachen geligen mag und ouch die sachen nit ze úberylen sind, das sich unser eidgnossen vor gar eigenlich und mit guttem rat underrettint, wer uns uss den stetten aller fúgklichest zu den sachen ze neamen, ouch wahin und an welicher end söliche tag ze setzen werind, und das wir alle mit

einhelligem räte einandern gar eigenlich erkunnetind, was uns zu den sachen allen das beste zu antwurten were, damitt sich nieman fúrbutte oder útz hinderzuge anders dann damitte wir alle der pundtnisse abkomen möchten. Dann sölt das nit also wol betrachtet werden, sorgten wir, das es uns allen ein grosse swere uneinhellikeit bringen möchte, da gott der allmechtig vor sin welle. Dem mogent ir ein gütlich nachgedencken und mit úwer wÿsheit darin sehen. Dann was wir wússetend oder verstůnden, das gemeiner eidgnossen nutz und ere aller best gesin möchte, darzu werint wir geneigt und allzit vast willig als pillichen ist. Geben uff sant Matheus tage des heiligen zwölffbotten. Anno domini MCCCCXLVIII^mo^.

Lanndt amman und der räte ze Swytz.

Den fúrsichtigen und wÿsen schulthn und rät der statt Luzern, unsern sundern güten frúnden und getrúwen lieben eidgnossen.

XIII.

1449. 25. Mai.

(Staatsarchiv Luzern.)

Unser willig frúntlich dienst tzuo vor. Sunderen gůten frúnd und lieben getrúwen eytgnossen. Als denn uwer frúntschaften eigenlich tzuo wussen stat, das von der stössen wegen, so noch unbetragen sint tzwuschent denen von Zurich an einen ouch úch und anderen úweren und unsren eytgnossen andersteils, darumb denn die zuo gesasten uff etwic mengem tag bi einandren gewesen und uff mengen weg ratschlagent gesin sint, die mit fúrgangs haben mochten, also lieben frúnd und eytgnossen ist war, das uff dem nechst geleisten tag, so denn Zofingen

gewesen ist, durch die tzü gesasten, ouch unser eytgnossen von Solottren und unser botten uff meinung und weg gerett und geratschlagett ward, das wir dar an ein wol gevallen gewunnen und vor uns hant, das er úch und uns allen komlichen und eben sin werd. Also und umb des willen, ob uns allen gott der almechtig das glük fügen wölt, das die sachen uff weg bracht und betedinget werden möchten, da ze getrúwen wer, das wir all in unsrem fúrnemen dester bas bestan möchten. So bitten wir úwer lieben und güten frúntschaft mit ernst gütlichest wir imer können, ir wellent dester trefflicher botten und sunder úwern tzuogesasten als fúr einen uff den tag gan Baden vertigen, die sachen tzuo vernemen und ouch dien botten vollen gewalt in den sachen geben, zuo den dingen ze raten und zuo reden, ob die sachen tzuo gûtem bracht möchten werden, dar an tûnd ir uns sunder dienst; denn wir ouch der sach halb unser botten, so sich denn da har in den dingen gearbeit hant, dar senden wellent. Datum XXV[a] die maij anno domini etc. XLIX[o].

Schulths und rat
zuo Bern.

Den fúrsichtigen wisen Schulthn und reten tzü Lutzern, unsren sunder güten frúnden und getrúwen lieben eytgnossen.

XIV. (T.)

1450. 2. Mai.

(Staatsarchiv Luzern.)

Ersamen, wisen, besunderen gûten frúnd und getrúwen eydgnossen.

Unser willig frúntlich dienst und was wir liebes und gûtes vermugen, sÿ úch alle zit-frúntlichen bereit.

Lieben frúnt und eydgnossen. Wir begerent úwer frúntschaft ze vernemen, das uns gar eigenlichen von gewússen warhaften lúten in einer gantzen geheim fúrkomen ist, das Zürich von gar erberen lúten und sunder denen, so unser eydgnossen und ir sachen vast gern güt und einhellsechen gerett haben, das si bedunke, das sich die sachen nach dem, als si jetzent beschlossen sind, an einen obmann ze sprechen und ze griffen, ze lang verzichen und verhangen und verlangen wellen und das si und die, so der eidgnossen halb sind, hart sorgen, ob die sach nút kurtzt und ze end gezogen söllen werden, nach dem und si beschlossen sind, das denn dar inn risen mug, das nüt güt sye. Also lieben frúnt und getrúwen eydgnossen, und nu diss an uns komen ist, wolten wir nit lassen, wir meinten, semlichs an úwer wissheit ze bringen und úch das ze wússent ze tünd und bittend úwer güten frúntschaft mit ernst gütlich, ir wellent dar an sin und úwer wissheit dar zuo bruchen, das mit den schidlúten verschaffet und so vil zuo den dingen getan werde, da denn das ze süchend und ze werbende ist, das si sich zuo samen fügen, die sachen fúrnemen an einen obman sprechen und gedenken, so ferr und si die ding bestand, ze end und usstrag helfen bringen. Har an tůnd ir uns frúntlich dienst und wellend har inn verdenken, das an wem die sach ze enden erwinden und utzit unrätes in die sachen risen wurd, das uff den ein sölicher last wuchse, der eben treffenlich und swer gnüg wer. Datum 2a die may anno domini etc. quinquagesimo.

Schultheis und rät
zuo Bern.

Den fúrsichtigen wisen schultheiz und reten zuo Lutzern, unsern sunder güten frúnden und getruwen lieben eydgnossen.

XV. (T.)

1450. 23. Juni.

(Staatsarchiv Luzern.)

Min frúntlich willig dienst und was ich eren und gůtes vermag, sy úwer wissheit allezit von mir zuo voran bereit. Ersamen fúrsichtigen, wisen, lieben herren und gůten frúnd. Nach dem und och von úwer bette wegen von minen herren und frúnden einem grossen und kleinen rät ze Bern, dar zuo gewisen und gehalten worden bin, mich der sachen úwer und gemeiner eidgnossen stöss und spenn antreffenne anzenemend, und die misshellung der urteilen von den vier zuo gesatzten dar über gegeben, im rechten zuo entscheidend, als ich mich ouch dar zuo vor úwern wisen botten zuo den Einsidellen verbunden han it., ist mir gar notdurftig, das ich von úwer wissheit und andern úwer Eidgenossen in der sach verdacht mit ůwren offnen versigelten brieffen nach notdurfft gestellet am ersten gesichert und versechen werde, das mir in sölich min entscheiden und verfolgung, so ich in semlichen sachen tůn und geben müss, minenthalb nútzit getragen werde, sunder ich desshalb jetz und in kúnftigen zitten ane kumber und entgeltnusse beliben mög. Hie von so bitten und begeren ich, das úwer wissheit min anligende notdurfft harunder ansechen und bedencken welle, mich mit einem brieff von úch und andern úwern eidgenossen, als ob stät nach notturfft gestellet, uff wiss und form, als der ersenn wiss Peter von Argun söllichs von úch uff sin entscheiden ouch ervolget hat, besorgen und mir die zuo den Einsidellen antwurten und geben wellend uff dem gesatzten tag, als ich min verfollgnung und entscheiden tůn und geben wirden, als ich den selben tag vor úwern und andern botten zuo den Einsidellen nechst benemet han, wand mich beduncket, mir

söllichs billich zetůnde sin, so wil ich dester williger sin, mich in söllichen sachen ze arbeitend, das die mit der hilff gottes zuo gütem billichen usstrag komen söllend. Uwer antwurt by dem botten. Geben ze Bern uff sant Johanns abent ze súnwenden. Anno etc. l^mo^.

Heinrich von Bůbenberg,
ritter, herr ze Spietz, jetz schultheis ze Bern.

Den fúrsichtigen und wysen schultheissen und rät der statt Lutzern, minen besundern lieben herren und gůten frúnden.